

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

212353

II

liber
Stadt
Hem

1st 7 Days bag

17/3616

1-7-12

Seelig

~~Library~~

1871

1871



1871

1871

1871

1871

212353

Das

Lübeckische

Stadt = Recht.



Nach der letzten, im Jahre 1728 erschienenen Ausgabe unverändert abgedruckt.

Lübeck 1829.

Gedruckt und verlegt von G. E. Schmidt,

Eines Hochedl. und Hochw. Rathes Buchdrucker.

212.353



~~34.97~~

Pa 16

DISPOSITIO

Librorum, Titulorum, & Articulorum, Totius Operis Statutorum Lubecensium.

I.

LIBER PRIMUS

continet Decem Titulos.

- | | | |
|------|--|---------|
| I. | De Consulibus & Decurionibus, Von Bürgermeistern und Rathmannen. Dieser erste Titul begreiffet dreyzehnen Articul | Pag. 1. |
| II. | Ad Municipales & de Incolis, Von Bürgern und Einwohnern. Dieser Titul begreiffet sieben Articul | „ 4. |
| III. | De his, qui sui vel alieni juris sunt, Von denen, welche aus frembder Gewalt ihr eigen Mann worden, oder noch unter frembder Gewalt seyn, und darin gerathen. Dieser Titul hält in sich drey Articul | „ 6. |
| IV. | De Sponsalibus, Nuptiis, & Causis Matrimonialibus, Von Verlöbnißsen und Ehe-Sachen. Dieser Titul begreiffet in sich fünf Articul | „ 8. |
| V. | De Dote ejusque Privilegiis, Von Brautschafz und seiner Befreyung. Dieser Titul hat in sich funffzehnen Articul | „ 10. |
| VI. | De Donationibus inter Virum & Uxorem, Von Gaben zwischen Ehe-Leuten. Dieser Titul hat zwey Articul | „ 14. |
| VII. | De Tutelis, Tutoribus & Curatoribus, Von Vormundschafften, Vormündern und Beyforgern. Dieser Titul begreiffet in sich vierzehnen Articul | „ 15. |

- VIII. De Præscriptionibus, Von Verjährungen. Hat in sich zwey Articul. Pag. 19.
 IX. De Donationibus, Von geschendeten Gaben. Begreiffet fünff Articul in sich „ 19.
 X. Quibus alienare licet vel non, Wer das Seinige zu veräußern mächtig oder nicht mächtig ist. Begreiffet sechs Articul „ 21.

II.

LIBER SECUNDUS

continet Tres Titulos.

- I. De Testamentis & Legatis, Von letzten Willen und milden Gaben. Begreiffet in sich sechszehn Articul „ 23.
 II. De Successionibus ab Intestato, & hæreditatis divisione, Von Successionen und erblichen Anfällen, und wie dieselben zu theilen. Hält in sich vier und dreyßig Articul „ 28.
 III. De bonis Reipublicæ, Von gemeiner Stadt Gütern. Hat in sich sechs Articul „ 37.

III.

LIBER TERTIUS

continet Tredecim Titulos.

- I. De Mutuo & Concursu Creditorum, eorumque Privilegiis, Von gelehnetem Gelde, Borzug der Creditoren, und derselben Freyheit. Begreiffet in sich dreyzehn Articul „ 39.
 II. De Commodato, Von Ausleihen. Hat zwey Articul „ 43.
 III. De Deposito, Von treuer Hand. Begreiffet zwey Articul „ 43.
 IV. De Pignoribus & Hypothecis, Von Verpfändungen. Hat in sich zehn Articul „ 44.
 V. De Fidejussoribus, Von Bürgen. Hat sechs Articul „ 47.

Inhalts-Verzeichniß.

VI.	De Emptione & Venditione, Von Kauffen und Verkauffen. Begreiffet ein und zwanzig Articul	Pag. 48.
VII.	De Jure protomiseos, Von dem Rechte, welches vermag, daß einer den andern, von gethanem Kauff, abtreiben kan, Kauff- Einstandt-Recht genandt. Hat zwey Articul	„ 53.
VIII.	De Locationibus & Conductionibus, Von Mieten und Ver- mieten. Hat in sich siebenzehen Articul	„ 54.
IX.	De Societatibus, Von Gesellschaften und Maschoppen. Be- greiffet fünff Articul	„ 58.
X.	De Mandato Consilii, Vom Befehl, welcher Rathswaise geschieht. Hat einen einigen Articul	„ 60.
XI.	Si Quadrupes Pauperiem fecisse dicatur, Von Thieren, welche Schaden zufügen. Hat zwey Articul	„ 60.
XII.	De Aedificiis privatorum, Von Privat-Gebäuden und Bau- Sachen. Begreiffet funffzehen Articul	„ 61.
XIII.	De Communione absque Societate, Von Gemeinschaft ohne Gesellschaft. Hat einen einigen Articul	„ 65.

IV.

LIBER QUARTUS

continet Decem et Octo Titulos.

I.	De Furto, Von Diebstahl. Hat in sich zehen Articul	„ 66.
II.	De Rapina, Von geraubtem Gute. Hat zwey Articul	„ 69.
III.	De Lege Aquilia, Von zugefügtem Schaden. Hält in sich fünff Articul	„ 70.
IV.	De Injuriis, Von Schmähe- und Schelt-Worten. Begreiffet sechs- zehen Articul	„ 71.
V.	De Stupro, Von Jungfrauen- oder Wittwen-Schwächung. Hat in sich sechs Articul	„ 75.

VI.	De Adulterio, Von Ehebruch. Hat vier Articul	Pag. 78.
VII.	De Raptu, Von Nohtzucht. Hat zwey Articul	„ 79.
VIII.	De Homicidio, Von Todtschlag. Begreiffet neun Articul	„ 80.
IX.	De his, qui sibi ipsis Mortem consciverunt, Von denen, welche ihnen selbst den Todt anlegen. Begreiffet zwey Articul	„ 82.
X.	De Veneficis, Maleficis, & Incantatoribus, Von Zauberey, Wickerey und Vergiffen. Hat einen einigen Articul	„ 83.
XI.	De Incarceratis, Von Gefangenen. Begreiffet fünff Articul	„ 83.
XII.	De Falso, Vom Falsch. Hat in sich fünff Articul	„ 84.
XIII.	De Conventiculis illicitis & licitis, Von ungebührlichen und ge- bührlichen Zusammenkünfften und Versammlungen. Hat in sich drey Articul	„ 86.
XIV.	De his qui notantur Infamia, Von anrüchtigen Personen. Hat einen Articul	„ 87.
XV.	De Poenis & Mulctis, Von Buß und Wette. Hat vier Articul	„ 88.
XVI.	De privatis delictis ex proposito commissis, Von vorsehlichen Verbrechungen. Hat sechs Articul	„ 89.
XVII.	De Banno & Proscriptis, Von Verfestung. Hat drey Articul	„ 90.
XVIII.	De Carnifice & Executore Justitiæ, Von dem Fronen und Scharffrichter. Hat zwey Articul	„ 91.

V.

LIBER QUINTUS

continet Duodecim Titulos.

I.	De Judice, Von dem Richter. Hat zweyen Articul	„ 92.
II.	De Procuratoribus & Postulando, Von Procuratoren und Vor- sprachen. Begreiffet acht Articul	„ 92.
III.	De Conventione & Reconventione, Von Klage und Wieder- klage. Hat sieben Articul	„ 94.
IV.	De Contumacia, Von Ungehorsam. Begreiffet vier Articul	„ 95.

- [V. De Confessione Judiciali, Von Gerichtlicher Bekantniß. Hat einen Articul Pag. 97.
- VI. De Fide Instrumentorum, Von Krafft und Wirkung Briefflicher Urkunden. Begreiffet vier Articul „ 97.
- VII. De Testibus & Attestationibus, Von Zeugen und Gezeugnissen. Hält zwanzig Articul „ 98.
- VIII. De Jurejurando, Von Eydesleistung. Hat sechs Articul „ 102.
- IX. De Sententia & Re Judicata, Von Urtheilen, welche in ihre Krafft gegangen. Hat drey Articul „ 103.
- X. De Appellationibus, Von Appellationen. Ein einiger Articul „ 104.
- XI. De Poena temere Litigantium, Von Straff derjenigen, so muthwillig und vergeblich klagen. Hat einen einigen Articul „ 105.
- XII. De Arrestis, Von Arrest und Besatzung. Begreiffet zwölf Articul „ 106.

VI.

LIBER SEXTUS

continet Quinque Titulos.

- I. De Nauarchis & Nautis, Von Schiffern und Schiffsvold. Begreiffet dreyzehn Articul „ 109.
- II. De Jactu, Von geworffenem Gut. Hat in sich sieben Articul „ 113.
- III. De Naufragio, Von Schiffbruch. Hat sieben Articul „ 115.
- IV. De Navibus & Navigiis, Von Schiffen, Böhten und Prahmen. Hat sechs Articul „ 117.
- V. De Nave, quam Fures vel Pyratæ deprædantur, Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern genommen. Begreiffet fünf Articul „ 119.
-
- INDEX RERUM, Register „ 121.
-

V. De Confessione Judiciali, Von gerichtlichen Eideschwüren, 97
 VI. De Hibe Instrumentorum, Von Acten und Urkunden, 97
 VII. De Testibus & Interrogatoriis, Von Zeugen und Verhörungen, 98
 VIII. De Interdico, Von Verbotung, 101
 IX. De Sententiis & Rejudicium, Von Urtheilen, welche in der
 101
 X. De Appellationibus, Von Appellationen, die folgen, 101
 XI. De Penas temporales, Von zeitlichen Strafen, so nach-

**Das Lübische Recht erstrecket sich in unser Stadt,
 und in den Städten, dar Lübisch Recht gebrauchet
 wird, so fern als unser, und ihr Reichthum, Feld=
 marcke und Landwehr reichet.**

contractus Quinque Titulos.

I. De Nauticis & Navis, Von Schiffen und Schiffswelt, 100
 II. De Jacis, Von geworffnen Gut, 113
 III. De Nauticis, Von Schiffen, die in der See sind, 113
 IV. De Navibus & Navibus, Von Schiffen, die in der See sind, 117
 V. De Navibus vel Piratis depredantibus, Von Schiffen und
 119
 Piraten, welche von Entschiffen genommen, 119

Index Rerum, Register, 121

LIBER PRIMUS.

TITULUS PRIMUS.

De Consulibus et Decurionibus.

Von Bürgermeistern und Rathmannen.

I.

Es soll niemand zu Lübeck in den Rath gekohren werden, welcher Ampt oder Lehen von dem Rathe hat.

II.

Was Ein Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden; wird von jemand darwieder gehandelt, den hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu straffen.

III.

Wann Raths-Personen bey Sachen, Händeln und Testamenten gewesen, davon einer oder mehr biß auff einen verstorben würden seyn, so soll des überbliebenen Zeugniß so viel gelten und Krafft haben, als sonst ihrer zweyer. Da man ihm aber solches nicht zutrauen würde, mag er mit seinem Eyde bekräftigen, daß die verstorbenen Herrn mit ihm über solcher Handlung gewesen seyn: Welches dahin zu verstehen,

wann sie von dem Rath zu den Sachen verordnet: Und was also verhandelt, darbey sol es stett und fest bleiben.

IV.

Es sol kein Rathmann Giffst oder Gabe nehmen, von wegen der Sachen, die gemeiner Stadt, derselben Freyheit, Gerechtigkeit, Gericht und Recht betrifft; des soll sich ein jeglicher bey seinem Ende entlegen, wann der Rath umbgesehet wird, daß Sie solches gehalten haben.

V.

Vater und Sohn, so wol auch zweene Brüder, können zugleich nicht Rathmann seyn, noch gekohren werden. Verstirbet aber der einer, oder verzeihet sich mit Wissen und Willen des Raths, so mag man den andern, wann er des Standes würdig, wol zu Rathe kiesen.

VI.

Niemand der zu Rath oder Bürgermeister gekohren wird, kan sich dessen erwehren, bey Verlust der Stadt Wohnung, und zehen Marcck lörtiges Goldes.

VII.

Würde jemand im Rathe benennet, den man in den Rath erwehlen will, so sollen seine Blutfreunde und Schwäger im Rathe aufstehen und in die Hör-Kammer gehen, damit eine freye Wahl seyn möge.

VIII.

Wann ein Rathmann einer oder mehr, einem andern vor Gericht oder sonsten in Handlung Beystand leistet, und alsdann dieselbe Sache vor den Rath gebracht und alda tractiret wird, da sich nun der Rath darüber berathschlagen würde, so sollen dieselben Rath's-Personen, welche hiebevorn vor Gericht Beystand geleistet, und bey der Handlung

gewesen, von dem Rathe in die Hör-Kammer weichen, gleich den andern seinen Blutsfreunden und Schwägern, es wäre dann, daß sie der Rath darzu verordnet hätte.

IX.

Unter den Blutsfreunden und Schwägern, welche sich des Rathschlages wegen ihrer Freunde, zu äussern schuldig, sollen diejenigen gemeinet seyn, welche einander im dritten Glied gleicher Linien, wie in Ehesachen, so woll der Blutsfreundschaft, als Schwägerschaft, verwandt sein.

X.

Da Ein Rath ein oder mehr Rath's-*Personen* zu einer Legation verordnen würde, zu Wasser oder zu Lande, es sey wohin es wolle, die sollen sich solcher Reise nicht verweigern, es verhindere sie dann solche Kranckheit oder Ehehafft Noth, die dem Rathe erwiesen ist; So stehet es alsdann bey dem Rathe, ob sie die *Personen* der Reise erlassen wollen, so woll auch, ob nach ihrer Wiederkunfft sie dafür verehret werden sollen oder nicht.

XI.

Wann jemandt von dem Rath oder Worthabenden Bürgermeistern Gleid gegeben wird, in die Stadt zu kommen, und demjenigen, welcher mit der vergleidten Person in Widerwillen stehet, angekündigt wird, so ist er sich auch gegen ihn gleichlich zu verhalten schuldig. Bricht er aber an ihm das Gleid, also, daß er ihn mit dem Frohnen angreifen und einziehen, und sonst mit Stadt-Rechten vornehmen wolte, so soll er zehen Marck Silbers dem Rathe wetten, und einer jeglichen Rath's-*Person* einen Lübischen Gùlden an Gold, und dem Vergleidten 7½ Lübische Gùlden an Gold. Wann sich auch die vergleidte Person nicht gleichlich noch friedlich halten würde, sondern in straffbahren Tha-

ten betroffen oder überzeuget, dem kan sein Gleid nicht dienen, sondern soll nach Gelegenheit der That gestraffet werden.

XII.

Würden zweene Raths-Personen wider Gebühr, ihrem Stande zu Verkleinerung, vor dem Rathe und in dem Rathe zanken, an welchem die Schuld befunden, der soll dem andern Abtrag thun mit zweyen Lübischen Gùlden, und dem Rathe wetten zehen Lübische Gùlden. Da aber einer dem andern Hand anlegen, oder an seinen Ehren angreifen würde, so soll er ihme mit achtehalben Gùlden Lübisch Abtrag thun, und dem Rathe dreißig Lübische Gùlden zum Gemeinen Besten, ohne Nachlaß zu bezahlen schuldig seyn.

XIII.

Es soll kein Rathmann eines andern, der ihme nicht Verwandt ist, vor dem Rathe sein Wort reden, es were dann, daß er ihme im dritten Glied gleicher Linien von Blut- oder Schwägerschafft zugethan sey, und er seinetwegen, wann die Sachen berathschlaget, aus dem Rathe gehen würde, in dem Fall mag er ihm mit Rath und That helffen.

TITULUS SECUNDUS.

Ad Municipales et de Incolis.

Von Bürgern und Einwohnern.

I.

Es soll kein Bürger zu Lübeck in Kriegs-Züge sich bestellen lassen, ohne Urlaub des Raths, sondern soll zu seiner Wehre stehn, seine Stäte vertreten, und sich also gemeiner Defension nicht entziehen.

II.

Welcher Mann mit seinem Weib und Kindern in die Stadt kompt, oder sich allda befreyet, so woll auch ein ledig Geselle, oder andere Person, wes Standes die seyn möge, so Rauch und Feuer halten will, der oder die mögen woll drey Monat darinnen wohnen: Nach der Zeit, wollen sie länger bleiben, so sollen sie die Bürgerschaft gewinnen. Doch stehet es bey dem Rathe, ob sie ihnen die Bürgerschaft gönnen wollen oder nicht.

III.

Würde der Stadt Bürger einer, oder ein Bürgers-Sohn, freventlicher Weise, sich aus der Stadt zu derselben Widerwertigen und Feinden begeben, also, daß er unsern Bürgern mit denselben Schaden zufügte, hat er Erb und eigen in der Stadt, das ist dem Rathe und der Stadt verfallen, und er soll nimmermehr zu dem Bürger-Recht verstatet werden, er hab sich dann, nach Vermögen, mit dem Rathe und denjenigen, welchen er Schaden gethan, gebühlich abgefunden.

IV.

Wird einiger Bürger von Lübeck gefangen aufferhalb des Kriegs, der soll sich nicht lösen mit einigem Gute, weder durch sich, noch durch seine Freunde oder Fremde von seinetwegen. Würde er sich aber lösen, oder jemand anders von seinetwegen, sein Leib und Gut soll in des Raths Gewalt seyn: Es soll aber bey dem Rathe stehen, was sie selbst dabey thun wollen.

V.

Es soll kein Bürger sein Erbe, Rente und Eigenthumb einem Gast, oder Fremden, oder andern, welche unser Bürger nicht seyn, versehen oder verpfänden, verkauffen, oder zu träuen handen, demselben zum Besten, zuschreiben lassen, es geschehe auch durch was Weise und Unterschleiff es wolle: Wer darüber sich zu handeln unterstehen würde,

der soll des Erbes zuvorderst verlustig seyn, und darzu dem Rathe Straff geben funffzig Marck Silbers. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann einem Frembden ein Erbe allhier anstirbet, der soll dasselbe auch nicht an Frembde veräußern, sondern an Bürgere bringen.

VI.

Stiftt und Klöster, auch andere Personen, welche unsere Bürger nicht seyn, sollen nicht mehr Wohnung in der Stadt Lübeck bauen, dann iso stehen, ihre Räume auch, die sie nun haben, nicht erweitern noch grösser machen, sondern lassen wie sie seyn: Sollen auch ihre Häuser, Höfe und Wohnungen nicht von der Stäte, da sie iso liegen, auf andere verändern, oder mit andern verbeuten; Dann solches keinem, wer der auch sey, in keinerley Weise verstattet oder verhänget werden soll.

VII.

Wann ein Jüngling vor dem Rathe sich mündig will erkennen lassen, so soll er alsdann auch alsbald in continenti Bürger werden, nach Lübischem Rechte.

TITULUS TERTIUS.

De his, qui sui vel alieni Juris sunt.

Von denen, welche aus frembder Gewalt ihr eigen Mann worden, oder noch unter frembder Gewalt seyn, und darin gerathen.

I.

Wann einer sein Gut aufstragen, und bonis cediren will, von Schuld, die ihme mit Rechte abgemahnet werden, so mag der Kläger und Gläubiger sich des bedencken, biß zu dem nehesten Gerichte, ob er sich wolle an das Gut halten, oder aber die Person zu eigen annehmen.

Auff den ersten Fall mag er das Gut schätzen und wardieren lassen, und seine Bezahlung daraus suchen. Zum andern, nimmt er die Person an, mag er denselben gefänglich einziehen lassen, und halten als einen Schuld-Gefangenen: Will er ihn aber zu eigen annehmen, und er ihme also Gerichtlich übergeben wird, soll er ihn speisen als das Gesinde, und verwahren, wie man am besten kan, auch wol anlegen, wann er will, doch, daß ihm an seiner Gesundheit kein Schade geschehe. Er soll seinem Herrn seine Arbeit thun. Würde er aber entlauffen aus seines Herrn Verwahrung, so soll ihn an seiner Erledigung das Gericht nicht verhindern. Will er ihn aber gehen lassen, damit er sich lösen möchte, das stehet auch in seinem Gefallen. Würde er darnach auch von jemand anders gehalten, hat er denn noch etwas anders von dem Seinen übrig, so mag er sich damit ohne Wiederrede desjenigen, dem er erstlich an die Hand gegeben worden ist, wol lösen. Hiermit aber ist verbohten Frauens-Personen den Creditorn an die Hand zu geben, die nicht bezahlen können. Doch mag der Creditor zu allen zeiten, wann er sie betrifft, ihr das oberste Kleid abnehmen, biß so lang sie bezahlet hat. Sonsten aber mögen die ersten zwey Mittel wider Frauens Personnen, welche ihrer eignen Schuld halben vertiefft, gebraucht werden.

II.

Würde ein Bürger angesprochen, daß er eines andern Eigen were, kan er mit seinem Eyde erhalten, daß er des Klägers Eigen nicht sey, so ist er der Ansprach loß.

III.

Wann aber ein Bürger in einer Stadt, da Lübisck Recht gebraucht wird, Jahr und Tag gefessen hat, und alsdann von einem andern als sein eigen Mann angesprochen, und solches mit Zeugen, daß er eigen wäre, beweiset würde; kan dagegen der Bürger durch Rath-

manne oder beſeſſene Bürger wahr machen, daß er über Jahr und Tag am Bürgerrecht und Bürger geweſen, und in der Zeit unbesprochen blieben, ſo bleibet er der Anſprach ledig und frey.

TITULUS QUARTUS.

De Sponsalibus, Nuptiis et Causis Matrimonialibus.

Von Verlöbniſſen und Ehe = Sachen.

I.

Wann ein Mann oder Weibesbild vor dem Conſistorio falſchlich und mit Unwarheit wird angegeben und beklaget auf eine Ehe; kan man dieſelbe auff ihn oder ſie mit Rechte nicht erhalten, ſondern werden loß erkandt, derjenige, der ihn oder ſie beklaget oder angegeben, ſol dem Rathe zwanzig Marck Lübiſch wette geben; Hat er es an Gelde nicht, ſo ſol er vier Wochen im Gefängniß verwahret, und darzu der Stadt verwieſen werden. Hiemit aber werden nicht verbotthen richtige Ehe-Sachen dem Conſistorio vorzubringen.

II.

Wann eine Wittfrau oder Jungfrau ohne ihrer Freunde Rath, die ſich deſſen aus wichtigen erheblichen Urſachen verweigern, (welches doch bey Erkänntniß des Raths oder Conſistorii ſtehen ſol, ob die Urſachen wichtig genug ſeyn oder nicht?) ſich in die Ehe begibt, die ſol von allem ihrem Gut nicht mehr haben dann ihre tägliche Kleider. Von ihrem Gute gebühret dem Rathe zwanzig Marck, das übrige ſollen ihre nächſten Erben haben.

III.

Würde ein Mann eine Jungfrau oder Frauens-Person berühtigen und beklagen, daß er ſie erkant, und daß ſie ihm die Ehe ver-

sprochen habe, wird er des überweiset, daß deme nicht also sey, und daß er sie mit Unrecht übersaget, oder würde er selbst bekennen, daß er sie mit Unrecht besprochen, so sol er umb solcher That willen wetten achtzig Marck Lübisck, davon zwey Theil die berüchtigte Person, und ein Theil gemeine Stadt haben sol. Da er nun solches an Gelde nicht vermögen würde, sol er ein halb Jahr im Gefängniß bey Wasser und Brod gespeiset, nach dem halben Jahr aber der Stadt verwiesen werden. Gleicher gestalt ist es auch zu halten, wann dergestalt eine Frau oder Jungfrau einen Gesellen oder Mann besprechen würde. Und weil man viel leichtfertiger Jungfrauen, Frauen, Männer und Gesellen findet, und doch offte an einem wegen seines Standes, Ehren und Würdigkeit mehr gelegen, denn an dem andern: So sol bey dem Rathe stehen, den Unterscheid nach allen Umständen zu machen, wer die Straffe (wie oben vermeldet) geben, und bey welchen man dieselbe verhöhen oder verringern wolle.

IV.

Würde einer oder mehr so verwegen seyn, daß sie eine Jungfrau ohne Willen der Vormunden, da sie dieselbe hat, verlobten, oder ohne Willen und Vollwort ihrer nehesten Freunde: soll er zur Straffe geben funffzig Marck, davon gehören der Jungfrauen zwey Theil, und gemeiner Stadt der dritte Theil, darzu der Stadt Wohnung verlustig seyn, er würde dann in deme von dem Rathe begünstiget, daneben vor dem Rathe und Gerichte öffentlich bekennen, daß er daran unredlich gethan habe. Vermag er gesezte Straff an seinem Gut nicht, so sol er ein Jahr im Gefängniß mit Wasser und Brod unterhalten, nach dem Jahr aber, aus der Stadt verwiesen werden, er möge dann Gnade von dem Rathe erlangen. Seynd ihrer aber mehr, welche sich dergestalt verbrochen, sol einen jeglichen die volle Straffe betreffen. Wann

aber an etlichen Jungfrauen mehr dann an andern gelegen, so stehet es bey dem Rathe, ob man die Straff erhöhen oder verringern wolle.

V.

Da sich ein Dienstbotte in seinem wehrenden Dienste mit einem Ehelich versprechen würde, so stehet es ihm frey aus seines Herrn Dienst zu gehen, und entfähet sein Lohn nach Wochenzahl, die er bedienet. Hat er zuvor etwas zu viel von seinem Lohn aufgehoben, das mus er zurucke geben.

TITULUS QVINTUS.

De Dote ejusque Privilegiis.

Von Brautschatz und seiner Befreyhung.

I.

Gibt einer seinen Sohn oder Tochter in die Ehe, und sondert sie von sich mit bescheidenem Gute; Was ihnen also mit gelobet worden ist, von des Sohns oder Tochter wegen, würde dasselbe nicht gefordert binnen den ersten zweyen Jahren, so haben sie darauff keine Forderung oder Anspruch, darzu man verbunden, nach Lübischem Rechte; Es were dann, daß sie es mit guten Willen hätten stehen lassen, und solches durch ehrliche Leute oder Brieffliche Urkunde beweisen würden.

II.

Berehlicht sich ein Mann mit einer Jungfrauen oder Wittwen, den Brautschatz, welcher ihm mit gelobet wird, soll man mahnen binnen den ersten zweyen Jahren, thut er aber das nicht, so ist man ihme nichts pflichtig, dieweil er denselben, zuwider dem Lübischem Rechte, stehen lassen: Stirbet also der Mann, ob nun wohl ihr Brautschatz in sein Gut nicht geflossen ist, wann sie aber gleichwol erweisen würde, daß ihr solcher Brautschatz mit gelobet, wann sie es ihr nicht trauen

wollen, so soll ihr dennoch derselbe aus seinen gesampften Gütern folgen, es könten dann seine Freunde erweisen, daß er den Brautschaf gemahnet hat, und habe denselben mit gutem Willen stehen lassen, oder aber auch innerhalb Jahr und Tag, sich bey den Bürgermeistern angegeben, und darvon protestirt, daß er solches in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können.

III.

Wann einer Bürge wird vor Brautschaf, und derselbe nicht wird gefordert innerhalb zweyen Jahren, so darff der Bürge darzu weiter nicht antworten.

IV.

Wann ein Mann eine Jungfrau oder Frau zu der Ehe nimmt, und sitzen in der Ehe zwanzig Jahr oder darüber, und zeugen keine Kinder mit einander, stirbet der Mann, und wollen seine nachgelassene Freunde der Frauen nicht trauen, daß ihr Brautschaf in ihres Mannes gesampft Gut gekommen, so mag sie solches, so sie keine andere Beweysung hat, und sie eine glaubwürdige Frau ist, mit ihrem Eyde erhalten. Und, seynd ihre Kleinodia, Kleider oder Erbe in stehender Ehe verringert, den Schaden muß sie tragen, seynd sie aber verbessert, das ist ihr frommen. Desgleichen soll es auch gehalten werden, wann dem Manne sein Weib abgestorben wäre.

V.

Begiebt sich ein Mann mit einer Frauen in die Ehe, stirbet der Mann, und läffet keine Kinder von ihr, oder daß sie schwanger sey, die Schuld, damit er jemand verhaftet, kan die Wittfrau nichts hindern, sondern sie soll alles wieder nehmen was sie zu ihrem Manne gebracht hat: Darnach sol man von seinem Gute alle seine Schuld bezahlen, die er bey seinem Leben, und in stehender Ehe gemacht, bleibet etwas übrig, wird getheilet nach der Stadt Rechte.

VI.

Nimt ein Mann ein Weib zu der Ehe, und der Mann wird in offenem Kriege gefangen, den sol man lösen mit dem Gute, welches sie beyde zusammen gebracht, es sey der Frauen zugebrachtes Gut, oder was sie mit einander vor Gut haben.

VII.

Wird ein Mann wegen Schuld flüchtig, hat er dann mit seinem Weibe Kinder, und ist die Schuld bekentlich, oder wie Recht erwiesen, so sol dieselbe bezahlt werden von ihrer beyderseits Gute. Haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimt die Frau ihren Brautschatz, Kleider, Kleinodia, und Jungfräulich Eingedömpfte, welches sie ihme zugebracht, zu voraus: Von dem andern Gute zahlet man die Schuld, es wäre dann, daß die Frau mitgelobet, welches doch dahin zu verstehen, wann sie eine Kauff-Frau gewesen, oder ihrer Fräulichen Gerechtigkeit erinnert, und sich derselben verziehen, so muß sie mit zahlen helfen.

VIII.

Nimt ein Mann eine Frau zu der Ehe mit Erbgütern, welche ihm ihre Freunde aestimiret und an Geld gesetzt fahrende übergeben, so sol der Mann nach der Zeit mächtig seyn, solch Erbe und Güter zu verkauffen und zu verpfänden wem er wil, nicht anders als sonst Kauffmans Wahren.

IX.

Kein Mann mag verpfänden, noch verkauffen, noch verschencken liegende Gründe, und stehende Erbgüter, die ihm von seinem Weibe zugebracht worden, ohne ihren und ihrer Kinder Willen, da sie der einige hätten, es wäre dann, daß ihn Ehehafft, Gefängniß oder Hungers-Noth darzu dringen thäte.

X.

Es darff niemand gegen seine Ehefrau, damit er unbeerbet, oder auch ihren Freunden ihren Brautschaf verbürgen, es wäre dann, daß er ihr beyderseits Gut unnützlich verschwendete mit böser Gesellschaft, Doppelspiel und anderer Unart, und solches beweislich wäre, dann auch, wenn er umb Schuld willen arrestiret oder sonsten vorflüchtig würde, und er seine Frau gerne mit sich nehmen wolte, auf diese Fälle sol er der Frauen und den Freunden den Brautschaf zu verbürgen, und sie ihme zu folgen schuldig seyn.

a. 65. 7345

XI.

Also auch, wann eine Frau mit ihrem Mann, welcher in Schulden vertiefft, unbeerbt ist, mag sie ihren Brautschaf repetiren, freyen, und aus den Gütern fördern. Wann sie aber noch in den Jahren ist, darinnen sie Kinder gebähren kan, so muß gemeldter Brautschaf, wiederumb an gewisse Derter beleet werden, und mag die Frau davon die Jährliche Abnützung zu ihrem besten un verhindert gebrauchen.

XII.

Ehrliche Bürger, besessen und unbesessen, können Brautschaf bezeugen, jedoch, so fern ein öffentlich Verlöbniß gehalten worden ist: Desgleichen mögen auch den Brautschaf bezeugen helffen, der Vater dem Sohne oder der Tochter, hinwieder auch der Sohn dem Vater oder der Schwester, doch, so fern sie kein gesampt Gut mit einander haben: Also auch werden zu Zeugen zugelassen Ohme und Vättern.

XIII.

Es kan keine unbeerbte Wittfrau nach Absterben ihres Mannes aus seinen Gütern getrieben werden, sie sey dann vor allen Dingen ihres Brautschafes und zugebrachten Gutes vergnügt und versichert.

XIV.

Wird einem eine Braut mit gewissem Brautschatz zugesagt, stirbet sie dann ehe und zuvorn das Beylager vollenzogen, so darff man den Brautschatz nicht erlegen.

XV.

Wann Freunde einer verstorbenen Frauen oder Mannes Brautschatz oder zugebrachtes Gut, wieder fordern wollen, denselben müssen gemeldte Freunde beweisen, oder den Beklagten solches zur Eydes-Hand legen.

TITULUS SEXTUS.

De Donationibus inter Virum et Uxorem.

Von Gaben zwischen Ehe-Leuten.

Ueder Mann noch Weib, wann die in der Ehe sitzen, und Kinder mit einander erzeuget haben, können ihre Güter einander geben noch schencken, daß es zu Rechte kräftig sey, es verwilligen dann die Kinder darin.

II.

Welcher Mann oder Frau, die da keine Kinder mit einander im Ehestand gezeuget haben, vor den Rath treten, und ihr Gut gegen einander reciprocè doniren und aufflassen, ist dann die Frau bedormündet, so ist die Ubergab kräftig, von ihrem beyderseits erworbenen Gute, doch sollen sie ihren nehesten Erbnehmen einem jeglichen acht Schilling vier Pfening verlassen. Da aber solche donation jemand anfechten wolte, ist er binnen Landes, so sol er das thun in Jahr und Tag: Ist er aber über See und Sand, so bleibet er unversäumet.

TITULUS SEPTIMUS.

De Tutelis, Tutoribus et Curatoribus.

Von Vormundschaften, Vormündern und Baysorgern.

I.

Wann ein Vater bey seinem Leben seinen Kindern Vormünder setzet, die mag niemand aufftreiben noch absetzen, er sey wer er wolle, so fern sie ihren Dingen recht thun, biß die Kinder mündig werden, wann sie Manns-Personen seyn: Thun sie aber bey der Vormundschaft nicht recht, klaget denn der eine Vormund über den andern, oder die Freunde, würde dann der Rath befinden, daß sie schuldig seyn, so ist der Rath mächtig sie abzusetzen, und einen andern an ihre Stäte zu verordnen; Werden sie aber auch richtig befunden, so bleiben sie gleicher-gestalt der Jungfrauen Vormünder, biß sie zu der Ehe schreiten.

II.

Es sol kein Frembder, so dieser Stadt Bürger nicht ist, zu unmündiger Kinder Vormundschaft zugelassen werden; und da etliche von der Schwertseiten alhier verhanden seyn, sollen dieselbe vor allen andern vorgezogen werden; Seynd aber keine von der Schwertseiten, so sollen die von der Spielseiten an ihre Stäte treten; Doch müssen sie beyder-seits von dem Rathe confirmirt werden. Wann sich aber einer oder mehr einer Vormundschaft unterwünden, ohne Bestätigung des Raths, sollen sie dafür in Straffe genommen werden.

III.

Werden Kinder nach ihres Vatern Tode umb Schuld und andere Sachen angesprochen, haben dann derselben verordnete Vormünder davon keine Wissenschaft oder Nachricht, und wird ihnen solches zur Eydes-Hand geleyet vor Gerichte, so sol nur ein Vormünder schwe-

ren, und sonst keiner mehr: Doch sollen sie sämptlich das Loß darumb werffen, auff welchen es fället, der soll alsdann den Eyd thun.

IV.

Stirbt jemand, der seinen Kindern und Ehe-Frauen keine Vormünder gibt, wann sie nun auch keine Freunde haben, so sol sich niemand ihrer Vormundschaft unternehmen, sondern stehet dem Rathe zu, dieselben zu geben und zu bestätigen.

V.

Es sol auch bey dem Rathe stehen, auff Klage der Freunde, auch sonst von Ampts wegen, da keine Freunde seyn, und es dem Rathe wissend oder kund gethan wird, unnütze, unfleißige und verdächtige Vormünder abzusetzen, und an ihre Stäte, düchtige, fleißige und richtige anzuordnen.

VI.

Ein Jüngling unter fünf und zwanzig Jahren, kan sein Gut nicht verkauffen noch alienirn, ohne seiner Vormünder Consens und Willen; Derwegen verkaufft er etwas von seinem Gute, oder verspricht er etwas, oder stecket sich in Bürgschaft, ohne der Vormünder Volwort, das ist zu Rechte unkräftig: Wann aber die fünf und zwanzig Jahr verflossen seyn, so sol der Jüngling sein Gut selbst empfangen, und ihme alsdann zum besten selbst rathen und vorstehen, doch, so fern er kan, und darzu düchtig ist; Ist er aber darzu ungeschicket, oder sonst seiner Sinne beraubet, oder Kindisch, oder ein unnützer Verschwender seiner Güter, so sol er gleichwol unter der Gewalt der Vormünder bleiben, so lange, biß der Rath befinden würde, daß es sich mit ihme gebessert, und er zu andern Sinnen möchte gegriffen haben. Sonsten soll man allen denjenigen, die an ihrer Vernunft gekräncket, und die in steter anfallender Kranckheit liegen sine intervallis, da kein Aufhören ist, auch denjenigen, welche von der Geburt taub oder stumm

seyen, sie sein Alt oder Jung, Baysorger geben, ohne welcher Willen, alles obgemeldter Personen thun, machtloß ist: Doch müssen alle Curatoren, sie werden ausserhalb oder innerhalb Testaments von jemand seinen Kindern oder Freunden gesetzt, davon bleiben, sie werden dann von dem Rathe, in massen mit Vormündern geschicht, bestätigt.

VII.

Der unmündigen Kinder Vormünder, sollen derselben Güter nicht anders auf Rente nehmen, noch damit kauffschlagen, sie haben ihnen dann gnugsame Versicherung gemacht, durch liegende Gründe und stehende Erbe, für Rente und Hauptstuel: Von den Renten aber sollen die Kinder nothdürfftig unterhalten, und was darvon übrig bleibet, ihnen zur Rechenschaft gebracht und bezahlet werden.

VIII.

Es sol kein Manns-Person unter fünff und zwanzig Jahren, wie sonst Frauen und Jungfrauen, zu keinen Zeiten Macht haben, Sachen im Gericht zu führen, weder durch Klage, noch durch Antwort, sollen auch nicht aufflassen vor dem Rathe, noch jemand vollmächtig machen, ohn ihrer Vormünder Consens und Willen.

IX.

Ist jemand in seines Herrn Dienste, welchem mitlerweil eine Vormundschaft anstirbet, ob er wol noch etliche Zeit zu dienen schuldig, so mag er sich doch durch solche Vormundschaft seines Dienstes erledigen, ohne Straff und Entgeltniß, nicht anders, als wann er sich verehlicht hätte, und sol ihm sein Lohn, so viel Zeit er gedienet, nach Wochenzahl, unweigerlichen gereicht werden: Hätte er aber etwas zu viel empfangen, gebühret ihm wieder zurück zu geben.



X.

Was mit gekohenen Vormündern vor dem Rathe, in was Sachen es seyn mag, getheilet wird, mit Rechte, oder in Freundschaft, das sol zu Rechte, kräfttig, beständig und unangefochten bleiben.

XI.

Welcher Curator ad litem wird, und dieselbe curam einmahl annimmt, der kan sich forthin derselben nicht ledig machen, weil der Krieg währet: Gleichwie sich die Tutorn und Curatorn ihrer Tutel und Curae, die sie einmahl angenommen, nicht loß machen können, es sey dann die gebührliche Zeit im Rechten verlossen, auch die Rechen-schaft und Verlassung geschehen.

XII.

Eine jegliche Wittfrau, sol nach Absterben ihres Ehemanns, binnen einen viertel Jahr Vormünder für sich, und ihre Kinder erwählen, und von dem Rathe bestätigen lassen, bey Straffe gemeldtes Erbarn Rathß.

XIII.

Machet jemand sein Testament, und gibt darin seinen Kindern Vormünder; Stirbet der Mann, so sollen die Vormünder sich alles des verstorbenen Gutes anmassen, es sey an Erbe, Rauffmanschaft oder Rente, zu der Kinder besten: Würden dann die Vormünder erachten, daß die Kinder von der Rauffmanschaft können unterhalten werden, so mögen die Vormünder die Kinder darvon halten, die Jährlichen Rente aber wiederumb belegen, und solches also in acht haben, und damit verfahren, als sie darzu wollen antworten.

XIV.

Vormünder oder Baysorger, sie seyn verwandt oder nicht verwandt, sollen für ihre Vormundschaft oder Baysorge keine Besoldung nehmen oder gewärtig seyn.

TITULUS OCTAVUS.

De Praescriptionibus.

Von Verjährungen.

I.

Alles das Gut, welches in diese Stadt kompt, doch nicht über See und Sand, und ein Mann bey sich hat Jahr und Tag, mag er solches beweisen, so kan ihm das niemand mit Rechte abgewinnen, oder für gestohlen und geraubt Gut ansprechen; Doch so ferne derjenige, der solch Gut ansprechen wil, auch binnen Landes gewesen.

II. *J. m. Z. l. 1330. P. 104.*

Wann über Jahr und Tag ein Gebäute unangesprochen gestanden, das kan nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden.

*A. W. 17.
9. 158.
2. 41. 7. 36.
= 69 P. 103.
- 77. 9. 73
- 99 P. 213. 231*

TITULUS NONUS.

De Donationibus.

Von geschenckten Gaben.

I.

Würde jemand sein Gut zu Gottes Häusern, oder sonst seinen Freunden vergeben, und stürbe darauff, das sol man entrichten von seinem Gute; Doch sol zuvorn die Schuld, darnach die Allmosen bezahlet werden: Was darüber seyn wird, sol man theilen nach Lübischem Rechte.

II.

Wer da wil sein wohlgewonnen Gut vergeben, der muß zuvorn seinen nehesten Erben geben, 8. Schilling 4. Pfening. Wann er auch

liegende Gründe und stehende Erbe mit seinem wolgewonnenem Gute erkaufft hätte, die mag er auch vergeben, entweder vor Rathmannen, oder in seinem Testamente, so ferne er so mächtig ist, als dieser Stadt Recht mit sich bringet; Er thue nun solches auf welche art er wolle, so sol es kräfttig und beständig seyn.

III.

Weder Frau noch Mann, die ihrer Sinne beraubt seyn, es komme von Kranckheit oder andern Zufällen, können ihr Gut vergeben, dann solche donationen zu Rechte unkräfttig seyn, und niemand gewehren kan.

IV.

Eine Wittfrau kan mit Volwort ihrer Vormünder, ohne ihrer Erben Einsprach, vor dem Rathe fahrende Haab und Ingedömbt doniren und vergeben, so fern sie dasselbe erworben hat. Erbgut aber, das kan sie ohne ihrer Erben Willen nicht vergeben. Sonsten mag eine jegliche Wittfrau, welche ohne Kinder ist, von ihren Kleidern oder Ingedömbt, es sey ererbet, oder erworben, vergeben in ihrem Todtbette, auff sechs und dreißig Marck Lübisch, darunter wol, aber nicht darüber. Würde aber eine Frau mit ihrer Erben und Vormünder Liebe und Willen etwas von ihren wohlgewonnen Gütern vergeben, solches sol bey Würden und Kräfften bleiben.

V.

Wann ein Bürger oder Einwohner krank oder gesund, etwas von seinem Erbgute vergeben wil, der sol seine nächsten Erben, auff welche das Gut nach seinem Tode fallen möchte, zu sich bescheiden, ihnen dasjenige, was er verschencken, und weme er wil, nahmkündig machen, sie darumb fragen, ob es ihnen auch zuwider; Alsdann sol der Erbe, dem es zuwider, widersechten, und nicht stille schweigen; ge-

schehe solches nicht, so ist die Gabe kräftig: Es wäre dann, daß unter den Erben Unmündige oder Frauens-Personen wären, die mögen sich erklären, daß sie solches erstlich mit ihren Vormündern bereden wollen.

TITULUS DECIMUS.

Quibus alienare licet vel non.

Wer das Seinige zu veräußern mächtig oder nicht mächtig ist.

I.

Es mag keine Frau ihr Gut verkauffen noch versetzen, ohne ihrer Vormünder Bollwort, wissen und willen; So mag auch keine Frau höher Bürge werden, ohne Willen der Vormünder, dann vor drittehalb Pfening, aufferhalb derer, welche Rauffmanschaft, Handel und Wandel treiben, was dieselben geloben, das müssen sie gelten und bezahlen.

II.

Stirbet jemand ein Haus oder andere liegende Gründe und Erbe an, von seinen Freunden, die mag er nicht verkauffen, er lege dann das Geld, welches davon kommen, wiederum an andere Rente; Es wäre dann, daß seine Erben in das verkauffen der Güter, ohne Beding, verwilligen würden.

III.

Hat ein Mann wolgewonnen Gut, es sey liegende Gründe oder stehende Erbe, welches ihm in dem obristen Stadt-Buch, als erkaufft Gut, zugeschrieben stehet, der mag damit seines gefallens gebären, nicht anders, als mit seiner fahrenden Habe: Doch so ferne er zu Wege und Stege gehet, und seiner Sinne und Gliedmaß mächtig ist, nach Lübischem Rechte.

IV.

Hat jemand Gut bey sich, darüber er ihme Gewissen macht, das mag er in seinem Toddbette wol wiederumb anweisen in sein Erbe, da er sonst kein ander Gut hätte, darin er die Widerkehrung thun könnte, und das können ihm seine Erben nicht wehren.

V.

Stirbet Kindern Erbtheil an, und eines oder mehr unter denselben sich übel anstellt: Wird solches ein Rath und die Freunde vor gut ansehen, so sol der, oder dieselbe, seines Gutes nicht mächtig seyn, sondern seine Brüder und Schwestern sollen das Gut verwalten, so lang, biß sie, oder er, sich zur Besserung schicken und wol anstellen würden.

VI.

Alles ist nach Lübischem Rechte wolgewonnen Gut, was kein Erbgut ist. Erbgut aber wird geheissen allerhand Gut, welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern, oder Blutfreunden, in aufsteigender, niedersteigender und Seit-Linien: Solch Erbgut mag man ohne der Erben Erlaubniß nicht alieniren, es erförderte dann solches die äusserste Ehehaffte Noth. Dem nun das Erbgut zugehöret, muß bey seinem Ende erhalten, daß er sonst kein ander Gut habe, darzu er greiffen könne. Wann solches geschicht, so haben die nehesten Erben den Kauff daran, wann sie wollen, doch für so viel Geld, als Frembde dafür geben wollen.

LIBER SECUNDUS.

TITULUS PRIMUS.

De Testamentis et Legatis.

Von letzten Willen und milden Gaben.

I.

Welch ein Mann ein Testament machen wil, der sol seyn bey voller Vernunft und mächtig seiner Sinnen.

II.

Wann jemand ein mündlich Testament, Nuncupativum genannt, machen wil, der sol es thun in Gegenwartigkeit zweener Rathmannen, und wann er solches vor ihnen machet von seinem wolgewonnen Gute, so ist es beständig, als wenn er ein Testament in scriptis gemacht hätte. Entstehet nun Irrung über diesem Testament, was alsdann gemeldte Rathmanne, oder einer nach des andern Tode, von dem Testatore eingenommen und gehöret hätten, bey ihrem Eyde aussagen würden, das alles soll kräftig und bey Macht bleiben: Könnte man aber so eilends die Raths-Personen nicht haben, so können zweene besessene Bürger ein solch Testament bezeugen, doch allein von zehen Marck Silbers, darunter, und nicht darüber.

III.

Ordnet jemand sein Testament, und gibt seiner Frauen ihr bescheiden Theil, oder aber auch seinen Kindern; bleibet dann die Frau

mit den Kindern in Gedy und Verderb besitzen: Werden nun etliche der Kinder aus dem gesamten Gute abgetrennt, und stirbet alsdann die Frau, das Gut sol bleiben bey den Kindern, welche noch in dem gesamten Gute ungetrennt sitzen, und nicht bey denen, welche abgetrennt seyn. Nimt aber die Frau ihr Theil zu sich, und stirbet darnach, solch ihr Theil fället zugleich auff alle Kinder, getrennt und ungetrennt, nach Hauptzahl.

IV.

Ist ein Mann frantz, und ordnet sein Testament, darinnen er die Legata benennet seinen Freunden, oder zu milden Sachen, oder wo er die sonst hin vergiebt, und übergiebt dasselbe den Rathmannen, welche es auch, wie gebräuchlich, empfangen: Widersprechen dann solch Testament alsbald seine, oder seiner Frauen Freunde gegenwärtig, und der Testator die ganze Sache begehret stehen zu lassen, biß auff den folgenden Tag, darüber er unverändert Testament verstürbe: Würden dann die Legatarii ihre Legata zu Recht fördern, nach Inhalt des Testaments, sollen sie ihnen gereicht werden: dann solche Legata welche in die Schrift kommen, sollen alle kräftig seyn, ausserhalb derer Legaten, die da sonst aus andern Ursachen Gerichtlich besprochen werden.

V.

Stirbet ein Mann, welcher ein Testament auffgerichtet hätte, ehe und zuvor er eheliche Kinder gezeuget: Verändert er dann folgend, wann er eheliche Kinder bekommen, solch sein Testament nicht, so ist dasselbe machtloß, und von unwürden, und sol sein Gut getheilet werden, nach Verordnung Lübischen Rechts.

VI.

Machet einer ein Testament, der eheliche Kinder hat eines oder

mehr, und seine Hausfrau ist schwanger, ihm unwissend zu der Zeit, als er das Testament verfertiget, so sol das Kind, welches nach seinem Tode geboren, zu gleicher Theilung gehen mit den andern: Gebe er auch der Kinder Mutter, in dem Testament, ein Kindes Theil, so sol man alles das Gut theilen nach Hauptzahl: Würde er aber sie, die Mutter, mit bescheidenem Gute abtheilen, von den Kindern, so sol sie behalten was er ihr gegeben hat, und sol von den Kindern also abgetheilet werden.

VII.

Ordnet jemand seinen letzten Willen und Testament, er sey gesund oder krank, so sol man von dem Testament, erstlich bezahlen die Schuld, darnach, was zu Gottes Ehr und milden Sachen gegeben ist; Umb das übrige sol es ergehen, nach laut des Testaments.

VIII.

Machet jemand ein Testament nach Ordnung Lübischen Rechts, und er hat zuvorn eine Ehefrau gehabt, darvon noch Kinder leben; Nimt er dann ein ander Weib, und zeuget mit derselben auch Kinder: Was er alsdann seinen zuvorn abgesonderten Kindern in seinem Testament darzu giebt, es sey auch wieviel oder wenig es wolle, daran müssen sie sich begnügen lassen: Und gibt er alsdann ferner sein Gut seiner nachgelassenen Wittfrauen und ihren Kindern: woferne er ihr der Frauen nicht dabey ein Vortheil macht von 8. Schilling 4. Pfennigen vor den Kindern, mit welchen ihr das Gut gegeben ist, so nimt sie alsdann das halbe Gut und ihren Trauring. Benennet er aber seiner Wittfrauen zu voraus ihre Gabe oder Legatum, welche mehr wehrt ist dann 8. Schilling 4. Pfennig, so gehöret ihr nicht mehr als ein Kindes-Theil.

IX.

Gibt jemand in seinem Testament seinen nehesten Erben ein Legatum, doch mit dem Bescheide, daß sie sich die Nächsten darzu zeugen lassen sollen, so müssen die dem also nachkommen, und sich in gebührender Zeit binnen Jahr und Tag, von dem Tage anzurechnen, auff welchen der Testator verstorben, zu desselben nachgelassenen Gütern die Nächsten zeugen lassen: Geschicht das nicht, so ist solch Legatum dem gemeinem Gute verfallen.

X.

Wann ein Mann und seine Ehefrau ein Testamentum reciproce machen, ob dasselbe wol nach beschriebenen Rechten beständig, so wird doch solch Testament nach Lübischem Rechte nicht zugelassen, sondern so ferne die Frau zuvorn einen Mann gehabt, der ihr von dem Gute, welches er in seinem Testament ihr bescheiden, auch ein Testament zu machen, ausdrücklich erlaubet hat, so mag sie sich solcher ihres verstorbenen Mannes gegebener Macht gebrauchen, und von gemeldten Gütern ihrem andern Manne, oder wem sie wil, Legata verordnen. Also mag auch der Mann für sich ein besonder Testament machen, und seiner Ehefrauen was er ihr gönnet geben und legiren.

XI.

Alle Testamente sollen durch die verordnete Testamentarien binnen Monats-Zeit Gerichtlich producirt und verlesen werden, es wäre dann, das Ferien oder andere Verhinderung dem Rathe vorfielen, so sollen sie sich gleichwol bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister angeben, daß sie damit gefast, und daß an ihnen die Schuld nicht sey, und alsdann den folgenden Rechtstag mit dem produciren verfahren.

XII.

Nach Lübischem Rechte, muß ein jeglich Testament institutionem hæredis haben, welche in dieser Clausul in forma begriffen seyn

soll: Und giebt seinen nehesten Erben, sie seynd einer, zwey oder mehr, die sich, wie recht, die Nehesten zeugen lassen werden, N. N.

XIII.

Unangesehen, das etliche Testamente, aus rechtmäßigen Ursachen, und aus Mangel der gebührllichen Requisites, nicht confirmirt werden können, so sollen doch nicht desto weniger die Legata zu Gottes Ehr und milden Sachen gegeben, die Testamentarien zu bezahlen schuldig seyn.

XIV.

Es kan keine Frau, nach Lübischem Rechte, ein Testament machen, es sey ihr dann die Macht von ihrem verstorbenen Manne, in seinem Testament gegeben: Doch von den Gütern, welche ihr der Mann gegeben, und zu verestiren vergönnet hat, und nicht von Erbgütern. Wäre sie aber eine Kauff-Frau, und also vor dem Rathe gezeuget, so mag sie ein Testament machen, von ihrem wolgewonnen Gute, doch mit ihrer Vormünder und nehesten Erben Bewilligung.

XV.

Ausheimische frembde Leute, welche dieser Stadt Bürger nicht seyn, können zu Testamentarien nicht verordnet werden, zu den Testamenten, welche binnen dieser Stadt Jurisdiction gemacht seynd.

XVI.

Stürbe unser Bürger einer an einem frembden Orte, und machte ein Testament nach desselben Orts Rechte, solch Testament soll bey Kräften, auch in unserm Rechte, erkant werden: Allein daß solch Testament aus Noht angehendens Todes, an frembden Orten, und nicht vorseßlicher betrieglicher Weise, den Erben zu Nachtheil, angestellet sey.

TITULUS SECUNDUS.

De Successionibus ab Intestato, et haereditatis
divisione.

Von Successionen und erblichen Anfällen, und wie
dieselben zu theilen.

I.

Wann einer stirbt, sein Gut das er nachlässet, das empfangen seine
nehesten Erben oder Erbnehmen. Die Ersten seynd des Menschen Kin-
der, Söhne und Töchter: Die Andern Kindeskinde: die Dritten Brüder
und Schwester, wann sie abgesondert seyn: die Vierten Vater und
Mutter: die Fünfften halb-Brüder und halb-Schwestern: die Sechsten
Groß-Vater und Großmutter: die Siebenden Vater- und Mutter-Brüder
und Schwester: die Achten derselben Kinder. Hierinnen seynd beschlos-
sen alle Erben und Erbnehmen.

II.

Stirbet einem Mann sein Weib, und er sol theilen mit seinen
Kindern, so nimt der Mann zuvor aus seinen Harnisch und beste
Kleider: Was alsdann übrig bleibt, das sol er zugleich theilen mit den
Kindern, nemlich, der Vater die helffte, die Kinder die andere helffte.

III.

Stirbet einer Frauen ihr Mann, daß ihr also gebühret zu theilen
mit ihren Kindern, die Frau nimt zuvor ihren Trauring: was darüber
ist, es sey an Kleidern oder andern Eingethum, das sol sie zugleich
theilen mit ihren Kindern, die Mutter die helffte, die Kinder die helffte.

IV.

Nimt eine Frau oder Jungfrau, die außershalb unser Stadt auff
dem Lande wohnet, einen unserer Bürger zu ihrem Ehemanne, stirbet

der Mann mit ihr unbeerbet, und sie wil wiederum auff das Land ziehen, die sol mit sich nicht mehr Gutes ausführen, dann sie zu ihrem Manne gebracht hat in die Stadt: Was sonst an Gut und Erbe wird übrig seyn, das sol bey ihres verstorbenen Mannes Erben, und also bey dieser Stadt bleiben. Wäre nun ein Mann so kühn und verwegen, daß er sich unterstehen dürfte, dieses unser Recht zu brechen, und seinem Weibe desto mehr und gefährlichen zu geben, der sol der Stadt wetten hundert Marck Silbers, oder es sol nach seinem Tode so viel aus seinen Gütern genommen werden.

V.

Wann ein Mann ein Weib nimt, und sie Kinder mit einander zeugen, stirbt die Frau, der Mann muß theilen mit seinen Kindern: Berehelicht er sich zum andernmahl, und zeuget Kinder, stirbt die Frau, er theilet gleichgestalt mit den Kindern der andern, und nicht der ersten Ehe: Nimt er zum drittenmahl ein Weib, und zeuget auch Kinder mit ihr, stirbt dann die Frau, so muß der Mann theilen mit den letzten Kindern: Würde er aber keine Kinder haben mit der letzten Frauen, stirbt alsdann der Mann, so nimt die Frau zuvorn ihren Brautschaf, und was sie sonst zu ihm gebracht, hat er ihr darüber etwas gegeben, das mag sie auch behalten: Was übrig seyn wird, davon nehmen die Kinder erster und ander Ehe die helffte, und die Frau die ander helffte.

VI.

Wann ein Mann und Frau Kinder mit einander haben, verstorbet ihrer eins, es sey Mann oder Weib, welches überbleibet, das theilet das Gut mit den Kindern, so nicht abgesondert seyn: Verstürbe nun der Kinder eines, mit welchen die Eltern dermassen getheilet, ehe und zuvorn die Kinder unter sich selbst getheilet hätten, so vererbet dasselbe sein Theil auff die andern, welche mit ihm im gesamten Gute gessen, zu gleichen theilen, wes alters die auch seyn, jung oder alt: Hätten sich die Eltern

aber nicht abgetheilet von den Kindern, so verfället das Gut auff die Eltern, so noch im Leben.

VII.

Seynd Kinder von ihren Eltern abgesondert, und der eines ohne Leibes-Erben verstürbe, das vererbt sein nachgelassen Gut auff seine mit abgesonderte Brüder und Schwestern: Wo aber derselben keine vorhanden, alsdann auff die unabgesonderten. Wäre aber kein abgesondertes oder unabgesondertes Kind, oder derselben Leibes-Erben mehr im Leben, so fället das Gut auf die Eltern.

VIII.

Haben Mann und Weib Kinder mit einander, und werden alle in den Ehestand begeben, stirbet der Mann, die Frau bleibet besitzen in allen Gütern: Sie mag aber derselben keine weder verkauffen, versetzen, noch vergeben, ohne der Erben Erlaubniß, es wäre dann, daß sie dieselben bedurffte zu Unterhaltung ihres Leibes, welches sie zuvorn eydlich erhalten muß. Wil sie sich aber anderweit verehlichen, oder in ein Kloster oder Gottes-Haus bekauffen, so muß sie theilen mit den Kindern.

IX.

Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe, aber derselben verlassenen Gut erben ihre nehesten Blut-Freunde, die darzu gehören.

X.

Würde einig frembder Mann alhier in dieser Stadt (oder in eine andere Stadt, welche sich Lübischen Rechts gebraucht) kommen, und sich aldar setzen, und derselbige wäre seinen Kindern Erbschichtung zu thun schuldig, hätte er nun dieselbe nicht gethan, ehe und zuvorn er in das Lübische Recht kommen, so muß er nach der Zeit mit seinen Kindern theilen, als Lübisch Recht ausweist. Es wäre dann, daß er zuvorn solche Erbschichtung zu thun, sich vor Rath und Gerichte an

dem Orte, da er theilen sollen, und ehe er sich in unser Jurisdiction gesetzt, verpflichtet hätte.

XI.

Wann Vater und Mutter Kinder haben, und alsdann der Eltern eines verstorbet, seynd der Kinder eines oder mehr zu ihren mündigen Jahren kommen, und wollen ihr Erbtheil haben von dem verstorbenen Vater oder Mutter, man soll ihm dasselbe nicht verweigern.

XII.

Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie keine Kinder mit einander, der Mann soll der Frauen nehesten Erben wieder geben, den halben Theil Gutes, welches er mit ihr bekommen. Gleichergestalt, stirbet der Mann, welcher mit seiner Frauen keine Kinder gezeuget, die Frau nimt zuvorn ihr zu dem Manne zugebrachtes Gut, so ferne es vorhanden ist: Da noch etwas vom Gute darüber, das sol sie zugleich theilen mit des Mannes Erben.

Q. 51. 7. 188.

XIII.

Wo Vater und Mutter vorhanden, so seynd sie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, dann halb-Brüder und halb-Schwestern. Voll-Brüder und voll-Schwestern aber seynd näher, wann sie abgescheiden seyn, dann Vater und Mutter: So ferne sie aber von den Eltern nicht abgesondert, so seynd die Eltern näher dann Brüder und Schwestern.

XIV.

Stirbet jemand ohne kündige Erben, sein nachgelassen Gut sol man dem Rathe überantworten zu bewahren, Jahr und Tag. Würde sich aber binnen Jahr und Tag niemand angeben, noch, wie Recht, darzu zeugen lassen, so ist das Erbgut dem Rathe heimgefallen.

XV.

Hergewett und Gerade, darff man sonderlich nicht ausgeben, sondern wer der neheste Erbe ist, der nimt alles Erbe, Hergewett und Gerade.

XVI.

Fället einem Wittwer oder einer Wittwen, welche Kinder haben, Erbgut an, oder wird ihnen etwas gegeben, durch was weise es sey, oder sie sonst gewinnen und erwerben, solches alles sollen sie mit den Kindern zugleich theilen, doch mit diesen Kindern, welche nicht abgesondert seyn, dann diejenigen, welche von den Eltern abgescheiden, haben nichts zu fodern.

XVII.

Der Eltervater und Eltermutter seynd näher Erbe zu nehmen, dann Oheim und Vettern, und ihre Kinder: Halb-Brüder und Halb-Schwestern aber, seynd näher dann Großvater und Großmutter, nach unserm Recht.

XVIII.

Des Verstorbenen voll-Bruders oder Schwester-Kind, ist näher Erbe zu nehmen, als des Verstorbenen Mutter- oder Vatern-Schwester und Bruder.

XIX.

Halb-Brüder und halb-Schwester-Kinder seynd näher, dann Vaters- oder Mutter-voll-Brüder- oder voll-Schwester-Kinder.

XX.

Stirbet jemand, es sey Mann oder Weib, die da Erben haben, von beyden seiten, gleich nahe verwandt, seynd dann dieselben Erben in gleicher Anzahl, so theilen sie das Erbe in zwey Theil; seynd ihr aber auf der einen Seiten mehr dann auf der andern, so theilen sie das Erbe in capita nach Haupt-Zahl.

XXI.

Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie mit einander Kinder gezeuget, greiffet er denn zu der andern Ehe, so sol er Rechnung thun den Freunden seiner Kinder; wil er das nicht thun, so sol man ihn mit Rechte fürnehmen, und darzu zwingen, daß er Rechenschaft thun muß: Wären auch die Kinder frembde, und hätten keine Freunde, welche die Rechenschaft befördern könnten, so sol der Rath, wann ihnen dasselbe zu wissen gethan, und darum ersuchet werden, ihn von Amts wegen zur Rechenschaft halten, und also beschaffen, damit den Kindern das ihre bleibe. Gleichergestalt sol es auch zugehen mit der Frauen und ihren Kindern, wann ihr der Mann stirbet.

XXII.

Voll-Brüder und Schwester-Kinder, nehmen Erbe vor halb-Brüdern und Schwestern, so ferne der Erbnehmenden Kinder Vater oder Mutter unabgesondert gewesen: Seynd sie aber abgesondert gewesen mit ihrem Theil Gutes, so ist halb-Bruder und Schwester näher Erbe zu nehmen, dann voll-Brüder und Schwester-Kinder.

XXIII.

Ob gleich Kindes-Kinder abgesondert seyn mit ihrem bescheidenen Theil Gutes, doch seynd sie näher Erbe zu nehmen von ihrem Groß-Vater oder Groß-Mutter, dann derselben Groß-Eltern Brüder und Schwester.

XXIV.

Da einer auf seinem Todt-Bette liegen würde, und wolte um Haß und Neyds willen, seine nächste Erben verleugnen, und Frembde zu seinen Erben erwählen, könnte man solches nach seinem Absterben zeugen, welche seine nächsten Erben wären, die bleiben billiger, vor den Frembden, bey seiner nachgelassenen Erbschafft.

XXV.

Kommen Mann und Weib in den Ehestand zusammen mit etlichem Gut, wie viel auch dessen seyn mag, haben sie keine Kinder mit einander, und verarmen darzu, also daß sie von blosser Hand und von neuem wiederum etwas an sich bringen und erwerben: Stirbet alsdann die Frau, der Mann soll ihren nächsten Erben geben den halben Brautschaß, den er mit ihr bekommen hat: Stirbet aber der Mann eher als die Frau, so nimmt sie ihren ganzen Brautschaß zuvorn, und theilet darnach das Gut, halb und halb mit ihres Mannes Erben.

XXVI.

Also auch, wann Mann und Weib in die Ehe treten, und haben beyderseits Kinder, der Mann sowol als die Frau: oder aber eines der Eheleute hat Kinder: Zeugen sie dann mit einander auch Kinder, und ihr Gut ist zusammen ungescheiden, stirbet alsdann eines von den Eheleuten, es wäre der Mann, oder die Frau, die Schuld soll man zahlen von dem gemeinen Gute: Die Unkosten zur Hochzeit aber, und Hochzeitliche Kleider, sollen nicht von der ersten Kinder Gut bezahlet und gegolten werden.

XXVII.

Haben Mann und Weib keine Kinder mit einander, stirbt dann der Mann, so mögen die nächsten Erben desselben wol zu der Wittwen in das Haus fahren, binnen dem dreißigsten Tage, auf daß sie zu dem Gute mit sehen, das ihnen und ihren Erben anfallen möchte, und soll die Frau mit seinem Rahte die Begräbniß bestellen: sonst aber soll er an dem Gute keine Macht haben, bis so lange sie theilen werden, nach dieser Stadt Rechte: Gleichergestalt wird es gehalten, wann die Frau stirbet.

XXVIII.

Berehelt sich eine Jungfrau oder Wittfrau einem Mann, und

zeugen mit einander Kinder, die ihren Vater überleben, nimmt sie dann einen andern Mann, und zeuget auch Kinder bey ihm, und das Gut bleibet ungeschichtet und ungetheilet, stirbet die Frau darnach, daß der Mann also Theilung halten muß, so sollen die ersten Kinder zuvor nehmen ihres Vaters Gut, ihrer Mutter Gut aber sollen sie mit dem andern Manne und seinen Kindern gleich theilen nach Hauptzahl: Und welches der Kinder abgesondert ist mit bescheidenem Gute, das soll mit seinem Theil zufrieden seyn, und abgesondert bleiben, es sey gleich wenig oder viel: Ist dar auch Schuld vorhanden, die soll man von dem gemeinen Gute zuvor bezahlen. Also auch, wann die Frau verstorbet, und der Mann nimmt ein ander Weib, und zeuget abermahl Kinder, und verstorbet auch, so nehmen die Kinder der ersten Ehe ihrer Mutter Gut, und die andere Frau auch ihr zugebrachtes Gut, und theilen alsdann ihres Vaters Gut, die Wittwe mit den ersten und andern Kindern nach Hauptzahl. Bleibet aber die letzte Frau oder der letzte Mann unbeerbet, und soll theilen mit den Kindern erster Ehe, so nimmt ein jedes, es sey der Mann oder die Frau, sein zugebrachtes Gut, also auch die Kinder der ersten Ehe ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Gut zuvor: was alsdann von der Erbschafft wird überbleiben, das sollen sie theilen in zwey Theil, die Frau oder Mann ein Theil, die Kinder auch ein Theil.

XXIX.

Ein Mann, der mit seinen Kindern theilen wil, wann er kein Weib hat, oder aber die Kinder unter sich selbst theilen wollen, das mögen sie wol thun, doch soll eines das ander gebührlich quitiren. Es mag auch kein Wittwer ein ander Weib nehmen, ohne seiner Kinder Freunde vorwissen, und seines gewesenen Weibes Freunden, und theile dann mit seinen Kindern und seines Weibes Freunden, nach dieser Stadt Rechte, so mag er alsdann zu der andern Ehe greiffen: Also

sol auch kingleichen ein Wittfrau thun, wann sie zu der andern Ehe schreiten wil.

XXX.

Nach des Mannes Tode, wann seine verlassene Wittfrau schwanger ist, soll sie so lange in des Mannes Gute bleiben, und aus dem gemeinen Gute nicht gewiesen werden, bis sie der Gebuhrt genesen.

XXXI.

Sitzen Mann und Weib mit einander in der Ehe, und ihr eines, es sey der Mann oder die Frau, zuvorn Kinder hat, und denselben wäre ein Ausspruch geschehen, von ihres verstorbenen Vaters oder Mutter wegen, welcher Ausspruch ordentlicher weise für dem Nahte nicht geschehen: stirbet dann der Mann, und die Frau ist mit ihm nicht beerbet, und Irrung sich erhöbe, ob die Kinder mit ihrem Ausspruch, oder die Frau mit ihrem Brautschaf in des Mannes Gütern soll vorgezogen werden, so gehet die Frau mit ihrem Brautschaf vor den Kindern zuvor. Gleicher weise soll es auch gehalten werden, wann ein Mann vor seinem Weibe stirbe. Ist aber der Ausspruch ordentlicher weise aus seinen Gütern vor dem Naht geschehen, so gehet Kinder-Geld vor Brautschaf.

XXXII.

Würde sich jemand zum Erben fälschlich zeugen lassen, sollen sowohl der sich zeugen läßt, als die Zeugen, in die Straffe gefallen seyn.

XXXIII.

Würden Eltern, so beyde im Leben, ihre Kinder alle, oder etliche von sich absondern, oder aber, da eines der Eltern todt, das am Leben bleibende, den Kindern vor dem Nahte ein Ausspruch thun, solches sol geschehen und verstanden werden, von allem ihrem Gute, Väterlichen und Mütterlichen, so wol von dem Lebendigen als Verstor-

Benen: Und das seyn und heissen nach unserm Recht abgesonderte und abgetheilte Kinder. Würden aber die Kinder, ihre Freunde, und Vormünder, damit nicht zufrieden seyn, sondern ihnen protestando entweder das Vater- oder Muttertheil ausdrücklich vorbehalten, das seynd keine abgesonderte Kinder.

XXXIV.

Wann ein Vater seinen Sohn oder Tochter zu der Ehe aussteuret, mit sonderlichem bescheidenem Gute, der Meynung, daß also das Kind von ihm sol abgetheilet und abgesondert seyn: Würde damit der Sohn oder die Tochter nebenst ihren Freunden und Vormündern der Zeit begnüget und friedlich seyn, so ist solche Person, Sohn oder Tochter, abgesondert und abgetheilet, es sey wenig oder viel. Die andern Kinder aber, welche mit den Eltern in gesamtten Gute bleiben, die sollen haben das ander nachgelassene Gut ihres Vaters und ihrer Mutter.

TITULUS TERTIUS.

De bonis Reipublicæ.

Von gemeiner Stadt Gütern.

I.

Da sich jemand unterwinden würde, gemeiner Stadt Freyheit, an liegenden Gründen und stehenden Erben, in- oder aufferhalb der Stadt, an sich zu ziehen, das sol, wann es kund wird, durch die Kämmer- oder Stall-Herren respective, bey den verordneten Herren der Gerichte geklaget, darüber erkannt, und zu gemeiner Stadt Freyheit wiederum gebracht, und der es gethan, willkührlich gestrafft werden.

II.

Ein jeglicher Bürger zu Lübeck, soll alles sein, seines Weibes und Kinder Gut, auch was er, als ein Vormund unter seiner Gewalt

hat, desgleichen seine Lehen=Güter, er habe sie von Fürsten oder Herren, und wann er gleich davon Ros=Dienste leisten müste, in- und außerhalb der Stadt, zu verschossen schuldig seyn.

III.

Gibt man einem schuld, daß er gar nicht, oder nicht recht sein Gut verschosset habe: ist er ein unberücktigter Mann, so mag er sich des mit seinem Eyde entlegen: Bekennet er aber, daß er nicht recht bey dem Schoß gethan, dafür soll er in des Raths Straffe verfallen seyn, und dazu doppelt Schoß geben.

IV.

Es soll Ein Rath von gemeinem Gute keinem Fürsten oder Herrn, Geistlichem oder Weltlichem, etwas borgen, leihen, oder aber auch für Bürgen sich einstellen, auf keinerley Manier noch Weise.

V.

Wird einer von dem Zöllner angegeben, daß er nicht recht verzollet habe: ist er sonst ein unberücktigter Mann, so mag er sich dessen entledigen mit seinem Eyde.

VI.

Verfähret einer den Zoll, und wird des mit Recht überwunden, der soll neunfältig bezahlen, und darzu wetten vier Marck. Gleiche Straffe soll der Zöllner geben, wann er den Zoll empfangen hätte, und wolte denselben noch einmahl haben.

LIBER TERTIUS.

TITULUS PRIMUS.

De Mutuo et Concursu Creditorum, eorumque Privilegiis.

Von gelehnetem Gelde, Vorzug der Creditoren, und derselben Freyheit.

I.

Wann unter Bürgern und Einwohnern um gelehnet Geld und liquidirte Schuld geklaget, und beweiseth wird, soll dem Beklagten erstlich vierzehnen Tage, darnach acht Tage zur Bezahlung Frist gegeben werden; bezahlt er alsdann nicht, so muß er bey Sonnenschein Bürgen stellen, oder selbst Bürge werden.

*of Act. 10 Lib. 5
tit. 12*

*Luzern v. Hahn.
29 April 1826*

II.

Ist einer dem andern schuldig, es sey an gelehnetem Gelde, oder sonst richtiger liquidirter Schuld, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, hält er den Termin nicht, sondern behält das Geld nach dem Tage bey sich, freventlicher und muthwilliger weise: Wird er darum Gerichtlichen besprochen, so soll er wiederum seinem Creditori so viel Geld so lang leihen, als er es nach dem Tage gehabt, oder er muß ihme den beweislichen Schaden ausrichten.

III.

*Jan. Löffl.
9 Febr. 1803.*

Lieget ein Mann in Schulden vertiefft, auf seinem Todt-Bette, so hat er keine Macht etwas zu bezahlen, zu geben, Vortheil zu thun oder zu gratificiren, weder heimlich noch öffentlich; Dann seine Creditores sämtlichen nach seinem Tode zu den Gütern berechtiget, die sich darein theilen sollen, pro quota, oder nach Marckzahlen. Da er auch jemand in seiner Kranckheit, heimlich oder offenbar gratificiret, oder etwas zugewendet hätte, oder wäre sonst etwas aus seinem Gute von jemand geholet, solches alles soll wiederum, den Creditoren zu Gute eingebracht, und unter sie, wie oben gemeldet, getheilet werden.

IV.

Ist unser Bürger einer wegen Schuld flüchtig, und es wird sein Gut ausserhalb der Stadt oder Baumes, und also zu Wasser oder Lande angetroffen: Der nun solches erstlichen von den Creditoren aufhält und wieder bringet, der soll an dem Gute allen andern Creditoren vorgezogen werden: Das übrige aber sollen die andern Creditoren, welche das Gut besaten, und ihre Schuld in gebührender Frist, wie recht, erweisen, unter sich nach Marckzahlen theilen.

V.

Wird jemand bey den Gerichts-Bögten um Schuld, auf funfzehen Marck und darunter sich erstreckende, beklaget, und der Beklagte dessen geständig, oder sonsten überwiesen, den mögen die Gerichts-Bögte durch den Fronen, bis zu der Bezahlung auspfänden lassen.

VI.

Läffet ein Mann, welcher auf seinem Todt-Bette lieget, seinen Creditorn zu sich fordern, und wil mit ihme Rechnung halten, und er kommt nicht, darüber der Krancke stirbet, und die Rechnung illiquida bleibet, so dürffen die Erben zu solchem illiquido nicht antworten;

Es wäre dann, daß er der Creditor, seines Ausenbleibens Ehehafft beweisen könnte, so hat er sich an der Klage nicht versäumet.

VII.

Ist einer schuldig, und zeucht seiner Nahrung nach aus der Stadt, wird er darüber beklaget, und er hat Erbe und Gut in der Stadt, man soll ihn auf einen gewissen und geraumen Tag citiren, ad domum, vel per Edictum; Erscheinet er nicht, so soll der Kläger gewiesen werden in sein Erbe und Gut, der mag damit, als mit seinem Pfande verfahren.

VIII.

Es soll niemand um Schuld, die auf gewisse Zeit stehet, vor der Zeit gemahnet werden; Wer das thut, der soll zur Straffe geben drey Marck den Gerichten, und soll die Frist dem Beklagten drey Monat erlängert seyn: Es wäre dann Sache, daß er beweisen könne, daß der Terminus solutionis vorbey, oder daß der Schuldener in Unvermögen und Ungewißheit gerathen sey.

IX.

Verstirbet ein Mann in Schulden, mit seiner Frauen unbeerbet, so gehet die Frau mit ihrem Braut-Schatz, Kleidern, Kleinodien und Jungfräulichem Eingedönte, und was sie ihm zugebracht, vor alle Creditorn. Morgengabe aber, und ihre freye Kost, welche die Frau gethan, die kan nicht gemahnet werden. Die Gabe, welche ihr von den Hochzeit-Gästen zu der Kost geschencfet worden, muß sie mahnen wie gemeine Schuld. Was aber dem Manne geschencfet, das bleibet den Creditoren.

X.

Stirbet ein Mann in Schulden vertiefft, und solches offenbar, sollen seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen à tempore

scientiæ von den Creditoren inventiret, und, so man wil, vor siegelt werden: Darnach muß sich seine nachgelassene Wittfrau mit Vormündern versehen, und in sechs Monat bergen, und Dachsdingß auftragen, so ferne als sie beerbet, und muß also Haus, Erbe und Güter mit einem Kock und Heucken, nicht dem besten, auch nicht dem ärgsten räumen.

XI.

Ein Jahr Rente, ein Jahr Haur, ein Jahr Dienst-Lohn, und ein Jahr Kost-Geld, stehet zu des Rentners, Eigenthümers, Gesindes, und Birthes schlechter Aussage, sofern sie redliche unberückigte Leute seyn, und gehen vor allen Schuldenern, auch den Privilegirten zuvor aus. Also auch des Debitorn Unkost zu den Begräbnissen, doch nicht über vierzig Marck.

XII.

Diesem folget gemeiner Stadt Schuld, welche alsdann gehet vor alle Creditoren, darnach Kinder-Geld vor dem Rathe ausgesprochen; Folgendß der Braut-Schaz, treue Hand welche durch Untreue verrücktet ist, Kinder- armer Leute- Gottes-Häuser- und sonsten Geld, welches keine Rente gibt. Nach diesem die Creditores hypothecarii, das ist, welche ausdrückliche schriftliche Verpfändung haben, nach der Zeit, als die Verpfändung geschehen, also daß die Aeltesten den Jüngern vorgehen, leztlichen die gemeine Schuld.

XIII.

Würde einer in Schulden vertiefft, mit seinen Creditorn sich vergleichen, und etliche der Creditorn darinnen nicht begriffen seyn wolten, so stehet denselben frey, den Schuldener mit Rechte zu verfolgen.

TITULUS SECUNDUS.

De Commodo.

Von Ausleihen.

I.

Was ein Mann dem andern leihet, das soll er ihm unverdorben wieder geben, oder bezahlen nach seiner Würde, wann es verlohren wäre. Verkauftte, vergebte, versetzte, oder alienirete er aber, das geliehene Gut, es sey welcher Hand es wolle, so hat der Commodans oder Ausleiher keine Ansprache wider diejenigen, welchen es verkauftt, vergeben, oder versetzt worden, sondern muß bey seinem Manne, dem Commodatario, dem er es geliehen, oder bey seinen Erben, auf den Todes-Fall bleiben: Dann Hand muß Hand warten.

II.

Ein jeglicher sehe wol zu, weme er das Seine ausleihe und vertraue; Dann, würde es sich zutragen, daß derjenige, deme es geliehen oder vertrauet, dasselbe verkauftt, versetzte, oder sonst alienirte, wil dann der Ausleiher das Gut wieder haben, von dem, welchem das ausgeliehene Gut per Contractum gebracht, so muß er es selbst lösen, sonst bleibet der es gekauftt, oder an sich gebracht, näher dabey, dann derjenige, welcher das Gut ausgeliehen: Dann, da jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wiederum suchen.

TITULUS TERTIUS.

De Deposito.

Von treuer Hand.

I.

Gibt einer dem andern sein Gut zu bewahren, es sey was es wolle, dafür kein Lohn, Stätt- oder Trinck-Geld gegeben, noch gefordert wird,

kommt es abhanden durch Diebstahl, Raub, Brand, oder andere Zufälle, könnte alsdann derjenige, dem es vertrauet, daß er solch vertrauet Gut, so treulich bewahret hat, als das Seine, oder aber, daß er das Seine mit verlustig worden, auf seinen Eyd erhalten, so darff er dazu nicht antworten.

II.

Wann jemand einem andern sein Gut, Rauffmanns = Waaren, oder Geld, ohn einigen Vorthail oder Gewinn, zu treuer Hand zuschicket, oder sonst bey ihme läßt, daran derjenige, dem es vertrauet, weder Part noch Antheil hat; Würde nun derselbe das Gut oder Geld gebrauchen, ohn Wissen und Willen dessen, der es ihm vertrauet, und nachmals befunden, daß er in Schulden vertiefft wäre, so gehet treue Hand andern Creditorn vor: Würde aber einem Waaren, Gut oder Geld vertrauet, damit sein Bestes zu wissen, mit kauffen, verkauffen, oder allerhand Contracte, da er nun demselben also nicht würde nachkommen, so ist das keine treue Hand, sondern muß gemahnet werden als gemeine Schuld.

TITULUS QVARTUS.

De Pignoribus et Hypothecis.

Von Verpfändungen.

I.

Wil jemand seine liegende Gründe und stehende Erbe versehen oder verpfänden, der soll es thun vor dem Rathe, so ist es kräftig und beständig: Würde aber derjenige beschuldigt, welchem die Güter verpfändet seyn, daß ihm der Verpfänder in nichts verpflichtet, sondern daß er ihm oder andern allein einen Vorthail thun wollen, und also in fraudem tertii mit einander colludirn, so soll er, wie recht ist, beweisen, oder

mit seinem Eyde erhalten, daß ihme das Erbe für rechte Schuld, und niemand zu Vortheil, verpfändet worden sey: Wann solches geschieht, so bleibt es sein Pfand, ob gleich der Verpfänder darnach, Schuld haben, flüchtig würde, doch wann solche Verpfändung zum wenigsten vier Wochen vor der Flucht geschehen, und unangefochten geblieben.

*Grün. Lufft n. 9
Jahres 1802*

II.

Verpfändet einer dem andern sein Erbe, ist er dann nicht einheimisch, wann das Pfand soll gelöst werden, und wird darüber Gerichtlich geklagt, und das Pfand verfolgt, auch also, daß er, der Kläger, des Erbes im Rechten mächtig wird, so kan er doch des Verpfänders Hausfrau innerhalb Jahr und Tages aus dem Hause nicht treiben, es wäre dann, daß die Frau mit gelobet hätte. Ist es aber kund und wissentlich, daß er in der Flucht und fugitivus ist, so mag er das Erbe verfolgen, als ein ander Pfand.

III.

Wird jemand ein Pfand gesetzt, vor Wein, Bier, Brodt, Fleisch und allerley Kost und Victualien, und alsdann solch Pfand, für den Gerichten, gleich einem Pfand von acht Schilling aufgeboden, so ist er es länger zu halten nicht schuldig, dann zween Tage, und eine Nacht.

IV.

Wann einer dem andern Geld fürstrecket, auf sein bewegliches Erbe und Gut, und dasselbe tradirt und angewiesen wird, also, daß es sein handhabend Pfand wäre, daran hat der Verpfänder seine Wiederlösung: Verstattet aber derjenige, welcher die Wiederlösung hat, daß das versetzte Gut an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert werden möge, so höret die Wiederlösung auf.

V.

Wiederum, versetzt einer etwas von seinem beweglichen Gute,

und übergibt es als ein handhabend Pfand, verstattet dann derjenige, dem das Gut verpfändet war, daß dasselbe an andere Derter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert, und also aus seiner Gewehr kömmt, so ist es nicht mehr sein Pfand, und ist also derjenige, welcher ein handhabend Pfand hat, näher dabey zu bleiben, dann von andern darvon zu treiben.

VI.

Verpfändet oder versetzt jemand sein Schiff, und segelt gleichwol mit demselben anders wohin, und verkaufft es, so ist es kein Pfand; kömmt er aber wiederum mit gemeldetem Schiff auf unser Stadt Ströhme, so wird es wiederum Pfand.

VII.

Es setzt entweder ein Bürger einem Gast, oder der Gast einem Bürger ein Pfand, so soll man auf einerley Weise, innerhalb drey Wochen, für dem Gerichte, nach üblichem Gebrauch procediren.

VIII.

Nimmt einer wissentlich gestohlen oder geraubet Gut für ein Pfand, wird er darum besprochen, so muß er dasselbe abstehen, und verleuret daran seine Pfand = Gerechtigkeit, und fället darzu in der Gerichte Straffe: Hätte er aber dessen keine Wissenschaft, und könnte sich mit seinem Eyde entlegen, sofern er eine unberüchtigte Person ist, so darff er keine Straffe leyden, das Gut aber folget seinem Herrn.

IX.

Besitzt jemand ein Gut, es sey ihm geschenckt, verpfändet oder verkaufft, so kan er das auf seinen Eyd wider alle Ansprache wohl behalten, es wäre dann gestohlen oder geraubt Gut.

X.

Wird jemanden ein Pfand gesetzt, welches bey ihm stehen bleibt, wil er dasselbe Gerichtlich verfolgen, und er nicht beweisen kan, mit unverdächtigen Zeugen oder sonsten, daß es ihm so hoch, als er für-gibt, versetzt, so mag er es auf seinen Eyd erhalten. Es mag auch niemand sein Pfand andern versetzen noch verpfänden, bey Straffe der Gerichte.

TITULUS QVINTUS.

De Fidejussoribus.

Von Bürgen.

I.

Wird einer zum Bürgen gesetzt, für Schuld, auf gewisse Zeit, der Bürge muß auf den Fall der Nichthaltung, die Schuld bezahlen: Für den Schaden aber darf er nicht antworten, sondern der Principal muß denselben gesten und richtig machen, es wäre dann ein anders ausdrücklich paciscirt und bedingt.

II.

So zween, drey oder mehr, in gemein Bürge würden, für einen, auf eine Summa Geldes, und solch Geld auf die bestimmte Zeit nicht auskommen würde, so müssen die Bürgen sämtlich, ein jeder seine Quotam zahlen. Würden sie aber ein für alle gelobet haben, so mag der Creditor alle Bürgen, oder aber einen unter ihnen, welchen er wil, um die Bezahlung ansprechen, und, da er alsdann nicht bezahlt würde, von den andern, oder so etliche davon verstorben, von derselben Erben, solches fordern, bis zu der gangen Bezahlung, daß haben sie doch ihren Regress, von den andern Mitlobern, oder derselben Erben, solches wiederum zu fordern.

III.

Stellet einer Bürgen de iudicio sisti, todt oder lebendig wieder einzubringen, oder aber auch, daß er sein Recht verfolgen wolle, stirbet dann der Principal, so ist der Bürge ledig und loß.

IV.

Wann einer Bürge wird jemand zu Recht einzustellen, kömmt er, der Verbürgte, dann selbst ohne Bürgen ins Recht, und erbeut sich das Recht auszuwarten, kan solches bezeuget werden, so seynd die Bürgen loß.

V.

Es ist niemand schuldig Caution zu thun durch Bürgen, welcher liegende Gründe und stehende Erbe, auch gewisse Zins und Rente in dieser Stadt hat, und also unbeweglich Gut, frey und unbeschweret; Dann sein Gut verbürget ihn an sich selbst.

VI.

Wann einer etwas kauft von einem, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, und der Verkäufer trauet dem Käufer, also, daß er, der Käufer, solch Gut in sein Gewehr bringet; Wil der Verkäufer alsdann Bürgen für die Bezahlung haben, so darff er ihm dafür keine stellen: Es wäre dann kund und offenbar, auch Notorium, daß er flüchtig oder weichhafftig seyn wolte.

TITULUS SEXTUS.

De Emptione et Venditione.

Von Kauffen und Verkauffen.

I.

Würden liegende Gründe und stehende Erbe verkauft, so müssen dieselbe für dem Rathe verlassen, und dem Käufer Jahr und Tag ge-

währet werden: Da aber der Verkäuffer flüchtig würde, innerhalb vier Wochen, nach der Verlassung, so muß das verkauffte Erbe gemeldte vier Wochen zu jedermans Rechte still stehen, als wann es unverkaufft wäre.

*Gen. Lufft = 9.
Jahr: 1802.*

II.

Wann einer liegende Gründe, stehende Erbe, auch Rente verkaufft, die sollen dem Käuffer für dem sitzenden Rathe verlassen werden: Stirbe aber der Verkäuffer, ehe die Verlassung in der Stadt Erb-Buch geschrieben würde, so sollen doch nichts destoweniger desselben Erben, dem Käuffer nochmals verlassen, und zu Buch bringen lassen. Stirbe auch der Käuffer, so soll es gleichergestalt mit seinen Erben gehalten werden, und sollen ihnen den Kauff Jahr und Tag gewehren.

III.

Wil jemand verkauffte, liegende Gründe, stehende Erbe und Rente ansprechen, der soll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieser Zeit soll er nicht zugelassen werden, er beweiset dann, daß er ausserhalb Landes gewesen, so hat er noch à tempore scientiæ, Jahr und Tag.

IV.

Alles Gut, es sey was es wolle, soll dem Käuffer von dem Verkäuffer gewehret werden; Oder er soll sich auf den Fall der Eviction oder Nichtwehrung mit ihm vertragen.

V.

Verkaufft ein gemietheter Knecht seines Herrn Gut, wil denn sein Herr den Kauff nicht halten, und der Knecht schweren würde, daß er solch verkaufft Gut nicht gewehren könnte, wegen seines Herrn, so bleibet er ohn Anspruch und Schaden. Es kan auch kein Diener seines Herrn Gut verspielen, oder auch versehen, ohn des Herrn Wissen und Willen.

VI.

Wann einer auf gethanen Kauff, Pact, Miethē oder Dienst den Gottes-Pfennig oder Arrham gibt, so ist solches alles kräftig: Es wäre dann, daß alsofort, bald und eher sie sich scheiden, in continenti die Arrha wiederum zurück gegeben oder gefordert würde.

VII.

Ein ankommender Gast mit seinem Gute in unser Stadt, der kan dasselbe niemand anders dann unsern Bürgern verkauffen. Will er auch dasselbe Gut oder Waaren allhier auflegen, so hat er doch die Macht nicht, solche alsdann Fremden zu verkauffen, wie unsere Bürger, denen diese Freyheit allein zustehet. Würde er aber solches thun, darüber betroffen oder überwiesen, der soll bey dem Wette, nach Grösse der Verbrechenung, gestrafft werden.

VIII.

Würde jemand unser Bürger Kente kauffen, in dieser Stadt Häusern, der mag dieselben Kente auch unser Bürger einem vergeben, versehen oder verkauffen, und sonst damit thun und handeln, als mit andern Kauffmanns-Waaren.

IX.

Alle verkauffte Kente auf der Bürger Häuser, mag der Verkäufer wiederumb zu sich lösen für das Geld, darum die Kente verkauft worden sind.

X.

Welcher sich einer Gewehr berühmet, der sol den nachhafftig machen, durch welchen er die Gewehr thun wil; Ist er über See und Sand, so hat er eines Jahrs und Tages Frist; Wo er aber innerhalb unser Jurisdiction ist, soll er den in vierzehē Tagen fürbringen; Ist er aber in fremden Fürstenthümern und Ausländischen Provinzien,

so hat er sechs Wochen und drey Tage, oder nach Gelegenheit der Ferne, bey den Gerichten umb geraumere Termin anzuhalten, die ihm mitgetheilet werden sollen.

XI.

Verkauft einer dem andern Lacken oder Gewandt, welches der Käufer in seine Gewehr empfangen, wird dann in dem Lacken ein oder mehr Riß befunden, so kan sich der Verkäufer, daß er es nicht gewußt, mit seinem Eyde entlegen, und darff den Schaden nicht gelten, es wäre dann ein anders unter ihnen bedinget und abgeredet.

XII.

Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, ist frey allerley Wein für ihren Mund anders woher bringen, und in ihren Kellern legen zu lassen, doch daß er dem Rathe dafür die Wein-Accise erlege: Sonsten aber kan niemand Wein einlegen und verzapffen, ohne des Raths sonderliche Bezehung.

XIII.

Es kan keine Frau, sie sey dann eine Kauf-Frau, mehr kauffen, ohn ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen, dann Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurfft.

XIV.

Werden verkauffte Ochsen, Schweine, Hammel und ander Vieh, ungesund befunden, die muß der Verkäufer wieder zu sich nehmen: Hat er darum Wissenschaft gehabt, und also vorscklich ungesund Vieh verkaufft, soll er derentwegen für dem Wette gestrafft werden.

XV.

Kaufft jemand, es sey was es für Gut wolle, wann er dasselbe zuvorn zur Gnüge besehen, da es kan besehen werden, solches muß er

bezahlen: Können aber die Gebrechen mit Menschlichen Sinnen nicht begriffen, und gleichwol hernachmahls die Waaren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig seyn, unangesehen das der Käufer das Gut in sein Gewehr gebracht: Wäre aber der Verkäufer in dolo, so wird er darum billig gestrafft.

XVI.

Es mag einer zwey Häuser kauffen, und eines daraus machen, und gibt als von einem Hause Wacht-Geld: Seynd aber mehr Leute mit dem Käufer innen, so mannich Inwohner ist, so mannich Wacht-Geld soll gegeben werden: Was aber wüste und ledig stehet, darvon gibt man kein Wachtgeld.

XVII.

An verkauften Pferden darf der Verkäufer nichts mehr gewehren, als dreyerley, nemlich: daß es nicht Anbrüstig, Stettisch, noch Schnöbisch sey. Ist es aber geraubt oder gestohlen, darzu muß er jederzeit antworten.

XVIII.

Was einer verkauft an unbeweglichem Gute, das ist er dem Käufer zu gewähren, oder ihm den zehenden Pfening von der Kauff-Summa zu bezahlen schuldig, doch da Rente darinnen wären, ist er davon nichts zu geben pflichtig. Würde aber der Verkäufer das Kauffgeld empfangen, oder aber auch der Käufer das Haus darauf befahren, so muß zwischen den Contrahenten, Kauff, Kauff bleiben, und kan sich mit den Zehenden nicht freyen.

XIX.

Würde jemand sein Haus, in welchem er Rente hat, ohn des Rentners Willen verkaufen, so ist der Kauff nicht allein von keinen Würden, sondern der Verkäufer ist darüber auch in des Raths Straffe gefallen.

*cf. Verhandlung
vom 25 März 1848*

*ausgegeben durch
die Verhandlung vom
25 März 1848.*

XX.

Gibt ein Bürger oder Gast, einem andern Bürger oder Gast sein Gut mit zunehmen, über See und Sand, solche zu verkauffen, und damit sein Bestes zu wissen und zu schaffen, derjenige, welchem das Gut eingethan, ist mächtig damit zu thun und zu lassen, gleich dem seinen: Dann, wer ihm das seine vertrauet, muß ihm auch die Rechenschafft vertrauen.

XXI.

Eine Kauff-Frau, was sie kauft, muß sie zahlen. Ein Kauf-Frau aber ist, welche aus- und einkauft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewicht, Wage, Maß und Ellen aus- und einwieget und misset.

TITULUS SEPTIMUS.

De Jure protomiseos.

Von dem Rechte, welches vermag, daß einer den andern, von gethanem Kauff, abtreiben kan, Kauffs-Einstandt = Recht genannt.

I.

Wer frey Erbgut oder liegende Gründe verkauffen wil, der sol sie für allen Dingen anbieten den nehesten Erben, durch zweene gefessene Bürger, ob sie das annehmen wollen für den Preis, was andere darumb geben: Wollen sie solches nicht thun, so mag er das Gut, so theuer als er kan, verkauffen, wem er wil, ohn alle Gefahr: Dem Rentener vorbehalten seine Gerechtigkeit, wo Renten in dem Erbgut seyn, deme es für allen andern muß angeboten werden.

*cf. Verordnung vom
25 März 1848.*

II.

Es kan kein Sohn oder Erbe verhindern oder besprechen ein Haus, oder ander Erbe, welches der Vater selbst erkaufft, und darnach

wiederum verkauffen will: Wäre ihm aber das Haus oder Erbe von seinen Vorfahren angeerbet, so kan er dasselbe ohn seiner Kinder und Erben Erlaubniß nicht veräußern, sondern muß bey dem Erbgang bleiben.

TITULUS OCTAVUS.

De Locationibus et Conductionibus.

Von Mieten und Vermieten.

I.

Wat einer ein Haus geheuret oder gemietet, und hat dasselbe befahren, brennet das Haus darnach ab, ohn seine Schuld, so ist der Mieter schuldig, eines halben Jahres Heur- oder Mietgeld zu geben: Hat er aber dasselbige noch nicht befahren gehabt, so ist er nichts pflichtig: Ist er aber über ein halbes Jahr im Hause gewesen, so muß er ein ganzes Jahr Heur bezahlen.

II.

Wann einer ein Haus zur Heur oder Miete bestanden hat, so kan er daraus nicht getrieben werden, es sey ihm dann zuvor gebühlich angekündigt: Ist es ein Haus, so gehöret darzu ein halb Jahr, ist es aber ein Keller oder Bude, ein viertel Jahr: Oder aber auch, daß er unzüchtig und unredlich Haus hielte, oder unzüchtige und unredliche Leute hegete, so mag er bey scheinender Sonne, mit des Gerichts Erlaubniß, ausgewiesen werden. Also auch sol es mit der Aufsagung gehalten werden, wann einer nicht länger im Hause, Buden oder Keller zu wohnen bedacht ist. Wil aber der Mieter nach gebühlicher Ankündigung nicht räumen, so mag der Vermieter oder Hausherr ihn, mit ordentlichem Rechte, daraus weisen lassen.

III.

Ist einer Rente von seinem Hause zu geben schuldig, so muß er dieselbigen 14. Tage nach Ostern, und 14. Tage nach Michaelis bezahlen, thut er das nicht, so sol er doppelte Rente geben. Er ist auch nicht mächtig, sein Haus zu verkauffen, er habe es dann zuvor seinem Rentner angeboten, dem es frey stehet zu kauffen oder nicht, doch für sich, und nicht für andere.

*cf. Henning
n. 25 März 1848.*

IV.

Wer ein Pferd umb Geld mietet, ob wol dasselbige einen Schaden bekamt, er sey wie er wolle, so darff er doch den Schaden nicht gelten, es würde ihm dann gestohlen, oder er selber verwahrlosete es.

V.

Ein jeglich gemieteter Dienstbotte, Knecht oder Magd, muß seinem Herren und Frauen, ihren Dienst, so lang sie dessen übereinkommen, auswarten: Thut er das nicht, so ist er dem Herrn oder Frauen den halben Theil des Lohns zu geben schuldig, dessen sie zuvor übereinkommen waren: Es were dann, daß sie in den Ehestand treten wolten.

VI.

Also auch, wann ein gedingter Knecht, Magd oder Dienstbotte ihren Dienst nicht beziehen wil, so muß sie ihrem Herrn das halbe Lohn geben, darum sie gedinget war: Wil sie auch der Herr oder Frau nach dem Geding nicht annehmen, noch anziehen lassen, so seynd sie ihnen auch das halbe Lohn zu geben pflichtig.

VII.

Wann Herr und Frau mit ihren Dienstbotten kein Lohn bescheiden, sondern dieselbige auf Gnade dienen, so mag man ihnen geben was man wil: Dann, der auf Gnade dienet, der muß der Gnade erwarten. Stirbe der Gemieteter, so ist man seinen Erben nicht mehr

zu geben schuldig, dann er zur Zeit seines Absterbens verdienet: Hätte er auch etwas mehr über seinen Verdienst empfangen, das seynd seine Erben heraus zu geben nicht pflichtig. Stürbe aber Herr oder Frau, so sol man ihnen so viel geben, als sie verdienet zu der Zeit, da ihr Herr oder Frau verstarb.

VIII.

Wer dem andern sein Gesinde abspannet, oder ohne Noth entlauffend auffhält, der sol nach Gelegenheit und ansehen der Person, für dem Wette gestrafft werden.

IX.

Entläufft Gesinde seinem Herrn, und nimmt mit sich sein verdient empfangen Lohn, den mag sein Herr verfolgen an allen Orten und Enden, da Lübisck Recht gehalten wird: So fern er betroffen, sol er das Geld seinem Herrn wieder geben: Hat er des Geldes nicht, so sol er gefänglich eingezogen, und vierzehnen Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden.

X.

Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde, wegen ihrer Verbrechen, mit Schlägen wol züchtigen, und darff dafür keine Straffe leiden, sol ihnen aber keine Wunden würcken, lahm schlagen, noch Bein-Brüche beybringen, dann solches ist straffbar.

XI.

Geschehe Mägden, Knechten und Jungen in ihrem Dienst, ohn daß Herrn Schuld, Schade an Leib und Gesundheit, des bleibet der Herr ohn Schaden, doch muß er ihnen vollen Lohn geben.

XII.

Wil jemand die Rente aus seinem Hause oder andern stehenden Erben auflösen, so muß er solches seinem Rentner vor Michaelis, und vor Ostern, und also ein halb Jahr zuvor, auffkündigen: Thut er das

nicht, so ist der Rentner, nicht schuldig, für diesmal die Aufkündigung anzunehmen: Es wäre denn, daß der Eigenthümer ihm ein halb Jahr Rente noch über die betagte Rente geben wolte, so ist er alsdann seines Hauses mächtig.

*cf. Hannover-Ley vom
28 März 1848.*

XIII.

Weil derjenige, welcher in seinem Hause oder Erbe Rente stehen hat, dieselbe dem Rentner richtig zahlt, ob wol sein Haus und Erbe sich des Gebäudes halber verringert, so hat der Rentner doch darumb nicht zu reden: Gibt er ihm aber die Rente nicht, so mag der Rentner mit dem Hause als mit seinem Pfande, nach Lübischem Rechte verfahren.

XIV.

Welcher ein Haus, Garten, oder sonst liegende Gründe heuret, der sol seine Heur oder Mietgeld zu rechter Zeit geben: Klaget der Vermieter darüber, so ist er alsofort in zweyen Tagen zu zahlen schuldig: Würde er aber etwas an Heur bahr haben, also, daß er zu dem übrigen so eilend nicht gerathen kan, so werden ihm billig aus Mitleiden 14. Tage gegönnet: Wäre er nun ohn seines Haus-Herrn Willen heimlich außgefahren, und hätte die Heur nicht bezahlt, so muß er auff Klage des Haus-Herrn, alsobald diesen oder auff folgenden Tag zahlen, und wettet 60. Schilling: Ist es mit seines Haus-Herrn Wissen und Willen geschehen, so hat er abermahl Frist 14. Tage: Wäre er auch heimlicher weise aus der Stadt gewichen, so ist der Haus-Herr zu seinem, im Hause hinterlassenem Gute, mit einem Jahr Heur der neheste, für allen andern Gläubigern.

XV.

Wird einem Handwercksmann, zur Heur oder Miete sitzend, etwas gebracht zu bearbeiten, und er würde weichafftig, so mag der

Haußherr das Gut arrestiren, wegen der Heur, doch höher nicht, als was der Handwercksmann daran verdienet hat.

XVI.

Wann einer verdingt Gut umb Lohn verleuret, so muß er es demjenigen, welcher es ihm verdinget hat, wiederschaffen, oder den billigen Werth dafür, als gute Leute erkennen mögen: Können sie sich aber darüber nicht vergleichen, wil dann derjenige, welchem das Gut verdinget war, wie Recht, schweren, daß das verlohrne Gut nicht besser gewesen, dann er darumb geben wil, so ist die Sache damit verrichtet.

XVII.

Verdinget einer Kleider, oder etwas anders, einem Handwercksmann zu machen, und derselbige verkaufft oder versetzt das Zeug, welches er bearbeiten soll, so ist der neher dabey, welchem das Zeug gehöret, zu bleiben, dann derjenige, dem es verkaufft oder versetzt worden, und darff demjenigen, bey welchem er sein Zeug findet, nicht mehr als das Machelohn, so viel er daran verdienet, bezahlen.

TITULUS NONUS.

De Societatibus.

Von Gesellschaften und Maschopeyen.

I.

Machen etliche Gesellschaft mit einander, vergestalt, daß einer oder mehr Geld legen, der oder die andern thun die Arbeit, wann sie alsdann scheiden wollen, so nimmt derjenige, welcher das Geld geleyet, den Hauptstul zu vorn, denn Gewinn theilen sie zugleich: Ist aber kein Gewinn, so theilen diejenigen mit einander, die das Geld zusammen getragen, die andern aber haben ihre Arbeit umsonst gethan.

II.

Es sol kein Hånssischer mit denjenigen, welche nicht Hånssisch seyn, er sey gleich wer er wolle, Gesellschaft oder Factoreyen anstellen.

III.

Eigen Brüder und Schwestern in gemeiner Gesellschaft, was sie also gewinnen oder verlieren, das geschicht ihnen allerseits zu frommen und Schaden: Und, da eines das ander, wegen der Gesellschaft beschuldigen wil, das mag es wol thun, auch sonder und ohne Zeugen: Doch mag der Beschuldigte wiederum, den andern Brüdern und Schwestern heraus geben, was er wil, sofern er schweren würde, daß er nichts mehr aus der Gesellschaft zu geben pflichtig ist: Würde er aber beschuldiget, daß er sein Gut unnütze zugebracht hätte, mit vergeblichem übrigem Zehren, Huren, Spielen, Straffen, Berwetten, oder dergleichen; Kan solches bewiesen werden mit glaubwürdigen Leuten, so soll solches von seinem Theil allein bezahlet werden; Es wäre dann, daß die andern in die Unthaten bewilliget hätten.

IV.

Wann jemand handelt mit gemeinem Erbgut, was er gewinnet, das muß er mit seinen Brüdern und Schwestern, welche nicht abgesondert seyn, theilen. Gewinnet er aber sonst etwas, aus freyer Hand, und nicht mit Erbgut, daß ist er zu theilen nicht pflichtig.

V.

Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschaft aller Güter anrichten, die mögen wohl zusehen, mit wem sie dieselbige anstellen; Dann was der eine kauft, muß der ander bezahlen, sofern sein Gut reicht: Solche Gesellschaft gehet über Vaters, Mutter, Brüder und Schwester Gemeinschaft: Dann, ein Gesell mag wol zu des andern Kasten gehen, Geld und Gut daraus nehmen; Das mögen aber Vater

und Mutter, Brüder und Schwester nicht thun: Es wäre denn, daß die Gesellschaffter ein anders bedinget, verbriefet oder versiegelt, dann darnach müssen sie sich alsdann richten.

TITULUS DECIMUS.

De Mandato Consilii.

Vom Befehl, welcher Rathswaise geschieht.

I.

Wil jemand einem Fremden sein Gut nicht verkauffen, und ein ander stehet dabey und saget: Ihr möget es ihme wol vertrauen, die Bezahlung wird euch wol; Wird der Verkäuffer von dem Käuffer nicht bezahlt, so muß derjenige zahlen, welcher den Fremdden loben thät, dadurch der Verkäuffer verführet worden.

TITULUS UNDECIMUS.

Si Quadrupes Pauperiem fecisse dicatur.

Von Thieren, welche Schaden zufügen.

I.

Wird jemand in eines Mannes Hause von seinem Hunde, andern Thieren oder Viehe beschädiget, der Wirth darff dazu nicht antworten, sofern er nicht weiß daß sie beißig seyn, oder Schaden pflegen zu thun: Geschicht es auf der Strassen, wann sich der Herr des Hundes oder Viehes nicht annimmt, so bleibt der Herr auch ohn Schaden: Das schadhafftige Vieh aber bleibet die Helffte dem Beschädigten, die andere Helffte den Gerichten.

De pauperie

II.

Wann auch jemand von Pferden, Ochsen, oder Schweinen, auf freyen Marckt-Tagen beschädiget wird, so darff der Herr dazu nicht antworten.

TITULUS DUODECIMUS.

De Aedificiis privatorum.

Von Privat-Gebäuden und Bau-Sachen.

*Lib. I Tit. 8
Art. II.*

I.

Wer von neuem etwas gegen die Strasse bauen wil, der soll nicht weiter mit seinem Gebäude heraus rücken, dann es zuvor gewesen, sondern nach dem Schnur, auf die alte Form, und solches bey Strasse des Raths, und soll gleichwohl nicht destoweniger wieder einrücken.

II.

Bauet oder bessert jemand etwas auf gemeiner Erben Grunde, das Gebäude bleibet den gemeinen Erben; Es könnte dann erwiesen werden, daß es mit gemeiner Erben Willen geschehen, oder, daß es auch sonst nothwendige Gebäude wären, welche dem Erbe zu gut kommen, so werden ihm von gemeinen Erben die Bau-Kosten billig bezahlt.

III.

Wann jemand bauen wil, der soll auf seinem Grunde und Bodem bleiben, und sein Fundament also legen und fassen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe sey, und keinen Schaden oder Nachtheil zufüge, dabey allezeit die Aelter-Leute der Zimmer- und Mauer-Leute erfordert werden sollen, damit dem nicht zuwider gehandelt werde.

IV.

Gehöret ihrer zween eine Mauer aufzuführen, das sollen sie thun auf gleichen Kosten: Will aber der eine höher oder länger fahren, als der andere, das stehet ihm frey, doch auf seinen eigenen Kosten, und auf seiner Grund-Seiten, seinem Nachbar ohn Schaden und Nachtheil.

TITULUS V.

Würde auch befunden, daß eine gemeine Brand-Mauer zwischen zween Nachbarn nothwendig müste gebauet werden, wil der eine bauen, der ander aber nicht, so ist derjenige, der sich verweigert, seiner Mau-
ren Gerechtigkeit verlustig, sofern er es ihm durch zweene gefessene Bürger ein Jahr zuvorn ankündigen lassen, und der ander mag die Mauer wiederum aufführen, und zu seinem Besten allein gebrauchen. Würde er aber in Jahr und Tag seinem Nachbar den halben Kosten wiederum erstatten, so hat er Macht wiederum in seine alte Gerechtigkeit zu treten. Die gemeine Glinde aber oder Scheidel-Mauern seynd beyde Nachbarn, so oft es die Noth erfordert, zugleich aufzubauen schuldig.

*der Gasse
10 Fuß*

VI.

Bricht jemand eine gemeine Mauer, ohn Vorwissen seines Nachbarns, so soll nicht alleine der sie bricht, sondern auch Zimmer- und Mauer-Leute, welche die Arbeit gethan, und darzu gerathen und geholffen haben, von der Wette ernstlich gestrafft werden.

VII.

Wer bauen wil, der soll solch sein Gebäude anstellen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe und schaden baue: Wird darüber geklagt, und also befunden, so muß er dasselbige Gebäude wiederum niederbrechen und in vorigen Stand bringen.

VIII.

Hat einer einen Trüpfen-Fall, Abzug, oder andere Jura und Gerechtigkeiten vor seinem Hause oder Mauern, nach seines Nachbarns Seiten, wil dann der Nachbar bauen, so sol es mit der Maß geschehen, daß der Trüpfen-Fall, Abzug, und andere Gerechtigkeit und Jura, frey und unverkürzet bleiben.

was?

Art. XIV

IX.

Es sollen alle Gebäude, so wol zur Strassen als Hoffwerts mit Stein und Kalk aus dem Fundament an Brandmauren, Giebeln, Schorsteinen und Feuersteten, aufgeföhret werden. Die Mauern aber in Leim und Stenderwerck zu setzen, sol gänzlich verboten seyn: Darzu sollen die Gebäude dermassen der Gelegenheit nach angestellet werden, daß man darbey Privat oder Heimlichkeiten anrichten könne.

X.

Privat oder Heimlichkeiten sollen den Kirchhöfen und Strassen näher nicht, denn auf fünff, und seinem Nachbarn auf drey Fuß gebauet werden.

XI.

Also sollen auch keine neue gemeine Badt= Stuben noch Back-Häuser, ohn austrückliche Bewilligung des Raths und der Nachbarn gebauet werden.

XII.

Niemand sol von neuem Brau= Schmide= Töpffer= oder Sehm-Häuser mit ihrer Zugehörung anrichten, da vor keine gewesen, ohne seiner Nachbarn willen. Item, Fischweicher, Tallichschmelzer, Gold= und Kupferschläger, Grapengiesser, Knochenhauer, Bötticher, Seiffensieder, Brandtwein= Brenner, Krüger und dergleichen gefährliche unleidliche Handwercke, mögen in denen Häusern nicht angerichtet, noch geübet werden, da sie zuvorn nicht gewesen, ohne der Nachbarn willen: Und wann gleich die Häuser zuvorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten, wann sie aber in zwanzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbe verloschen.

unmöglich

*Am 11. d. 1712 eingetriben und gelet
vom 4. Decembris 1874. Rathsprotokoll
Blatt 1874 D. 128*

XIII.

*Reg. nr. 130.**a. 39. d. 183.**- 69 - 103**- 77 - 73.*

Es mögen auch keine neue Gänge, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Lühren, Schure, da vormals keine gewesen, angerichtet werden, wie dann auch keine Schorstein oder Feuerstetten, da hiebevorn keine gestanden, ohne der Nachbarn Willen und Vergünstigung.

XIV.

Bauet einer in seinem Hofe einen Spiker oder Stall auf eine Maur, also, daß er seinen Trüpfen-Fall über die Mauren hat, will dann sein Nachbar darneben gleicher gestalt einen Spiker bauen, so kan er den andern, welcher allbereit, seinen Spiker stehen hat, nicht zwingen, mit ihme eine Maur zu legen, auch ihm seinen Trüpfen-Fall zu nehmen.

XV.

Wann der Bürgermeister im Wort, einem in Bau-Sachen die Arbeit verbieten läßt, der ist zu gehorsamen schuldig, thut er darüber, sol der Prinzpal in die angekündigte Geld-Straff verfallen, und die Arbeiter ihres Ampts verlustig seyn: Also auch, wann derjenige, welcher das Verboth thun läßt, darzu keine Ursach gehabt, und also seinen Nachbar vorseßlich Schaden zugesüget, sol derselbige gleicher gestalt in Straff genommen werden, und sol allwege, wann sie sich unter sich selbst nicht vertragen wollen oder können, derjenige, welcher das Verboth ausgebracht, in viersehen Tagen zu klagen, und die Sach auszuführen schuldig seyn.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

De Communione absqve Societate.

Von Gemeinschaft ohne Gesellschaft.

I.

Können sich gemeine Erben über ihrem Erbe, an stehenden und liegenden Gründen nicht vertragen, sondern der eine wil von dem andern sich scheiden, so mag derselbige, welcher scheiden wil, das Erbe, auf ein Geld setzen, und sol den andern die Option und Wahl lassen, ob sie zu dem Gute kiesen, oder Geld nehmen wollen, doch welcher die Wahl hat, sol kiesen binnen acht Tagen, das Geld aber sol man in vier Wochen erlegen: Gleichergestalt sol es auch mit gemeinen Schiffen gehalten werden. Wann sich aber gemeine Erben aus einem Gute nicht scheiden wollen, und können sich doch mit einander in der Güte nicht vertragen, so sol das Loß darüber geworffen werden, wer setzen sol, alsdann hat der ander die option.

II

LIBER QVARTUS.

TITULUS PRIMUS.

De Furto.

Von Diebstahl.

I.

Da jemand eine unberichtigte Person Diebstahls oder wegen geraubten Gutes, bezichtigt, und er ihn weder auf frischer That begriffen, noch das Gut, welches gestolen oder geraubt seyn sol, bey ihm betrosfen, so kan sich der Bezichtigte mit seinem Eyde des Diebstahls oder Raubes entlegen, und hat alsdann wider denjenigen, welcher ihn zur Ungebühr beschuldigt, Actionem - injuriarum anzustellen, darüber sol nach Gelegenheit der Action gerichtet werden.

II.

Würde einem Diebe sein eigen Gut abgejaget, davon gehöret der dritte Theil demjenigen, welcher es ihm abgejaget hat, die andere zwey dritte Theile gehören dem Wette, und dem Gerichte. Were es aber gestolen Gut, so sol dasselbige widerumb an seinen rechten Herrn kommen, doch dergestalt: Wann das Gut einem Frembden in andern Königreichen und Fürstenthumben zugehöret, und solch Recht auch alldar den unsern widerfähret, so sol es allhier auch also den Frembden widerfahren: Wo aber nicht, so bleiben zwey Theil desselben Gutes seinem Herrn, und das dritte Theil dem Gerichte.

III.

Wird ein Pferd für gestohlen angezogen, kan derjenige, bey dem es betroffen, bezeugen, daß es ihm aufrichtig, über die dritte Hand zu kommen, daß also drey Personen, und eine jegliche derselben einander haben gewehren können, so bleibt der Besizer billig bey seinem Pferde. Würde er aber das nicht thun können, sondern derjenige, welcher es anspricht, könnte beweisen, daß er gemeltes Pferd auf seinem Stall, für das seine gehalten, gefüttert, und daß es ihm unwissend aus seiner gewehr kommen, und er dessen, biß auf diese Zeit, nicht wiederumb ansichtig werden können, so muß ihm das Pferd wiederumb gefolget werden.

IV.

Wer über fünf Lübische Gulden an Goldwehrung stielet, der sol mit dem Strange gerichtet werden, ist der Diebstahl darunter, so bleibet die Straffe willkühlich.

V.

Wann eine Frau Diebstalls halben ihr Leben verwürcket, ist die Summa über fünf Lübische Gulden in Gold, man sol sie umb Weiblicher Zucht willen, mit dem Strange verschonen, sondern mit dem Schwerte richten.

VI.

Findet jemand sein Gut, das ihm gestohlen oder geraubt, bey einem andern, welchem es verkauft, versetzt, oder zu treuen Händen gegeben worden, solch Gut sol dem Gerichte gebracht werden: Derjenige aber, bey welchem das Gut besunden, muß schweren, so fern er der Straffe wil entgehen, daß er nicht gewust, daß es gestohlen oder geraubt Gut gewesen, da er es entfangen hat; Er muß aber nichts desto waiger seines Geldes und obgemeldten Gutes entberren: Der ander

aber, welcher das Gut angesprochen, wofern er sonst mit zween glaubwürdigen Zeugen nicht beweisen kan, daß es sein Gut, und ihm gestohlen oder geraubet sey, er auch desselbigen für dieser Zeit, und ehe es zu den Gerichten kommen, nicht wiederumb habhafftig werden mögen, so mag er solches mit seinem Eyde thun, dazu er gelassen werden sol.

VII.

Wird Schiffern, Fuhrleuten und andern, Gut überzubringen vertrauet, liefert er dasselbige nicht so vollkommlich an dem Ort, dahin er es bringen solte, sondern verleugnet ein Theil Gutes, welches hernachmals bey ihm befunden wird, man sol ihn straffen als einen Dieb.

VIII.

Wann jemanden etwas in Feuersnöthen gestohlen oder entfremdet wird, obwol derjenige, welcher das seine dergestalt verlohren, einet aus beweglichen Ursachen bezichtigt, oder beargwohnet, so sol er doch damit nicht gesündigt haben, daß er zu Rechte darumb besprochen werden könne.

IX.

Hat jemand etwas auf freyem Marckt offenbar erkaufft, und solches unverholen gehalten, und ein ander, das es ihm gestohlen oder geraubt, beschweren, oder beweisen würde, kan alsdann der Käufer da Rauff beweisen, wie gemeldet, so mag er derwegen nicht beschuldigt werden. Wie dann auch, wann er nicht beweislich darthun könnte, von wen, oder wo der wäre, von dem er es erkaufft haben wolle, und er doch schweren würde, der Rauff wäre rechtschaffen ergangen, so sol er auß der Straff unschuldig geacht und gehalten werden, Geld und Gut aber muß er zugleich entbehren: Würde auch derjenige, bey welchem das Gut angetroffen, daß es ihm geschenkt sey, sich vernehmen lassen, aber doch den Schencker innerhalb 14. Tagen wede fürstellen, so

nahmhafftig machen können, so ist der Schade seyn, und wird für einen Dieb gehalten.

X.

Wann einer in offenem Kriege unter eines Herrn Fänlein etwas gewinnet, und solch Gut von einem andern für geraubt oder gestohlen Gut angesprochen wird, so ist der Kriegsmann, wann er solches mit etlichen seiner Spieß-Gesellen beweisen kan, näher dabey zu bleiben, dann derjenige, welcher die Ansprach gethan.

TITULUS SECUNDUS.

De Rapina.

Von geraubtem Gute.

I.

So fern jemand auff freyer Strassen beraubt würde, da er den Richter nicht haben kan, so mag er solchen Raub, Leuten, so auf der Nähe vorhanden, kund thun, folgendß in der Stadt, da er zu Hauß gehöret, oder sonsten in der nehest angelegenen Stadt, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, ein Peinlich Gericht anstellen, und die Thäter beschreyen lassen, komt er alsdann auf den dritten Tag nicht, so mag man ihn in die Acht bringen, und friedlos machen: Würde er darauff folgend betroffen, so gehet es ihm an sein höchstes, an Leib und Leben.

II.

Alle diejenigen, welche von dem Rath oder Bürgermeister im Wort, vergeleitet, denen sol ihr Geleit gehalten werden, doch so fern, daß sie sich auch gleichlich verhalten. Aber Strassenräuber, und welche in den Städten, da Lübisch Recht ist, wegen ihrer Ubelthat Friedlos geleyet seyn, mögen keines Geleits genießen; Dann Strassenräuber sollen nirgend Friede oder Zuflucht haben.

TITULUS TERTIUS.

De Lege Aquilia.

Von zugefügtem Schaden.

I.

Thut einer dem andern Schaden an seinem Pferde oder Viehe, es sey was es für Viehe wolle, die mögen sich ohn zuthun der Gerichte mit einander vergleichen: Ist aber darüber Klage dem Gericht fürgekommen, so muß mit Wissen und Urlaub der Gerichte, die Sache vertragen, oder sonst mit Recht geendiget werden.

II.

Beschläget ein Hufschmidt oder sein Knecht, umb Lohn, einem andern sein Pferd, und vernagelt es, der Schmidt sol es auf seinem Stall, und eignen Kosten halten und heilen: Wird das Pferd alsdann wiederumb zurecht gebracht, so sol es sein Herr wiederumb zu sich nehmen: Bleibet aber das Pferd verdorben, so muß es der Schmidt bezahlen, nach billigem Werth, als dasselbige nach dem Schmidt gebracht ward, auff guter Leute Erkänntnis.

III.

Wurde jemand beschädigt von einem Fuhrmann, Kufscher und Wagentreiber, und solches aus seiner Verwarlosung und argen gefehrde, den Schaden muß er bessern und gelten, es wäre denn, daß er schweren könnte, und wolte, daß es nicht mit seinem Willen geschehen: Da aber der Fuhrmann flüchtig, daß man seiner nicht mächtig werden könnte, so ist der, welchem der Wage und Pferde zugehörig, zu dem Schaden zu antworten schuldig, wil er nicht, so muß Wage und Pferde dafür selbst halten. Gleichergestalt sol es auch gehalten werden, wann jemand mit Pferden reitend oder rennend Schaden zufügt, ausgenommen, wann

es auff dem Pferdemarkt auf Markttagen, und sonsten da eine grosse Versammlung an Pferden wäre, geschehen möchte: Dann auff diese beyde Fälle sich ein jeglicher für Schaden zu hüten selbst pflichtig.

IV.

Trüge sich ein Unfall zu von eines Mannes Gebäude an Menschen oder Viehe, derjenige, welchem das Gebäude zugehört, darf zu solchen Schaden nicht antworten, so fern er schweren würde, daß es ohne seinen Willen geschehen.

V.

Da jemand hätte alte Gebäude, oder etwas anders, davon man sich fallens und schadens zu vermuthen, und der Besizer derwegen vermahnet, dasselbige zu verändern und zu bessern: Würde er die Verbesserung nicht thun, und darüber einfallen, oder sonsten Schaden entstehen, den sol er gänglich zu erstatten und abzutragen schuldig seyn: Würde er aber nicht verwarnt, so darff er zu den Schaden nicht antworten.

TITULUS QVARTVS.

De Injuriis.

Von Schmähe- und Schelt-Worten.

I.

Wann einer denn andern vorsehlich aufferhalb oder binnen der Stadt, an seinen Ehren gröblich verletzet und schmähet, kan er solche Schmach über ihn nicht ausführen, noch beweisen, so sol er nach grösser der Verbrechung arbitrariè gestrafft werden.

II.

Wird unser Bürger einem, aufferhalb der Stadt, Schläge und andere Ubersahrung zugefüget, wil er derwegen unsern Bürgern oder

Einwohnern schuld zumessen, und sie beklagen, daß es durch ihre Verursachung geschehen, so sol er solches, so bald er in die Stadt kompt, in den nehesten dreyen Gerichts-Tagen thun: Geschicht solches nicht, so darf derjenige, welcher beschuldiget worden, ihm hinfürder nicht antworten: Erscheinet er aber zu rechter Zeit im Gerichte, so kan sich der Beklagte, daß er daran unschuldig, mit seinem Eyde entledigen.

III.

Da jemand auff dem Marckt oder andern befreyheten Orten, mit Schlägen, Stossen, oder anderer Zundthigung, einem Injurien zufügen würde, der sol erstlich dem Beschädigten Abtrag thun, und daneben in des Raths und der Gerichte willkührliche Straffe zugleich gefallen seyn, alles nach größe der Verbrechen.

IV.

Veruneinigen sich gute Leute mit einander, so mögen die Bürgermeister im Wort, sowohl auch die Gerichts-Herrn, Frieden gebieten lassen, nach Gelegenheit bey einer Leibs- oder namhaftten Geld-Straffe, mitlerweile sollen sich die Parten vor ihren Freunden vereinigen und vertragen, können sie solches nicht thun, sollen sie das Recht suchen, und dadurch entscheiden werden: Hätte auch einer den andern verleset, sol demselbigen dafür Abtrag geschehen. Wann man aber die Herrn Bürgermeister, oder Gerichts-Herrn, so bald nicht haben kan, und ein Rathmann darzu kommen, oder sonsten auf den Nothfall ersucht würde, der kan gleichergestalt doch nicht höher, dann bey Peen 20. Thaler, Frieden gebieten, so oft es die Noth erfordert: Bricht einer darüber den Frieden, und wird geklaget, er muß so viel wetten, als hoch das Fried-Gebot gewesen ist.

V.

Backenschläge, Haar-rauffen und stossen, gehöret dem Gericht zu straffen, es sey mit oder ohne Blut: Und da ihrer der Thäter mehr

gewesen, seynd sie alle nach Gelegenheit der That straffbar, es sey geschehen in Krügen oder wo es wolle.

VI.

Wer den andern beklagen wil, daß ihm Schade geschehen, der muß denselben nachhafftig machen, und ist Beklagter schuldig, ihm dafür Abtrag und Erstattung, oder, da er den verneinen würde, solches mit seinem Eyde zu thun.

VII.

Beklaget einer den andern, daß er ihm habe übel nachgeredet, hat es der Kläger selbst nicht gehört, so ist es eine machtlose Klage, es wäre denn, daß der Beklagte der Wort geständig, oder gnugsam überwiesen, so ist solches zu straffen, gleich als wäre es in seiner Gegenwart geschehen.

VIII.

Vergreiffst sich jemand mit Worten oder Wercken an denen, welche in des Raths Dienst seyn, ohn ihre Schuld, der sol dem Verletzten Abtrag, Ehre und Wandel thun, und darzu gestrafft werden, so wol von dem Gerichte, als dem Rathe, zu gemeinem Gute: Geschicht es bey Nachtschlaffender Zeit, so ist die Straffe desto grösser.

IX.

Schlugen sich etliche mit einander, und bekommen Blut und blau, wann sie wollen, mögen sie es zugleich aufheben: Es wäre denn, daß der ander nicht geständig seyn möchte, daß er dem andern blau und Blut zugesüget, so wäre er nicht schuldig, seinen Schaden fallen zu lassen, doch alles den Gerichten an ihrer Straff unschädlich.

X.

Würde einer geschlagen, Blut, blau oder lahm, und solches klagend für das Gerichte gebracht, könnte dann der Beklagte beweisen, daß

er eine rechte Nothwehr gethan, so darff er zu dieser Sachen nicht antworten, sondern der Verwundete muß den Schaden selbst tragen, und darzu dem Gerichte Abtrag thun.

XI.

Würde einer also gestossen oder verwundet, Beinschrötich, oder daß daraus Lähmniß erfolget, so sol der Thäter dem Gerichte Abtrag thun, so wol auch dem Beschädigten, nach Gelegenheit des Schadens, hat er es an Gelde nicht, so sol er in den Thurm gesetzt, und zehen Wochen mit Wasser und Brodt gespeiset, darnach der Stadt verwiesen werden, und darin nicht wieder kommen, ohne Bewilligung des Raths und des Beschädigten.

XII.

Stellet einer wider den andern, in dem Nieder- oder Gast-Gerichte, seine Injurien-Klage an, ob gleich dieselbige erwiesen, wann aber die Injurie nicht gehet an Leib und Leben, sondern mit Geld abzutragen ist, so sol der Injuriant mit dem Gefängniß verschonet bleiben, und mag Bürgen genießen.

XIII.

Wundet einer den andern gefährlicher vorseßlicher weise, mit Ecke und Ort, und wird flüchtig, würde er darauf verfestet, und Friedloß geleyet, all sein Gut in dieser Jurisdiction sol man beschreiben und wardieren, davon sollen die helffte seine Erben nehmen, die andere helffte theilen das Gericht und der Sachwalter.

XIV.

Wer sein Schwerdt oder Messer zuckt, in willens jemand damit zu beschädigen, ob er wol damit nichts ins Werck bringet, so sol er doch, wann er dessen überzeuget, zwey Thaler zur Straffe den Gerichten zu erlegen schuldig seyn.

XV.

Schläget oder verwundet ein Bürger den andern, auch in frembden Gerichten, so mag der Verwundete oder Geschlagene den andern gleichwol vor unsern Gerichten beklagen, und soll die That gestrafft werden, als wann sie in der Stadt geschehen wäre.

XVI.

Wer einen ehrlichen Mann oder Frau an ihrer Ehr und Glimpffscheltet, ein jeglich Ehrenrührig Wort wird gestrafft mit zween Thalern, und muß darzu im Gericht einen Widerruf thun, und also den Kläger ehrlich erkennen. Die aber einander mit geringen Worten Injuriiren, als: Du Bettler, Stümper, Droch, und dergleichen Wort, welche auf Injurien und auch keine Injurien können gezogen und gedeutet werden, aber doch guten Sitten zuwider seyn, die sollen mit zwölf Schillingen gestrafft werden.

TITULUS QVINTUS.

De Stupro.

Von Jungfrauen- und Wittwen-schwächung.

I.

Würde ein Gesell oder Wittwer beschlagen mit einer unberücktigten Erbarin Wittwen oder Jungfrauen, die bey ihren Eltern, Vormunden, oder sonsten ehrlichen Leuten ist, und mit denselben zur Kirchen, Taffel und Strassen gehet, und er solches geständig, oder sonsten überwiesen würde, so soll er sie zu der Ehe nehmen. Wolte er aber das nicht thun, oder die Eltern wolten sie ihm aus erheblichen Ursachen nicht geben, so muß er die Geschwechte, nach ihres Standes Gelegenheit, und wie ihre Eltern hätten thun können, dotiren und begiftigen: Er sey nun des Vermögens oder nicht, sol er in der Obrigkeit Geld-

straffe verfallen seyn, oder nach Gelegenheit der beyden Personen, mit Gefängniß bey Wasser und Brod gestrafft werden, und das zum erstenmahl. Würde er nun zum andernmahl mit dergleichen Personen, wie oben angezogen, betroffen, und er die zu Ehelichen sich abermals verweigern, oder die Eltern sie ihm aus bedenklichen Ursachen nicht geben wolten, soll er sie gleichwohl dotiren, und im Fall seines Vermögens oder Unvermögens, ohne Geldstraffe, ein zeitlang bey Wasser und Brod gefänglich gehalten werden. Würde er sich zum drittenmahl dergestalt, wie oben vermeldet, vergreifen, sol er die Zeit seines Lebens verwiesen werden.

II.

Also auch, würde ein Gesell oder Wittwer eine ledige Dienstmagd, die sonst ihrer Ehren unbeschulden, beschlaffen, die sol er zu der Ehe nehmen, oder aber, da er sich dessen verweigern würde, ihr einen gebührligen Brautschatz, nach der Magd Eltern Vermögen, geben, und soll nichts desto weniger der Wittwer oder Gesell 30. Marck Lübisck dem Gerichte verfallen seyn: Hätte er aber kein Geld, daß er die beschlaffene Person dotiren, und den Gerichten die Straffe erlegen könne, soll er 14. Tage im Gefängniß mit Wasser und Brod gespeiset werden, und diß für das erste mahl. Würde er aber zum andern mahl begriffen, sol er, ohn Geld, sechs Wochen bey Wasser und Brod gefänglich gehalten werden. Zum dritten mahl, sol der Verbrecher aus der Stadt-Gebiete die Tage seines Lebens verwiesen werden.

III.

Also auch, würde die beschlaffene Person wiederumb, zum andern und drittenmahl, sich in Unzucht betheören lassen, sol sie mit Gefängniß bey Wasser und Brod, oder aber bey der Stadt Verweisung, die Zeit ihres Lebens, respective, wie oben von Gesellen und Wittvern gesagt, gestrafft werden.

IV.

Und weil dann in solchen Fällen die Wittwen gemeines Standes, welche mit Ehren in den Ehestandt gerathen, etwas verständiger und eingezogener leben sollen, dann unverständige Dienstmägde: Da nun solche Wittwen in Unehren beschlaffen, sollen sie zum erstenmahl mit Gefängniß bey Wasser und Brod 14. Tage, zum andern sechs Wochen bey Wasser und Brod, und dann zum dritten mahl mit der Stadt Verweisung, gestrafft werden.

V.

Offenbare unzüchtige Weiber, sollen in dieser Stadt nicht gelitten, weder gehauset noch beherberget, sondern, da eine oder mehr betroffen, und überweisset, die sol der Stadt verwiesen, und da sie in die Stadt wiederumb kommen, und in ihrem sündlichen Leben verharren, soll sie an dem Pranger gestaupet, und bey ihrem freyen Höchstn der Stadt verwiesen werden, es wäre denn, daß sie glaubliche Anzeig thun könnte, daß sie sich jemand zur Ehe versprochen hätte. Diejenigen aber, welche mit solchen offenen Huren beschlagen, oder schuldig befunden, die sollen in wilkührliche ernste Straffe gefallen seyn.

VI.

Alle diejenigen, sie seyn Mann oder Frauen, welche Laster des Ehebruchs, Unzucht und Hurerey helffen procuriren, staffiren, kuppeln, fortsetzen, die Personen der Huren und Buben hausen, herbergen, ihre Wohnung, Keller und Buden wissentlich verhären, verlehnen, auffhalten, verschweigen, Hülff oder Rath darzu geben, verdecken, für sich selbst oder durch andere, durch was List und Borthail solches zugehen mag, wann sie dessen, wie recht, überwiesen, oder selbst bekennen werden, sollen sie gleich den Huren und Buben angehalten, und nach Erkäntniß gestrafft werden.

TITULUS SEXTUS.

D e A d u l t e r i o.

Von Ehebruch.

I.

Wat einer ein Ehelich Weib und nimpt vorsehlich und freventlich noch ein andere darzu, daß er also zugleich zwey Ehe-Weiber hat, der soll mit dem Schwertde gerichtet werden.

II.

Wird ein Ehemann mit einer andern Ehefrauen auf scheinbarer That beschlagen, oder, wie recht, überwiesen, oder aber auch den Ehebruch selbst bekennen, diese beyde Personen, Mann und Frau, sollen von dem Gerichte ernstlichen mit Gelde gestrafft werden: Wosern sie nun obgemeldte Straffe an Gelde, welche doch unter 60. Marck Lübisch nicht sein soll, nicht erlegen könnten, sollen sie auf den Rack, männlichen zum Spectakel gesezet werden. Da sie aber zum andern mahl betroffen, soll die Geldstraffe gar keine Statt haben, sondern so woll die Reichen, als die Armen, ohn respect der Personen, auf den Rack gesezet werden, es wäre denn, daß sie sich lieber der Stadt die Zeit ihres Lebens verzeihen wolten. Da sie dann abermals und zum dritten mahl wiederkommen würden, sollen sie erstlich auf den Rack gesezet, und hernach der Stadt die Tage ihres Lebens verwiesen seyn und bleiben.

III.

Ferner, würde ein lediger Mann oder Knecht mit einer Ehefrauen, oder eine Jungfrau, Magd oder Wittwe, mit einem Ehemann, Ehebruch treiben, darüber beschlagen, überzeuget, oder selbst bekennen, der oder dieselbigen ledigen Personen, sollen zum ersten mahl 14. Tage mit Wasser und Brodt im Thurm gestrafft, zum andern sollen sie den Rack mit

60. Marck zum geringsten lösen, zum dritten mahl aber auf den Rack gesetzt, und der Stadt, die Zeit ihres Lebens verwiesen: Die Ehelichen Personen aber, sollen als Ehebrecher, wie im vorgehenden Articul gemeldet, gestrafft werden.

IV.

Wann auch ein Ehemann mit einer Ehefrauen des Ehebruchs halben bezüchtigt, und durch starcke Vermuthung und Indicien, daß sie bey Nacht oder Tage, an verdächtigen Ortern oft ärgerliche Zusammenkunfften und Sprache halten, sich verdächtig machen, wofern sie nun sich des Verdachts mit ihren Eyden nicht entlegen können, oder wollen, sollen sie für Ehebrecher gehalten, und wie oben gemeldet, gestrafft werden.

TITULUS SEPTIMUS.

De Raptu.

Von Nohtzucht.

I.

Nohtzüchtiget ein Mann eine Frau, Jungfrau oder Magd, darüber Geschrey erget, oder gehöret, und darbey betroffen, oder sonsten, wie recht, überzeuget wird, hat der Thäter keine Ehefrau, er soll die Person zu der Ehe nehmen: Im fall aber, daß er ein Ehemann wäre, oder die Person nicht Ehelichen, oder aber auch daß ihre Eltern und Freunde sie ihm nicht geben wollten, soll er mit dem Schwerdte, umb der bösen That willen gerichtet werden.

II.

Wird einem Manne seine Tochter, Schwester oder Freundin, mit ihrem Willen entführet, da sie anders kein Gut mit sich nimmet, dann ihre tägliche Kleider: Nimmet dann der Entführer sie zu der

Ehe, ist sie 16. Jahr alt und darüber, so können sie an Leib und Leben nicht gestrafft werden: Ist sie aber unter 16. Jahren, soll der Thäter mit dem Schwerdt gerichtet werden: Die entführte Person aber, hat sich in beyden Fällen dadurch ihrer Erbschaft, von Eltern und Freunden unfähig gemacht, sie wolten ihr dann etwas aus gutem Willen geben, soll aber in der Stadt nicht geduldet seyn.

TITULUS OCTAVUS.

De Homicidio.

Von Todtschlag.

I.

Ueber Todtschlag oder Wunden mag sich der Thäter mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschaft, und sie wiederumb mit ihm, nicht vertragen, ohn des Gerichts vorwissen.

II.

Wird einer verwundet, und derselbige gibt einem andern die Schuld, daß er ihm die Wunden gewircket, kan er das mit zween unbeschuldenen Mannen beweisen, so gilt solcher Beweis mehr denn des andern Verneinen.

III.

Tödtet ein Bürger oder Einwohner den andern, böser gefährlicher vorseßlicher weise, und wird der Thäter darauff flüchtig, so soll derselbe Friedloß geleyet werden: Alsdenn soll der dritte Theil all seines Gutes, welches in dieser Stadt Jurisdiction ist, an Erbe und Rauffmannschafft, an seine des Thäters Erben, die andere zwey Theil an das gemeine Gut, und des entleibten Erben verfallen seyn.

IV.

Würde ein Bürger aufferhalb der Stadt Gebiete erschlagen, und Todt wiederumb herein gebracht, und seine Erben und Freunde wolten

einen andern unser Bürger, aus rechtmäßigem verdencken, des Todtschlags halber beschuldigen, kan der Beschuldigte mit ehrlichen Leuten bezeugen, daß er der That unschuldig, so ist er der Ansprach frey und loß.

V.

Wann einer vorsehlich mit seinen Helffern und helffers Helffern in eines Bürgers Hauß siele, und schlüge den Wirth oder sein Weib, Gesinde, Inwohner oder Gast, und wird betroffen, der soll an seinem freyen Höchstten gestraft werden, mit allen denjenigen, die damit und neben ihme gewesen, und die Gewalt üben helffen. In offenen Krügen aber, ob sich woll Schläge mit dem Wirth, seinem Weibe, Gesinde und liegendem Gaste zutrügen, so ist doch daran kein Haußfriede verbrochen, es wäre denn, das es geschehe in seiner Stuben, Schlafkammer oder Bette, daran ist auch das Leben verwircket.

VI.

Wann sich ein Todtschlag zutrüge unter den Gästen in eines Wirths Hauß oder Krügen, geschicht es ohne seinen Willen, so ist er ohne Gefahr, doch muß er mit ruffen ein Geschrey machen, wann er darbey ist, oder dessen innen wird, daneben bey seinem Eynde erhalten, daß er den Thäter nicht aufhalten können: Wird nun solch Gerüchte von beyderseits nächsten Nachbarn gehört, und sie nicht zulauffen, die sollen in des Gerichts Straffe gefallen seyn. Sie könnten dann mit ihrem Eynde erhalten, daß sie das Geschrey nicht gehört.

VII.

Will ein Mann sein Weib oder Kind züchtigen, und er schlägt es gar todt, der soll wieder am Leben gestraft werden.

VIII.

Wird in der Stadt Lübeck Weichbilde jemand Todt geschlagen, von zween, dreyen oder mehr. So viel ihr nun begriffen, und, wie

recht, überwunden, daß sie in der That mit gewesen, alle dieselbigen sollen bessern mit ihrem Leibe.

IX.

Welcher beschuldiget wird, in dieser Stadt Reichbild, umb Wunden oder Todtschlag, kan man ihn dessen überzeugen mit zween ehrlichen Männern, daß er in der That, oder sonst mit blosser Wehr gesehen, oder aber, daß er auff flüchtigem Fusse gewesen, es sey bey Tag oder Nacht, damit kan er der That schuldig erkannt und überwunden werden: Kan man aber diese drey Stücke, oder eins von denselben, auf ihn nicht bringen, so mag er sich mit seinem Eyde purgiern: Da er auch Zeugen haben würde, daß er der Zeit anderswo gewesen, dann an dem Ort, da der Mord geschehen, so ist er der Bezüchtigung oder Verdachts ledig und loß.

TITULUS NONUS.

De his, qui sibi ipsis Mortem consciverunt.

Von denen, welche ihnen selbst den Todt anlegen.

I.

Wann sich einer selbst umb das Leben bringet, oder durch Urtheil und Recht enthauptet, gehangen, oder sonst gerichtet wird, seine Erben behalten all sein Gut unverkürzet, und gehöret davon dem Gerichte nichts.

II.

Wer sich selbst tödtet, der soll in das Feld begraben werden.

TITULUS DECIMUS.

De Veneficis, Maleficis, et Incantatoribus.

Von Zauberey, Wickerey und Vergifften.

Wo ein Mann oder Weib mit Zauberey, Wickerey, oder Vergifften umgeheth, darüber betroffen oder überweiset, der oder dieselbigen sollen nach der Verbrechen größe, und gethanen Schaden, entweder mit dem Feuer, Schwerdte oder Staupen gestraft werden.

TITULUS UNDECIMUS.

De Incarceratis.

Von Gefangenen.

I.

Lasset einer den andern gefänglich annehmen, und in die Eisen schliessen, von wegen Sachen, die da gehen an Hals und Hand, kan ihm der Kläger daß nicht überbringen, so oft man ihn, den Beklagten, auf und zuschleust, so soll der Kläger dem Gerichte 60. Schilling verfallen seyn, und dem Injuriaten dafür nach Erkantnuß gebührllich Abtrag thun.

II.

Welcher ein Ubelthat begehet, daß er an Leib und Leben zu straffen, der kan keiner Bürgen genießen, sondern muß nach dem Gefängnuß gehen, es erlasse ihn dann der ganze Rath.

III.

Welcher einen Mißthäter heimlich oder öffentlich weg hilfft, also, daß er zu peinlicher Straffe nicht gebracht werden kan, der soll dem

Miſsthäter gleich geacht, und geſtrafft, und, da er flüchtig, verfeſtet und friedlos geſeget werden.

IV.

Wann einer den andern mit Recht in Bürgen Handen gebracht, ſtellet er Bürgen vor, man ſoll denſelben benennen, wie hoch ſich die Schuld erſtreckt, dafür ſie Bürgen werden ſollen. Würde er aber keine Bürgen vermügen können, ſo mag ihn der Kläger gefänglich einziehen laſſen. Ob ſich auch zutrüge, daß der Beklagte für Gericht nicht erſchiene, ſondern ungehorsam außenbliebe, und der Contumaciæ halber, in Bürgen handen vertheilet würde, und der Beklagte alſo keine Bürgen haben könnte, ſo mag er ihn auch einziehen laſſen, doch der geſtalt, daß er den Beklagten den folgenden erſten Rechtstag für Gericht citiren laſſe: Thut er, der Kläger, daß nicht, ſondern läßt den Beklagten ſitzen, ſo ſoll er dem Gerichte 12. Schilling wetten. Alſo auch ebener maſſen zum andern mahl, zum dritten mahl ſoll er gleichwoll die 12. Schilling wetten, und der Beklagte loß ſeyn von der Klage: Es würde dann der Kläger, wie recht, beweifen, oder ſchweren, daß er durch Ehehafte Noth verhindert worden.

V.

Läßt ein Mann den andern gefänglich einziehen, der gnugsame Bürgen ſtellen kan, und ſich darzu erbeut, ſchläget er die freventlich aus, er ſoll dem Gerichte dafür Abtrag thun.

TITULUS DUODECIMUS.

De Falso.

Vom Falsch.

I.

Wer da begriffen wird auff ſcheinbahrer That, mit falſcher Maß zu Wein, Bier, und allerley Geträncke, Wage, Pünder, Gewicht, Elle,

Scheffel, Schnur, Tonnen und Säcke, der ist der Wette zehen Thaler, so oft solches geschicht, zu geben schuldig: Daneben sollen alle die falsche Maß, wie oben gemeldt, zunichte gemacht, zerschlagen, verbrennet und verderbet werden. Wann einer auch gleich rechte Maße führet, und doch dieselbige nicht voll giebet, so soll er zu jedermahl 2. Thaler zur Straf dem Wette verfallen seyn. Wer aber mit zweyerley Maß, Gewicht, und dergleichen betroffen wird, mit einem kleinen, damit er ausmisset und auswieget, und dann mit einem größern, damit er ihm zumessen und einwiegen läffet, den soll man richten gleich einem Diebe.

II.

Welcher Handwercksmann falsche Wahr machet, der soll fünf Thaler, so oft er betroffen, zur Straff geben, und das falsche Werck soll verbrennet werden.

III.

Kaufft aufferhalb Landes jemand falsch Gut oder Wahren, was Manier oder hand die seyn mögen, kan er mit seinem Eyde erhalten, daß er die Zeit des Kauffs nicht gewust, daß es falsch Gut oder Wahren gewesen, so darff er, der Straff wegen, keine Noht leiden, das falsche Gut aber soll verbrennet werden. Da er ihm aber nicht zu schweren getraute, oder sonsten nicht wolte, so sol er, nach Gelegenheit der Wahren, die Straff geben, und gleichwol dieselbigen verbrennet werden.

IV.

Wird ein Münzmeister bezüchtigt, daß er falsche Münze ausgegeben, würde nun gemeldter Münzmeister damit nicht betroffen, wann er das Geld ausgezehlet hat, oder sonsten mit unbeschuldenen Leuten überwiesen, so mag er sich der That, und daß er der unschuldig sey, mit seinem Eyde purgiren.

V.

Würde jemand durch unsere Münzmeister, Bardein, Wechsler, oder Goldschmiede, mit falschem unrechten Silber, welches doch in sich kein Silber ist, betroffen und angegeben; Wann nun derselbige sich entschuldigen wil, er hätte es für gut Silber erkaufft, so ferne dann keine Münze desselben Silbers bey ihm befunden, so kan er sich mit seinem Eyde entledigen: Würde aber die Münze bey ihm angetroffen, und daß er dieselbige ausgeben, dem sol die Hand abgehauen werden: Hat er aber die Münze selbst gemacht, von falschem Gold oder Silber, oder hat sie von dem falschen Münzer wissentlich und bößhafftig ausgewechselt, und im ausgeben die Leute betrogen, so sol er mit dem Feuer gestrafft, und die Münze, so wol alles betroffene falsche Gold und Silber, auf dem Marckt verbrandt werden.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

De Conventiculis illicitis et licitis.

Von ungebührlichen und gebührlichen Zusammenkünfften und Versammlungen.

I.

Würde jemand binnen oder anßerhalb der Stadt, heimliche oder öffentliche ungebührliche, verbotene Zusammenkunfft und Versammlung machen und anstellen, der, oder dieselbige sollen der Stadt verwiesen werden, und darin wiederum nicht kommen, sie haben denn nach gestalt der Sachen, und Erkantniß des Raths, Willen und Abtrag gemacht.

II.

Also auch, würde jemand, Reich oder Arm, hohes oder niedriges Standes, etwas thätliches und freventliches vornehmen, damit dieser Stadt Recht gekräncket, durch sich und seine Versammlung, daß an

Blut gehen möchte, der, oder dieselbigen sollen gefänglich angenommen, und auff Erkänntnis des Raths, an ihrem freyen Höchsten gestrafft werden.

III.

Die Aempter in unser Stadt, und da Lübisck Recht gehalten wird, wann dieselbigen wollen Morgensprach halten, zu dieser Stadt und ihres Ampts besten, denen sollen die Wette-Herrn jederzeit beywohnen, doch daß sie dieselbigen von dem Rathe loß bitten. Und weil die Aelterleute jedes Ampts, zu jederzeit wann sie erkohren, geschworen haben, dem Ampt treulich vorzustehen, und daß sie solches also halten wollen; So ist ihnen doch damit, über die ordentliche Morgensprach, keine andere zu halten, welche der Stadt zuwider seyn, und ihrer habenden Rollen mehr unordentliche Zusätze geben, oder dadurch sonderliche Gesetze und Verbündniß gemacht werden könnten oder wolten, nachgelassen, sondern solche Conventicula und Zusammenkunfft sollen ihnen gänzlich verboten seyn: Würde aber solches geschehen, so sollen die Aelterleute der Stadt verwiesen werden: Die andern aber sämtlich, welche darmit an und über gewesen, ein jeder in drey Thaler Straffe genommen, und darzu der Morgensprach verlustig, und das Ampt frey seyn.

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

De his qui notantur Infamia.

Von anrüchtigen Personen.

Welche falsch geschworen und Meineidig worden, item, welche anderswo geraubt und gestohlen, und daselbst dafür Abtrag gethan und gebesert, würden solche in diese Stadt kommen, so sollen sie doch andern ehrlichen Leuten nicht gleich, sondern anrüchtig gehalten und geachtet werden.

TITULUS DECIMUS QUINTUS.

De Poenis et Muletis.

Von Buß und Wette.

I.

Wann jemand umß Scheltwort oder ander Verbrechen halber auß der Stadt verwiesen wird, solche kan der Rath, auß beweglichen Ursachen, wieder einkommen lassen, doch so fern, daß sie zuvorn nicht Gerichtlich verfestet, oder bey ihrem freyen Höchstén die Zeit ihres Lebens verwiesen gewesen.

II.

Verbricht einer für dem Rath oder dem Gerichte, mit Worten und Wercken, desgleichen in der Kirchen und Kirchhöfen, auf dem Rathhause, Gerichtbuden, in der Marcktzeit, Weinkeller, Fleischschran- gen, Wagen, oder auf dem Stade bey der Traven, der sol, nach Gelegenheit der Verbrechen, mit mehrer Straff dann sonstén bräuch- lich, beleet werden, dann diese Derter haben Burgfrieden.

III.

Wann sich Kinder unter zwölff Jahren verwunden, daran haben die Gerichte keine Straff, sondern die Eltern sollen sie mit Kuten züch- tigen.

IV.

Wann der Becker Brodt besichtigt, gewogen und geschnitten, ist es zu leicht, unsauber, Teig, und nicht gar ausgebacken, ist unter solchem Brodt der Alterleute Brodt mit, die sollen doppelte Straffe, da die andern nur einfach, geben, und darzu des Ampts ein ganz Jahr entbehren, dann sie einen sonderlichen Eyd für andern Meistern gethan, so ist auch die Straffe desto grösser.

TITULUS DECIMUS SEXTUS.

De privatis delictis ex proposito commissis.

Von vorsätzlichen Verbrechen.

I.

Wird jemand bey Nacht auf der Strassen von der Wacht, der sich ungebührlich und straffbahr verhalten, angetroffen, da von demselbigen Geld oder Geschenck genommen, damit er dem Gerichte nicht fürgebracht, kan dasselbige dargethan werden, Derjenige, welcher Geschenke genommen, und ihn gehen lassen, der hat einen Vorsatz gethan, und sol derwegen zehen Thaler, und ein Fuder Weins von sechs Ahmen zur Straffe dem Rathe geben: Hat er es nicht an Gelde und Wein zu bezahlen, so sol er Jahr und Tag dafür im Thurm sitzen, und darnach der Stadt verwiesen werden.

II.

Veruneinigen sich ihrer etliche, und kommen doch wider von einander, würde dann einer den andern darauff wegelagern und übel handeln, der verneuet zum andern die Straff, würde er dessen mit zweyen gefessenen Bürgern überzeuget, der hat einen Vorsatz gethan, und sol gestrafft werden, an Geld und Wein, wie Vorsatz Recht ist.

III.

Wann ein Mann einen Vorsatz bezeugen sol, als nemlich, daß einer vorher gedräuet, und darauf die Handthat folget, es sey im Rath oder aufferhalb, der sol einen leiblichen Eyd schweren, daß ihm solches wissend sey, und man sol ihn des Eydes keines wegcs erlassen.

IV.

Dräuet jemand, und kan solches erwiesen werden, der muß dafür Bürgen stellen, daß er sich an Recht begnügen, und mit seinem

Wiedertheil ausführen will: Kan er keine Bürgen haben, so muß er selbst Bürge werden.

V.

Bekennet jemand die Drauwort, und wird darauff erwiesen, daß auch Schläge gefolget, so ist es ein Vorsatz: Wil er aber der Schläge nicht geständig seyn, und können auch nicht erwiesen werden, können aber gleichwol die Drauwort erwiesen werden, so muß sich der Beklagte der Schläge halber mit seinem Eyde purgiren, thut er das nicht, so ist er des Vorsatzes überwunden.

VI.

Da einer in seiner Kleidung mit blosser Wehr, zu einem Nacketen in die Badstuben kähme, und schüge demselben Blut und blau, der hat eine vorsehliche Gewalt gethan, und sol am Leben mit dem Schwerdte gerichtet werden.

TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.

De Banno et Proscriptis.

Von Verfestung.

I.

Wird einer flüchtig umb Missethat willen, also daß man ihn verfesten soll, der sol zu dreyen Rechtstagen citiret und vorgeladen werden: Wil er sich entschuldigen und trauet seinem Rechten, so mag er vorkommen ohne Geleid: Wo aber nicht, so wird er zum dritten Geding friedlos gelegt.

II.

Wer einen verfesteten Mann hauset, heget, äset oder träncket, der sol ernstlich gestrafft werden, er schwüre denn, daß ihm des Mannes Verfestung unbewust gewesen.

III.

Welcher verfestet ist in einer Stadt, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, es sey umb wasserley Missethat es wolle, der sol verfestet seyn an allen Orten Lübischen Rechtens.

TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

De Carnifice et Executore Justitiæ.

Von dem Fronen und Scharffrichter.

I.

Würde sich jemand so keck düncken lassen, er sey jung oder alt, der sich an den Bödel oder Fronen, oder auch seinen Knechten, in Verrichtung seines Amptes, der Justitien, unangesehen ob ihme mißgelingen möchte, mit der That und Hand, in was Weise solches geschehen könnte oder möchte, vergreifen, beschädigen oder verletzen, der oder dieselbigen sollen mit ihren Helffern und Helffers Helffern, wo sie angegeben und überwiesen, am Leben mit dem Schwerdt gestrafft werden.

II.

Da sich auch jemand an dem Fronen, seinem Weib und Knechten, in Gerichtlichen Bürgerlichen Sachen, im vorladen, Pfanden und sonst, ungebührlich erzeigen und verhalten würde, der sol mit doppelter Straff beleyet werden.

LIBER QUINTUS.

TITULUS PRIMUS.

De Judice.

Von dem Richter.

I.

Wo Recht gehalten, Klag und Antwort gehöret wird, da sollen sich die Richter unpartheylich erzeigen, sondern da Entscheidung durch Urtheil von nöhten, und von ihnen gefordert wird, sollen sie dieselbige für die Finder weisen.

II.

Die Gerichtsvögte sitzen im Gericht auff ihre Ehr und Eyd, und sollen wol zusehen, daß einem jeglichen nach Klag und Antwort recht geschehe, sonderlich aber, daß die Vorsprachen niemand in seinem Rechte vervortheilen oder überschnellen.

TITULUS SECUNDUS.

De Procuratoribus et Postulando.

Von Procuratorn und Vorsprachen.

I.

Die Procuratorn, Vorsprachen und Vollmächtigen, welche für dem Rath oder Gericht die Sachen vortragen, oder darin dienen, die können in derselben zu keinen Zeugen zugelassen werden.

II.

Es sollen auch die Procuratoren und Vorsprachen, wann die streitigen Sachen zu gütlicher Handlung für Commissarien verwiesen, sich darbey nicht finden lassen, es geschehe denn mit Erlaubnis des Rathes, und der Gerichte, oder aber, daß sie zu der Sachen gevollmächtigt worden.

III.

Wie sie sich dann auch keiner Vormundschaft ohn Erlaubnis anzunehmen, sie weren dann den Persohnen so nahe mit Blut- oder Schwägerschaft verwandt, daß es ihnen gebühren wolte.

IV.

Wird einer peinlich beklagt, der umb einen Vorsprachen bittet, wann ihm solches vergönnet, so mag er einen erwählen, welchen er will, und der gekieste soll es ihm nicht weigern.

V.

Wird einer zum Procuratorn und Vorsprachen angenommen, der sol seinen Eydt vor dem Rath leisten, nach Inhalt der ihnen vorgestellten Ordnung.

VI.

Wer vor dem Rathe oder Gerichte in Bürgerlichen Sachen zu thun hat, muß er verreisen, oder wird mit Kranckheit beladen, so soll er einen Vollmächtigen stellen, zu Gewinn und Verlust.

VII.

Wann ein Vorsprach oder Vollmächtiger eines Mannes Sachen Grund und Gelegenheit erfahren, so kan er in derselben Sachen künfftig seinem Gegentheil nicht dienen, und, da er solches thun würde, sol er, wann er dessen überwiesen, in ernste Straffe genommen werden.

VIII.

Ein mündiger Sohn, wann er seine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er selbst verfolgen, und der Vater mag sich darein nicht mengen, es wäre dann, daß er von dem Sohn bevollmächtiget, und daß der Sohn von ihm nicht gesondert.

TITULUS TERTIUS.

De Conventione et Reconventione.

Von Klage und Wiederklage.

I.

Wird eine Klage angestellet, darauff der Krieg befestiget, die kan man darnach nicht ändern, noch verhöhen, verringern mag er sie aber.

II.

Rath und Gericht kan niemand zu Klagen zwingen, es sey dann, daß darüber von den Nachbarn ein Geschrey gehört, und der Richter derwegen ersucht worden.

III.

Wer erstlich geklaget hat, der darff dem andern auf seine Gegenklage und Reconvention keine Antwort geben, er sey dann zuvorn von ihm mit Recht geschieden, doch sol er schuldig seyn, nachhafftig zu machen, warumb er den Kläger zu reconveniren.

IV.

Ein jeglicher Bürger sol den andern für seinem ordentlichen Richter besprechen, und nicht für frembden, thut es aber jemand, und wird darüber geklagt und überwiesen, er sol darumb Straff leiden, darzu dem Part Abtrag thun, und seiner Action der Derter verlustig seyn.

V.

Ob wol unsere Bürger Landgüter oder Erbe in frembden Reichthümeln oder Gebieten liegen haben, wann dervwegen Zwiespalt einfallen, so sollen sie doch einander in diesen Gerichten besprechen.

VI.

Einmahl vor dem Rathe angestellte Rechtsachen, müssen auch alda gedrtert seyn, und können in das Niedergericht wiederumb ohn Straffe nicht gebracht werden.

VII.

Einem jeglichem Bürger stehet frey, vor dem Niedergericht oder dem Rathe, seinem Kläger zu antworten: Wil er vor dem Rathe seyn, so muß er es dem Kläger, vor der Citation des Niedergerichts, mit zween geseffenen Bürgern, ankündigen lassen.

TITULUS QVARTUS.

De Contumacia.

Von Angehorsam.

I.

Wann der Kläger den Beklagten vor den Rath nach Bürgerrecht, das ist, dreyimal citiren läffet, so sol er auf das neheste Gericht seine Klage anstellen, thut er das nicht, so fällt er in des Gerichts Straffe: Verfahret er dann zum andern Gericht auch nicht, so ist er seiner Sachen fällig, es wäre denn, daß die Verzögerung nicht bey ihm, sondern dem Gericht stünde, oder er sonst aus bewegenden Ursachen dilation erhalten: Der Beklagte aber, wann er dreyimal citiret, erscheinet er alsdann nicht, so wird ihm dilatio ad proximam gegeben: bey Straff: Kompt er dann aber nicht, so ist die Straff dem Rathe

verfallen: Bleibt er zum dritten mahl auß, so sol er der Sachen fällig erkant, doch ihm die Ehehafft vorbehalten werden. In Appellation-Sachen aber von dem Niederrichter, wann der Appellat citiret, und durch den Diener eingezeuget wird, daß ihm die Citatio Persönlich verkündiget, erscheinet er alsdann nicht, so sol von ihm ein Urtheil-Pfandt geholet werden, kompt er dann zum andernmahl nicht, so ist er der Sachen fällig zu erkennen.

II.

Im Niederrichter aber, wann der Beklagte einmahl citiret, und im Gericht geeschet, bleibet er drey mal nach einander ungehorsamlich auß, so mögen auch drey Rechts-Pfande geholet werden: Erscheinet er dann zum viertenmal nicht, so mag ihn der Kläger in der Bürgen Hand dingen lassen. Im Gastrecht aber, wann der Beklagte einmal Persönlich citiret, erscheinet er nicht, so wird er in Bürgen Handen gedinet.

III.

Entläufft einer auß den Gerichten, wann er beklaget worden, und wird also in Bürgerlichen Sachen dingflüchtig, so sol er dafür den Gerichten die Straff geben, und darzu der Sachen verlustig seyn. In Peinlichen Sachen aber, die da gehen an Hals und Hand, wird er also flüchtig, sol er verfestet und Friedlos geleyet werden.

IV.

Wann einer sein Gegentheil in Verhaffung gebracht, so sol er ihn alsdann auf den nehesten Rechtstag besprechen, und seine Klage vollführen, thut er das nicht, so fället er in der Gericht Straffe: Also auch zum andernmal: Zum dritten, fährt er mit der Klag abermal nicht fort, so muß er zum dritten auch die Straff geben, und ist der Gefangene von der Klag und Hafft ledig und loß, es were dann, daß der Kläger schweren wolte, er were durch Ehehaffe Noht verhindert worden.

TITULUS QVINTUS.

De Confessione Judiciali.

Von Gerichtlicher Bekänntnis.

Was einer vor Gericht bekennet und überzeuget wird, das kan er hernachmals nicht wiederumb verleugnen.

TITULUS SEXTUS.

De Fide Instrumentorum.

Von Krafft und Wirckung Briefflicher Urkunden.

I.

Wird etwas in des Raths Oberstes Stadt-Buch geschrieben, und solches würde in Jahr und Tag nicht angefochten, so kan darauff künfftig niemand einige Einrede thun, es wäre denn, daß derjenige, welcher daran interessiret, aufferhalb Landes gewesen, der wird à tempore scientiæ innerhalb Jahr und Tag billig zugelassen.

II.

Wann Schuld vor dem Rath bekant, oder sonsten überwiesen, condemnirt und zu Buche gebracht wird, darüber wird ferner kein Zeugniß zugelassen: Wird die Schuld bezahlt, so mag er auch vor dem Buche quitiren lassen: Was nun von dergleichen Schuld in gemeldtes Rathsbuch geschrieben wird, zu Erlangung gemeldter Schuld, darf er das Niedergericht nicht ersuchen, sondern ein Rath soll ihm darüber die

Hülffe thun, hat ers nicht an Gelde, und beweglichen Gütern, sol er verwiesen werden an Haus, Hoff und Erbe: Wird es in vier Wochen nicht entsetzt, so mag es verkaufft werden, so theur als er kan, seine Schuld daraus zu suchen, und das übrige bey dem Gericht zu alle Manns Rechten niederlegen: wil es aber nicht zureichen, mag er aus andern seinen Gütern seine Bezahlung suchen.

III.

Man mag mit Copeyen nach unserm Rechte nichts beweisen, wann sie auch gleich auscultirt und unterschrieben, sie werde denn mit den Originalien bestärcket.

IV.

Gewandschneider und Kramerbücher seyn zur Schuld zu beweisen genugsam, biß auf 30. Marck.

TITULUS SEPTIMUS.

De Testibus et Attestationibus.

Von Zeugen und Gezeugnissen.

I.

Wer Zeugen im Gericht führen wil, der sol sie alle auf einmal nahmhafftig machen, und ob ihm gleich etliche widerleget würden, so hat er doch der übrigen Zeugen zu geniessen: Wil er aber mehr Zeugen hernachmals vorstellen, so muß er solches bey Benennung der ersten Zeugen, mit seiner Protestation, vorbehalten, oder gar entbehren.

II.

Wird jemand überwiesen, daß er falscher Zeugen gebraucht, der ist seiner Sachen verlustig, und fället in die Straff, so wol auch die Zeugen, welche abwetten sollen, und hinfürter zu keinem Zeugniß zugelassen werden.

*Gemeinlich in 6.
Jahre 1756/57
S. J. R. A.*

III.

Wird jemand etwas, es sey was es wolle, durch falscher Zeugen Aussage im Rechten abgetwonnen, welches hernachmals offenbahr gemacht wird, die Zeugen sollen in die Straff des Raths gefallen seyn, und demjenigen, dem sie das seine abgezeuget, so viel von dem ihren widergelten, als sie ihme Schaden zugefüget.

IV.

Zeugen sollen ehrliche unbeschuldene Leute seyn.

V.

Welche an eines Mannes Brod seyn, die können in desselben Sachen nicht zeugen, in demjenigen, was sich bey Tage zugetragen hat: Wäre aber etwas bey Nacht geschehen, darbey niemand anders gewesen, dann sein Hausgesinde, so können sie zugelassen werden zu Zeugen: Seynd sie aber aus seinem Brodte, so können sie zeugen auch dasjenige, was in ihrem Dienst geschehen ist.

VI.

Verpfänder, und dem verpfändet ist, die können einander umb Geld und Gutes willen nicht zeugen, es sey dann das Pfand gelöst.

VII.

Wenn einer überzeuget, daß er schuldig ist, der muß bezahlen, es wäre denn, daß er durch Gegenzeugen, oder sonsten, die Solution, und daß der Sachen in anderwege abgeholfen, beweisen könnte.

VIII.

Wird einer Zeugniß zu führen zugelassen, so ist er schuldig sein Gegentheil darzu zu citiren, bleibet er aussen, und kan erwiesen werden, daß er ihn citiren lassen, so mag er mit seinem Gezeugniß verfahren, und ergeheth auff solche Aussage und Eydt, ferner was recht ist.

IX.

Wil jemand Zeugen führen, und die Zeugen seyn binnen Landes, so hat er darzu dilation 14. Tage, seynd sie außershalb Landes, so hat er Zeit 6. Wochen 3. Tage, seynd sie aber über See und Sand, so ist die Zeit dieselbigen fürzubringen Jahr und Tag, es wäre denn, daß ihm auff alle drey Fälle mehr Zeit nöthig, die sol er Gerichtlich bitten, welche ihm nach Gelegenheit zu oder ab erkant werden soll.

X.

Wann ein Bürger seiner Mitbürger einen zum Zeugen fürstellen wil, so mag er, der Zeuge, derentwegen seiner Nahrung nachzuziehen, nicht auffgehalten werden, sondern hat der Producent denselben in seiner Wiederkunfft gleichwol fürzustellen.

XI.

Es sol kein Zeuge, wes Standes der sey, ohn Eydt zugelassen, noch ihm einiger Glaube zugestellet werden, es were denn, daß sich des Zeugen Eydes der Producent begeben, sonst sol er dessen von dem Richter nicht erlassen werden.

XII.

Wird ein Krancker zum Zeugen benant, zu dem sol man, auf Erlaubniß, den Gerichtschreiber schicken, vereyden und seine Aussage abhören lassen, solches kan der Gerichtschreiber ferner im Gericht oder für dem Rath einzeugen.

XIII.

Es kan kein Wirth oder Wirthinne seines Gastes und Einwohners Gut beschweren, daß es ihr Pfandt sey, sondern müssen dasselbige bezeugen, es were dann, daß der Gast oder Einwohner verstorben, oder flüchtig worden, so mag er es bey seinem Eyde erhalten.

XIV.

Kommen Zeugen für Gericht, und die stimmen in ihrem Zeugniß nicht überein, also, daß man hinder die Wahrheit nicht wol kommen kan, so stehet es dem Gericht frey, dieselbigen für den Rath zu schicken, da sie mögen heimlich, durch die dazu deputirte Commissarien, oder sonsten öffentlich verhört werden.

XV.

Da jemand in einer Sachen in rathen und thaten gewesen, oder Part und Theil daran hat, der kan in derselben Sachen nicht zeugen.

XVI.

Wer mit seinen angegebenen Zeugen, die Sache, darumb er sie vorstellet, nicht wie recht und gnugsam beweiset, der ist derselben Sache fällig.

XVII.

Vater dem Sohn und Tochter, Sohn und Tochter dem Vater, wann sie gesondert, desgleichen Vettern und Oheimen, und alle unbeschuldene Leute, können Brautschaf bezeugen, so fern ein Ehegelübniß gehalten worden.

XVIII.

Wil Kläger nach des Beklagten Todt seine Schuld beweisen, darzu kan er durch Zeugen, glaubwürdige Brieffe und Siegel, Stadt-Bücher, oder seinen Eydt, gelassen werden, daß ihm der Beklagte schuldig gewesen und noch.

XIX.

Es kan keiner, welcher Schulden halben flüchtig, zum Zeugen, den Creditorn zum besten, oder zuwider, zugelassen werden.

XX.

Vormünder, Schwäger, Blutsverwandte, wann man andere Zeugen nicht haben kan, werden zu Zeugen zugelassen, doch sollen sie auf den Zeugenzettel vor dem Rathe, ihren gewöhnlichen Eydt leisten.

TITULUS OCTAVUS.

De Jurejurando.

Von Eydesleistung.

I.

Wann einer beschuldigt wird, und er sich erbeut, mit seinem Eyde sich der That zu entlegen, will er alsdann seinem Erbieten nicht nachkommen, so ist er dem Gerichte in die Straff gefallen.

II.

Wann jemanden etwas im Gericht zur Eydes Hand geleet, und gleich die Ferien einfallen, und das Recht geschlossen wird, so soll nach eröffnetem Recht, auff den ersten Gerichts-Tag, ein Bürger oder Einwohner, ein Gast aber innerhalb 14. Tagen seinen Eydt leisten: Thut er das nicht, er wird seiner Sachen fällig, es were ihm dann mit Urtheil und Recht dilation gegeben.

III.

Würde jemanden ein Eydt zuerkant, und derselbige erbötig den Eydt zu leisten, da nun das Gegentheil ihn solches Eydes erläßt, so kan er ihn ferner zu schweren nicht dringen, weniger aber ihn beschuldigen, daß er Meinenydt würde geleistet haben, so er hätte geschworen, auff den Fall er dann darumb von dem Gericht soll gestrafft werden.

IV.

Würde ein unberücktigter Wirth, in einer offenen Herberge, seinen Gast umb seine Zehrung für Essen und Trincken beschuldigen, der Gast ihm aber dieselbige bezahlt haben, oder sonsten nicht geständig seyn wolte, würde der Wirth dann erweisen, daß er bey ihm zu Tisch gangen, und schweren, daß ihm der Gast gleichwol schuldig, so soll er damit zugelassen seyn, doch nicht höher, dann auff eines Jahres kost.

V.

Wann einer auff einen bestimpten Tag schweren soll, und er komt auf die Zeit ins Gericht, dem Eyde folge zu thun, sein Gegentheil aber nicht, so mag er gleichwol seinen fürgestellten Eydt leisten, und damit ledig seyn: Würde aber derjenige, welcher schweren soll, aussen bleiben, so ist er der Sachen fällig, er könnte dann, wie recht, seine Ehehafft beweisen, soll er den nehesten Rechtstag darnach zu schweren zugelassen seyn.

VI.

Wann einem zu schweren auferleget wird, der mag sein Bedacht nehmen, biß auf den nehesten Rechtstag.

TITULUS NONUS.

De Sententia et Re Judicata.

Von Urtheiln, welche in ihre Krafft gegangen.

I.

Ein jeglicher mag für das Stadt-Buch gehen, und ihm sein Urtheit für dem Rath gesprochen, vorlesen lassen, und davon Copey nehmen, doch daß es zuvorn im Rath verlesen worden ist: Beschuldet er aber

alsdann, daß das Urtheil nicht recht zu Buche gebracht sein solle, der ist dardurch in des Raths Straffe gefallen.

II.

Wo jemand eine Sache, durch ein Urtheil, welches in seine Krafft gangen, geendigt, oder sonsten vertragene Sachen im Stadt-Buch verleibt, widerumb zu Recht vornehmen will, derselbige, so woll auch der Procurator, soll in die Straff gefallen seyn.

III.

Weil auch alle vertragene Sachen und gesprochene Urtheil, welche ihre Krafft erreicht, im Rechten vergleicht, so seynd alle diejenigen schuldig, welche sich vor Commissarien, oder glaubhafftigen Bürgern, ihrer Irrung halber vertragen, für das Stadt-Buch zugehen, und solche Vergleichung einschreiben zu lassen, darbey es bleiben, und dawider weder Zeugen, noch Eydes Hand zu gelassen werden soll: Würde sich nun jemand dessen verweigern, im Schein, als wann die Sache nicht also vertragen, und die Commissarien, auch andere Unterhändler, welche unbeschuldigt, bekennen und aussagen würden, das der Vertrag also geschehen, so soll derjenige, welcher sich verweigert, in Straff genommen, und gleichwol der Vertrag zu Buch gebracht werden.

TITULUS DECIMUS.

De Appellationibus.

Von Appellationen.

Wird in den Städten, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, von den Untergerichten ein Urtheil gesprochen, welcher sich dardurch

beschweret findet, der mag für den Rath derselben Stadt appelliren, und wann der Rath dasselbige confirmiret, so mag davon abermal an den Rath zu Lübeck appelliret werden, und von dannen nirgend anders hin, dann an die Röm. Käys. Majestät, oder derselben hochlöblichst Cammer-Gericht, doch dergestalt, daß es dem Lübschen Privilegio nicht zu wieder seyn möge. Und damit dasselbig jederman wissend seyn möge, sich darnach zu richten, haben wir dasselbige, so woll auch formulam Cautionis und Juramenti, zu Ende dieses Buchs mit andrucken lassen. *)

TITULUS UNDECIMUS.

De Poena temere Litigantium.

Von Straff derjenigen, so muthwillig und vergeblich klagen.

I.

Wann befindlich, daß sich jemand mit Unbilligkeit, muthwilliger Weise unterstehet zu litigiren, er sey Kläger oder Beklagter, der oder dieselbigen sollen die Unkosten, dem andern Theil, auff mäßigung des Richters zu erlegen pflichtig seyn, und darzu bey Erkänntnis des Rathes stehen, welchergestalt, nach Verordnung beschriebener Rechten, und nach Inhalt ihrer publicirten Ordnung, solcher Muthwill zu straffen sey, in dem niemand übersehen werden soll.

*) S. in der Ausgabe vom Jahre 1728, Seite 182 bis 189.

TITULUS DUODECIMUS.

De Arrestis.

Von Arrest und Besatzung.

I.

Wann ein Gut zu besetzen ist, das sol durch den Fronen, in Beyseyn zweyer Bürger oder Zeugen geschehen, auf der Stäte, da das Gut gelegen ist: So fern aber diejenigen, welche das Gut in ihren Häusern und Höfen liegende hätten, und des Fronen Gegenwartigkeit Beschwer trügen, die mögen, auf vorgehendes Erfordern, an gewöhnliche Dertter kommen, oder schicken, und den Arrest anhören.

II.

Ein jeglicher Arrest und Besetzung kan Bürgen genießen, und ist derjenige, welcher den Arrest anleget, die Bürgen, so sie gnugsam seynd, anzunehmen schuldig, und muß der Arrestant innerhalb 4. Wochen im Gericht erscheinen, seinen Arrest verfolgen, seine Schuld beweisen, und darüber erkennen lassen, es wäre dann, daß er wegen vorfallender Ehehaft, Gerichtliche prorogation erlangen würde.

III.

Nach todter Hand, oder aber, wann die Debitorn flüchtig werden, oder ihre Güter den Creditorn cediren und auftragen, so müssen gemeldte Güter allen Creditorn zum besten, Jahr und Tag liegen bleiben, wann diese Zeit herum ist, so sol alsdann ferner kein Arrest oder Besatzung verstattet werden. Das Jahr fehet sich an, von Zeit seines Debitorn todes, oder Flucht, & à tempore scientiae, so fern es notorium daß er in Schulden vertiefft gewesen, wo aber nicht, so hebet sich Jahr und Tag an von dem ersten Besate, welcher auf die Güter gethan worden.

IV.

Wer ohne Erlaubniß der Rechte einen Arrest thut, oder ein Pferd ausspannet, der ist in der Gerichte Straffe gefallen, und der Arrest und die Ausspannung von keinen Würden.

V.

Geschicht ein Arrest oder Besatzung von jemand auf Gut, mit Erlaubniß der Gerichte, aus bewegenden Ursachen, daß ihm vielleicht die Person und Herr des Gutes nicht entweichen, sondern zu Recht alhier auswarten solle: In dem Fall sol der Arrestant seinen Arrest, den nehesten Rechtstag, wie recht, verfolgen, thut er das nicht, so sol der Arrest durch die Gerichts-Herrn loßgelassen werden.

VI.

Die Besatzung auf die Güter geschicht durch die Gerichts-Herrn, der Personen Arrest aber von den Bürgermeistern, welche jederzeit das Wort haben.

VII.

Hat unser Bürger einer Erb und eigen, sein Gut soll nicht besetzt werden, es were denn, daß sein Haab und Gut nicht so viel würdig, als die Schuld antrifft.

VIII.

Verstirbet jemand in Schulden, oder wird flüchtig, alle diejenigen, welche in gebührender Zeit auf seine Güter Besatzung gethan, und dieselbigen zu Recht verfolget, die seynd alle gleich, so wol die letzten als die ersten, doch mit Unterscheid der privilegirten, und nicht privilegirten Creditorn.

IX.

Brächte jemand besetzt Gut von der Stäte, darauf es besetzt worden, an andern Ort, ohne des Gerichts Erkänntnis, derselbige sol

von den Gerichten gestrafft werden, und das Gut wiederumb dahin bringen, von dannen er es geholet.

X.

Keines Bürgers Person, kan von andern unsern Bürgern oder Einwohnern arrestiret werden Schuld halben, es were dann, daß er albereit mit Recht überwunden, oder, daß er etliche mahl citiret, und er ungehorsamlich aussen blieben were, oder, daß er flüchtig werden wolle.

XI.

So ferne jemand Gut besetzen würde, als geraubt und gestohlen, und solches unter der Gerichte Verschliessung bringen würde, verfolgt und beweiset er alsdann nicht, in dreyen nach einander folgenden Gerichtstagen, daß es geraubet und gestohlen Gut sey, so ist er drey mahl in Straff gefallen, und ist daneben das Gut von der Besatzung ledig und loß.

XII.

Es müssen die Besatzungen oder Arrest in und mit dem Gerichte, darinnen sie geschehen, verfolgt, entsetzet oder gefreyet werden.

LIBER SEXTUS.

NAUTICA.

Von Seehändeln.

TITULUS PRIMUS.

De Nauarchis et Nautis.

Von Schiffern und Schiffsvolck.

I.

Giebet sich einer für einen Schiffer, Steurmann oder Bothsmann aus, und bestehet nicht dafür, kan er dessen überwiesen werden, mit denjenigen, welche in dem Schiffe seynd, der sol das Geld, dafür er gedinet worden, wieder geben, und darzu noch halb so viel.

II.

Dinget ein Schiffer einen Steurmann oder Bothsmann, dieselbigen seynd schuldig, dem Schiffer die volle Reise zu halten, wie sie gelobet haben: Wäre aber einer der solches nicht halten wolte, der sol dem Schiffer das ganze Lohn wiedergeben, das er von ihm empfangen, und darzu noch die Helffte, als ihm der Schiffer gelobet hatte.

III.

Es sol kein Schiffer eines andern Steurmann, Gleitsager oder Piloten, oder auch einen Bothsmann abspannen, thut jemand das, so sol er gemeldte Steurmann, Piloten, Bothsmann wieder überantworten demjenigen, welcher sie erstlich gedinget, und dieselbigen Gedingete einer oder mehr, sollen dem ersten, der ihn angenommen hat, Abtrag thun mit so viel Gelde, als er ihm bey dem Gedinge zugesaget hatte, oder er sol schweren, daß er von dem erstlich besprochen, bey dem er ist befunden worden: Welcher sich nun zu zweyen Herren vermietet hatte, der sol demjenigen die volle Reise leisten, der ihn behalten wird: Dieweil er sich aber seines ganzen Lohns verlustig gemacht, dadurch, daß er sich zu zweyen Herren vermietet gehabt, so sol doch bey dem Schiffer stehen, was er ihm für die Reise aus gutem Willen geben wil, doch sol er dabey auch umb dieser That willen, in des Raths Straff verfallen seyn.

IV.

Binnen des Havens, darin das Schiffsvolck gehüret, mag er dasselbige wiederumb enturlauben, doch, daß er ihnen den halben Lohn gebe, so ferne sie über vierzehen Tage in dem Haven, dem Schiffer zu gefallen liegen würden: Kommen sie aber aus gemeldetem Haven, mit der vollen Ladung, so muß er ihnen voll Lohn geben, oder in seiner Kost behalten, so lang, daß er seine Reise vollbringen kan, welches doch bey dem Schiffer stehen sol, sie zu bezahlen, oder aber zu enturlauben.

V.

Es sol kein Schiffsvolck nach der Verheurung, aufferhalb dem Schiff, ohn seines Schiffers Erlaubniß bey Nacht schlaffen, wie dann auch niemand bey Nacht des Schiffers Both oder Espring von dem Schiff führen, oder aus dem Schiff ablassen soll, ohn des Schiffers Erlaubniß, alles bey desselben Straff.

VI.

Wann ein Schiffer von hier nach der Heringwiek oder Travemünde komt, und segelrede ist, so sol niemand sein gehörtes Schiffsvolck aus des Schiffes Bort nehmen, Schuld-Sachen halber: Wäre aber etwas von seinem Gute in dem Schiffe, das sol man bey dem Eyde ausantworten, und seine Schuld damit bezahlen: Nichts desto weniger aber sollen dieselbigen Schiffskinder, einer oder mehr, dem Schiffer die volle Reise leisten, wie sie gehört worden.

VII.

Es sol auch ohne Noth dem Schiffer sein Boths-Volck nach empfangener Heur, nicht entlauffen, noch vorsehlich auf dem Lande bleiben, der Meynung, zu Schiff nicht wieder zu kommen, wie dann auch derselben einen oder mehr, niemand aufnehmen noch aufhalten soll: Und welcher also muthwillig mit der Heur entläufft, und dessen überweist, der sol dem Schiffer seine Heur wiedergeben, und drey Monat in dem Thurm mit Wasser und Brodt darzu gestrafft werden, der ihn aber auffgehalten, in willkührliche Straff gefallen seyn.

VIII.

Wann ein Schiffer Korn in sein Schiff einnimpt, so sol er mit seinen Schiffskindern schuldig seyn, dasselbige über Bordt einzubringen, und so oft es Noth, auf der Reise kühlen: Würde er, der Schiffer, solches versäumen, so sol er darzu antworten, es wäre dann, daß er durch Wetter oder Wind, oder sonsten durch ehehaffte Verhinderung davon abgehalten, die er rechtmäßig zu beweisen sol schuldig seyn: So oft nun, als sie solches Korn kühlen werden, dafür sol der Rauffmann dem Schiffer und Bothsleuten zu jederzeit geben, von jeglicher Last anderthhalb Schilling.

IX.

Welchem Schiffer an Gütern etwas eingeladen wird, die sol er wiederumb überantworten, demjenigen, der sie eingeschiffet, oder einem andern von seinetwegen, der darzu antworten wil, auf daß sie zurechte bracht werden ohn Schaden: Dann, würde etwas von den Gütern verlohren, oder sonsten Schade darzu kommen, so muß der Schiffer davon Rechnung geben: Hätte auch der Schiffer etlich Gut im Schiff, darzu sich niemand ziehen thäte, sol er solches dem Rath der Derter, oder den Elsterleuten des Kauffhandels, da er lossen wird, überantworten.

X.

Verschweiget ein Schiffer eingeladen Gut, vorsehlich, in seiner Rechnung mit den Freunden, und solches darnach bewiesen wird, sol er einem Diebe gleich gestrafft werden.

XI.

Wann einem Schiffer, Steurmann, Bothsmann, oder anderen, welche umb Heur segeln, die See-Kranckheit also ankomt, daß sie ihre Arbeit und Dienst nicht leisten können, die sollen auch der Heur entbehren, die sol aber dem andern Schiffsvolck unter sich zu theilen zugestellet werden.

XII.

Wo der Bönig gebrochen, das ist, wo zu Lossen angefangen wird, da ist man die Fracht zu bezahlen schuldig.

XIII.

Wann ein Schiffer seine volle Fracht bekömt, so mus er auch alsdann den Schiffskindern volle Heur geben, es were dann, daß ein anders zuvorn beredet.

TITULUS SECUNDUS.

De Jactu.

Von geworffenem Gut.

I.

Ist ein Schiff in Wassers Noth, also, daß man Güter auswerffen muß, solcher Schade der geworffenen Güter gehet über Schiff und Gut, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffsfreunde und auch der Rauffmann, denselben, ein jeglicher an seiner quota, so viel er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte, in dem Haven, dahin sie zu segeln bedacht waren, da dann auch alsofort die Vergleichung und Bezahlung geschehen sol.

II.

Wann Gut, fürstehender Noth halber, in die See geworffen wird, da darff der Schiffer, Steurmann und Bothsmann den Schaden nicht gelten helfen, so fern über eine halbe Last schwehr nicht geworffen wird: Ist es aber darüber, so müssen sie nach ihrer quota mit bezahlen helfen, so viel sie über ihre Führung darin haben werden.

III.

Die Wardierung aber des Schiffs, sol also gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Geld schlagen solle, dafür er es gedencket zu behalten, daran die Rauffleute die Wahl haben sollen, ob sie es dafür annehmen oder dem Schiffer lassen wollen: Also sol auch des Schiffers Fracht, so wol von den Gütern, welche geworffen, als behalten worden seyn, gerechnet werden.

IV.

Würde auch Gut geworffen, welches der Schiffer einem guten Freunde überzuführen auf sich genommen, aus Gunst und Freundschaft, dafür keine Fracht bedungen, so darff der Schiffer darzu nicht antworten.

V.

Verleuret der Schiffer seine Mast oder Segel in der See, Sturms oder andern Unglücks halber, darzu darff der Kauffmann nicht antworten: Wäre aber die Mast durch Noth gehauen und geworffen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiff gewesen, zu Errettung Schiffs, Leibs und Guts, so sol der Schade gehen über Schiff und alles Gut, wie oben gemeldet.

VI.

Ein jeder Schiffer ist verpflichtet, sich mit Anker, Takel, Tau und anderer Schiffsbereitschaft zu versorgen, damit er des Kauffmanns Güter durch die See, zu beehrtem Haven bringen möge, und wann zu solcher Schiffsbereitung Schade kommen würde, so ist der Kauffmann, denselben mit zu ertragen, nicht allein nicht schuldig, sondern der Schiffer sol auch dem Kauffmann zum Schaden antworten, es wäre denn zwischen dem Schiffer und Kauffmann ein anders bedinget.

VII.

Es sol auch ein jeglicher Schiffer einen reinen Überlauff halten, dann, würde darüber geklaget, daß derselbige zu viel beladen, und daraus Schade entstanden, also, daß dasselbige Gut auf dem Überlauff in der Noth muste geworffen werden, so sol der Schiffer zu dem Schaden alleine antworten, es wäre denn, daß es mit Willen und auf Ebentheur des Kauffmanns, welcher das Gut auf den Überlauff gesezet, geschehen, so muß der Kauffmann den Schaden selbst tragen, nichts aber desto weniger ist der Schiffer in des Raths Straff gefallen.

TITULUS TERTIUS.

De Naufragio.

Von Schiffbruch.

I.

Frachten Rauffleute oder sonsten jemand ein Schiff, so haben sie dasselbige nach ihrem Willen zu gebrauchen: Bricht das Schiff in der See, also, daß es seine Reise nicht vollbringen kan, so seynd die Frachtleute mehr nicht dann die halbe Fracht, von den geborgenen Gütern, zu geben schuldig.

II.

Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimpt, ohne Schuld und Versäumniß des Schiffers, und bringet doch des Kaufmanns Gut zur Stett, so sol er davon volle Fracht geben, das Gut aber, welches nicht zur Stätte kompt, sondern in der See bleibet, oder sonsten durch Schuld des Schiffers verdorben, davon gibt man keine Fracht.

III.

Würde ein Schiffer einen Schiffbruch erleiden, so sol er, mit sampt seinem Volck, verpflichtet seyn, dem Rauffmann sein Gut bergen zu helffen, nach allem ihrem Vermögen, dafür sol er, der Kaufmann, ihnen geben ein redlich Arbeits-Lohn, nach Erkänntnis guter Leute: Können aber über den Lohn sich der Kaufmann und das Schiffvolck nicht vertragen, wo sie nun würden kommen zu der ersten Hanse-Stadt, oder zu Conthorn, da der Rauffleute Alterleute seyn würden, sollen sie aldar geschieden, und einem jeglichen nach seinem Verdienst gegeben werden: Der auch nicht gearbeitet hat, sol nichts haben, und darzu seiner Heur verlustig seyn.

IV.

Findet jemand Schiffbrüchig Gut am Strande, oder in der See an das Schiff treibend, und solch Gut auffischet, das sol er überantworten der nehesten Obrigkeit, es sey in einer Stadt, oder auf dem Lande, oder den Alterleuten des Rauff-Handels: Von solchem aufgefishetem oder gefundenem Gute, sol man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwanzigste Theil, holet er aber das Gut in der See von einem Keff, so gehöret ihm das dritte Theil dafür.

V.

Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so sol der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Bote oder Eßping an das Land führen, darnach bergen Takel, Law, und des Schiffs Redtschaft, können alsdann die Frachtleute etwas von ihrem Gute bergen, darzu sol der Schiffer sein Boht und Volck lehen, gegen billig Verglohn, nach Erkänntniß guter Leute.

VI.

Also auch, wann ein Schiffer in Noth mit Schiffbruch oder Stranden kähme, und einer oder etliche wolten dem Schiffer nicht bergen helfen, sondern entlieffen ihm, der oder dieselbigen, wo sie ange-troffen, in einer Hånse-Stadt oder Conthorn, und dessen überwiesen, sollen zum ersten im Gefängniß zwey Monat mit Wasser und Brodt gestrafft werden: Kompt er zum andernmahl, sol er drey Monat obgemeldte Straff leiden, und ihm darzu ein Zeichen an seinen Backen ge-brandt werden.

VII.

Bleibt ein Schiff in der See, und gleichwol so viel von des Schiffs Redtschaft geborgen wird, daß der Heur werth ist, so ist der Schiffer dem Volck die ganze Heur zu geben schuldig.

TITULUS QVARTUS.

De Navibus et Navigiis.

Von Schiffen, Böhren und Pramen.

I.

Wann einer eines andern Pramen nimpt, ohne sein Wissen, und braucht ihn auf der Traven, wil der Pramherr darumb sprechen, so muß er ihm Heur dafür geben, und darzu 8. fl. Es wäre denn, daß ihn Feuers- oder andere Ehehaffte Noht darzu gebracht hätte.

II.

Heuret einer ein Schiff auf eine gewisse Zeit, der kan dasselbige weder verpfänden, verkauffen, noch etwas anders damit thun, daß es kräftig seyn könnte: Allein er mag es wol wiederumb verheuren, wem er wil, biß zu seiner bestimmten Zeit.

III.

Thut jemand mit seinem Schiffe einem andern an seinem Schiffe Schaden, es geschehe im Segeln oder Rudern, oder sonsten womit es wolle, wird geklagt über den, welcher dem Schiffe den Schaden zugefügt, wil er dann schweren, daß es wieder seinen Willen geschehen, und er es nicht ändern können, so sol er ihm die helffte des Schadens erstatten, schwüre er aber nicht, so sol er für den ganzen Schaden Abtrag thun.

IV.

Heuret jemand ein Schiff zu gebrauchen den Sommer über, welcher sich, nach See-Recht, auf Martini endet, kompt er auf Mar-

tini zu Hauß, so hat die Heur ein Ende, und das Schiff kompt wieder an seinen Herren: Ist er nach Martini damit noch in der See, oder in einem andern Haven, und doch des Willens zu segeln an den Ort, da er das Schiff geheuret, so sol er dervwegen nicht gefähret werden.

V.

Wir wollen auch für uns selbst gute fleißige Aufsicht thun lassen: Auch sollen die Frachtherrn, so wol die Alterleute in den Conthorn, schuldig seyn zuzusehen, und die Schiffer warnen zu lassen, daß sie die Schiffe nicht zu tieff laden, sie seyn groß oder klein: Würde nun darüber ein Schiffer betreten, daß er sein Schiff zu tieff beladen, und darenthalben in Schaden gerathen wäre, solchen Schaden sol der Schiffer selbst bezahlen: Würde aber auch ein solch überladen Schiff ohn Schaden wol überkommen, so sol er doch von einer jeglichen Last, damit er die Überladung gethan, so fern es beweißlich, der Hanse-Stadt, oder Alterleuten in den Conthoren, alda er anlangen wird, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdient, zur Straff seines Frevels und Geißes, zu bezahlen schuldig und pflichtig seyn.

VI.

Wann etliche Schiffs-Freunde seyn zu einem Schiff, welche ungleiche Anpart daran haben, etliche mehr, etliche weniger, so sollen alle, welche den wenigsten Theil haben, den andern am meisten Theil folgen, oder aber das Schiff auf ein Geld setzen, dafür man es geben oder nehmen wil, welch Theil nun bey dem Schiff bleiben würde, das sol den andern Redern solch Geld in 6. Wochen darnach bezahlen, ohne Einrede oder Rechtgehen, und das Schiff zu ihren besten gebrauchen.

TITULUS QVINTUS.

De Nave quam Fures vel Pyratae
deprædantur.

Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern
genommen.

I.

Wann Kaufleuten in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr, dem andern weniger, ein jeglicher muß seinen eigenen Schaden tragen, und dürfen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, so wol auch der Schiffer, wegen des Schiffs, nichts dem benommenen erstatten, es wäre dann, daß sie sich zuvorn eines andern mit einander verglichen.

II.

Würden Seeräuber Gut in der See nehmen, und ihnen solches wiederumb abgejagt, durch etliche Auslieger, auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Helffte des Gutes behalten, und die andere Helffte dem beschädigten Kauffmann zustellen: Wären aber der Städte Auslieger in der See, und die würden das genommene Gut erobern, die sollen dem Kauffmann alles wiederumb zustellen.

III.

Niemand sol Seetrittig oder geraubt Gut kauffen, an sich bringen, oder verhandeln, bey seinem freyen Höchst, und das Gut ist verfallen der Stadt, alda er sein Recht ausstehet, so fern sich niemand zu dem Gut, wie recht, ziehen kan: Kaufft auch jemand solch Gut untwissend, so fern er nun schweren würde, daß er nicht gewußt, so ist er frey, und das Gut ist verfallen, wie oben gemeldet.

IV.

Was man für Gut bringet über See und Sand, wird dasselbige als gestohlen und geraubt Gut angesprochen, so ist derjenige, welcher das Gut gebracht, näher dabey zu bleiben, dann ihn der ander abtreiben kan, doch so fern er beweisen kan, mit zween ehrlichen Leuten, oder mit seinem Wirth, oder aber auch durch schriftliche glaubliche Urkund der Stadt, darinne er das Gut gekauft hat, daß er dasselbige redlich an sich gebracht habe.

V.

Also auch alles Gut, welches über See und Sand kommen, und jemand Jahr und Tag bey sich gehabt, kan er solches beweisen, so bleibet er billig darbey, ob es gleich für gestohlen oder geraubt angesprochen, doch so fern derjenige binnen Landes gewesen, welcher die Ansprach thut.

INDEX RERUM

oder

Register.

P. bedeutet **Paginam** und **A.** den **Articul.**

Abgesonderte

- K**inder, it. unabgesonderte, wie sie erben und wie ihr Gut vererbet wird. p. 24. a. 3. & p. 30. a. 7.
- Kinder haben nichts von den Eltern an Erbschaft mehr zu fodern. p. 32. a. 16. & p. 35. a. 28.
- Kindesz-Kinder erben in Groß=Elterlicher Erbschaft vor der Groß=Eltern Geschwister. p. 33. a. 23.
- Kinder Erbfolge. p. 35. a. 28.
- Kinder, welche sind? p. 36. a. 33. & p. 37. a. 34.
- Kinder werden auch diejenigen, welche der Vater in solcher Absicht mit bescheidenem Gut zur Ehe aussteuret. p. 37. a. 34.
- Kinder derselben gerichtlichen Sachen darff sich der Vater ohne Vollmacht nicht annehmen. p. 94. a. 8.

Abspänstig machen

Dienstbothen, ist strafbar. p. 56. a. 8.

Accordiren.

Creditores, die nicht wollen, können ordentlich ihr Recht verfolgen. p. 42. a. 13.

Actio institoria.

Was dabey Rechtens. p. 49. a. 5.

Actio injuriarum,

pl. vid. Injurien.

Wie und wenn selbige wegen beschuldigten Diebstalls kan angestellt werden. p. 66. a. 1.

Wie und wenn nicht statt hat. p. 68. a. 8.

Actor, vid. Kläger und Klage.

Adulterium, vid. Ehebruch.

Advocat, vid. Procurator.

Ampt, it. Nempter.

Ampt oder Lehn vom Rath haben, ist hinderlich in den Rath gekohren zu werden. p. 1. a. 1.

Wie und wenn die Nempter Zusammenkünfte halten können, it. wenn verbothen p. 87. a. 3.

Bei der Morgensprach sollen die Herren der Wette seyn. ib.

Wie und wodurch Ampt und Morgensprach verlohren gehen. ib. & p. 88. a. 4.

Ankläger, vid. Kläger.

Anruchtig.

Welche sind? p. 87. a. 1.

Ansprechen.

Wenn geschenckte, verpfändete und verkauffte Güter angesprochen werden, kan der Anspruch durch einen Eyd abgelehnet werden. p. 46. a. 9.

Verkauffte liegende Gründe und stehende Erbe, wie und wenn der Anspruch geschehen soll. p. 49. a. 3.

Wie und wenn der Anspruch an Erb-Güter nicht statt hat. p. 53. a. 2.

Wenn über See gekommenes Gut angesprochen wird, wie es zu halten. p. 120. a. 4.

Gut, so einer Jahr und Tag ohne Anspruch bey sich hat, bleibet dem Besitzer. p. 120. a. 5.

Anverwandte.

Die von der Schwertseiten gehen als Vormünder allen andern vor. p. 15. a. 2.

Die nächsten vom Geblüt, wie sie ab intestato auf einander folgen und erben. p. 28. a. 1. p. 32. a. 17., 18., 19. p. 33. a. 22., 23.

Appellation.

Wie der Appellat ob contumaciam zu bestraffen. p. 95. a. 1.

Wie, wenn und wohin appelliret werden kan. p. 104. a. 1.

Arrha.

Dessen Wirkung bey Contracten. p. 50. a. 6.

In continenti wiedergegeben, hebt den Contract auf. ib.

Arrest.

pl. vid. Gefängniß.

Wer Bürgen stellet, wird davon frey. p. 74. a. 12. p. 106. a. 2.

Wie und durch welche Personen er soll angeleget werden. p. 106. a. 1.

Wie er soll prosequiret werden. p. 106. a. 2. & p. 107. a. 5.

Bey verstorbenen und flüchtigen Debitoren, it. dessen Zeit. p. 106. a. 3.

Muß nicht eigenmächtiger weise geschehen, sondern mit Erlaubniß des Gerichts. p. 107. a. 4.

Wie und wenn zu justificiren. p. 107. a. 5.

Der Güter, geschicht durch Gerichts-Herren, der Personen aber, durch den Wort-habenden Bürgermeister. p. 107. a. 6.

Der Immobilien besitzet, ist regulariter davon frey. p. 107. a. 7.

Kommt allen denen Creditoren zu gut, die ihn in gebührender Zeit legen lassen. p. 107. a. 8.

Der Creditoren Recht und Vorzug an des Debitoris arrestirten Gütern. ib.

Arrestirte Güter wegbringen, ist strafbar. p. 107. a. 9.

Wie und wenn Bürger wegen Schulden können arrestiret werden. p. 108. a. 10.

Auf gestohlene Sachen legen lassen, wie und in welcher Zeit gerichtlich zu prosequiren. p. 108. a. 11.

Muß in dem Gericht, da er angeleget worden, auch verfolget und entsetzet werden. p. 108. a. 12.

Hat statt auf des Schiffers Güter, wenn er gleich Segel-fertig lieget. p. 111. a. 6.

Schiffs-Bold kan nicht arrestirt werden, wenn das Schiff Segelfertig lieget. ib.

Auffündigung

Gemietheter Häuser, Buden und Keller, wie und wenn sie geschehen soll. p. 54. a. 2.

Der Renten, wenn sie geschehen soll. p. 56. a. 12.

Ausspruch

Der Kinder, vor oder ausser dem Rath geschehen, dessen Effect. p. 36. a. 31. 33.

Aussteuer, vid. Brautschaß.**Autocheiria.**

Wer der Selbstmörder, it. derer so gerichtlich justificiret werden, Güter erbet. p. 82. a. 1.

Ihr Begräbniß. p. 82. a. 2.

Bachhäuser, vid. Becker.**Badstube.**

Badstuben und neue Bachhäuser sollen ohne consens des Raths und Nachbarn nicht angeleget werden. p. 63. a. 11.

Wie zu bestraffen, der jemand darin wund schlägt. p. 90. a. 6.

Bannum, vid. Verfestung.**Banquerout, vid. Schuldner.****Bauen**

Gegen die Strasse, wie man sich dabey verhalten soll. p. 61. a. 1.

Auf gemeiner Erben Grund, wie zu halten. it. mit den Baukosten. p. 61. a. 2.

Was dabey zu beobachten, damit es nicht den Nachbarn zum Schaden gereiche. p. 61. a. 3. & p. 62. a. 8.

Gemeinschaftliche Mauer, wie es damit zu halten. p. 61. a. 4.

Wer eine Brandmauer nicht bauen will, wie und wenn er seine Gerechtigkeit daran verliert. p. 62. a. 5.

Scheidemauer oder Glinde, sind beyde Nachbarn zu bauen schuldig. p. 62. a. 5.

Seinen Nachbarn zu nahe oder zum Schaden, soll wieder abgebrochen werden. p. 62. a. 7.

Brandmauren, Siebeln und Feuerstätte sollen mit Stein und Kalk aufgeführt werden. p. 63. a. 9.

Wie und wo jemand Priväte nicht bauen soll. p. 63. a. 10.

Neue Badstuben und Bachhäuser sollen nicht ohne des Raths und Nachbarn Consens gebauet werden. p. 63. a. 11.

Brau-, Schmiede-, Töpfer- und Sehmhäuser können ohne der Nachbarn Bewilligung nicht angeleget werden. p. 63. a. 12.

Neue Gänge, Wohnungen, Fenster, Thüren und Schure sollen nicht gemacht werden, da keine gewesen. p. 64. a. 13.

Spiecker und Ställe, wie es mit dem Tropfenfall zu halten. p. 64. a. 14.

Befrachter, vid. Kauffmann.**Begräbnis**

Derer die sich selbst tödten. p. 82. a. 2.

Bekanntniß

Gerichtlich, kan nicht wieder gelegnet werden. p. 97. a. 1.

Becker.

Neue Bachhäuser sollen nicht ohne des Raths und Nachbarn Bewilligung angeleget werden. p. 63. a. 11.

Wenn sie nicht gut Brodt backen, wie zu bestraffen. p. 88. a. 4. besonders die Alterleute. ib.

Beklagter, vid. Klage.**Bergen.**

Wie es mit geborgenen Gütern bey dem Schiffbruch zu halten. p. 115. a. 3. p. 116. a. 4.

Die Ordnung, wie es mit dem Bergen soll gehalten werden. p. 116. a. 5.

Wie zu bestraffen, die nicht wollen die Güter bergen helfen. p. 116. a. 6.

Berüchtigen.

Wer es thut, wie zu bestraffen. p. 8. a. 3.

Besatzung oder Besate, vid. Arrest.**Beschlaffen**

Eine Wittwe oder Jungfrau, it. Dienst-Magd, wozu der Thäter gehalten, und wie zu bestraffen. p. 75. a. 1. p. 76. a. 2. 3.

Wenn solches zum öfftern geschehen. ib.

Beweis.

Wegen Brautschaz. p. 10. a. 2. p. 11. a. 4. p. 13. a. 12. p. 15. a. 15. p. 101. a. 17.

Wenn jemand beschuldiget wird wegen Todtschlag. p. 80. a. 4.

Was zu Stadtbuch geschrieben ist, hat völligen Beweis. p. 97. a. 1. 2.

Wie weit Copeyen beweisen. p. 98. a. 3.

Der Kramer Bücher. p. 98. a. 4.

Auf welche Art die Schuld nach des Debitoris Todt kan bewiesen werden. p. 101. a. 18.

Bluts = Freunde

Müssen nicht mit bey der Wahl im Rath seyn, sondern abtreten. p. 2. a. 7.

Müssen im Rath und Rechts-Sachen, die ihren Verwandten angehen, nicht votiren. p. 2. a. 8.

Welche bey dem Votiren abtreten müssen sind die, so im 3ten Grad gleicher Linie verwandt sind. p. 3. a. 9.

Wie und wenn sie sich im Rath assistiren können. p. 4. a. 13.

Können Brautschatz bezeugen. p. 101. a. 17.

Können Zeugen seyn, wenn keine andere vorhanden. p. 102. a. 20.

Welche sind, und wie sie ab intestato erben und auf einander folgen. p. 28. a. 1. sqq.

Bonis cediren, vid. cessio bonor.**Boots = Leute, vid. Schiffsvolk.****Borgen.**

Wer dem Verkäufer dazu rathet, wird gleichsam vor dem Käuferbürge. p. 60. a. 1.

Branntwein = Brenner.

Kan ohne der Nachbahren Willen sich nicht setzen, wo keiner gewohnt. p. 63. a. 12.

Brauhaus, vid. Haus.**Brautschatz**

Muß binnen 2 Jahren gefodert werden, sonst gehet er verlohren. p. 10. a. 1. 2.

Der nur versprochen ist, muß doch aus des Mannes Gütern wieder erstattet werden. p. 10. a. 2.

Daß der nicht gezahlt worden, wie zu beweisen. p. 10. a. 2.

Wer dafür Bürge wird, ist nicht über 2 Jahr gehalten. p. 11. a. 3.

Daß er eingebracht worden, wird nach 20jähriger Ehe endlich bewiesen. p. 11. a. 4.

Darff der Mann seiner Frauen nicht verbürgen, wo er nicht verschwändisch lebet, arrestirt oder flüchtig wird. p. 13. a. 10.

Soll an gewisse Orter besetzt werden, wenn der Mann viel schuldig ist, die Frau aber noch Kinder zeugen kan. p. 13. a. 11.

Kan eine unbeerbtte Frau, wenn der Mann in Schulden vertieft ist, aus dessen Gütern fordern. p. 13. a. 11.

Wie und von wem er kan bezeuget werden. p. 13. a. 12. p. 101. a. 17.

Wird nicht gegeben, so die Braut vor dem Beylager stirbt. p. 14. a. 14.

Der nach verstorbenen Ehegatten gefodert wird, muß bewiesen oder dem Gegentheile zur Eyd des Hand geleget werden. p. 14. a. 15.

Nimt eine unbeerbtte Frau voraus und theilet hernach des Mannes Güter mit den Freunden. p. 34. a. 25.

Wie und wenn er gehet vor Kinder = Geld. p. 36. a. 31.

Wie und wenn er anstatt der gänglichen Absonderung der Kinder ist. p. 37. a. 34.

Muß einer Frauens-Person gegeben werden, von dem, der sie geschwächet hat. p. 75. a. 1.

Brieffschafften, vid. Urkunden.**Brüder.**

Zween, können nicht zugleich im Rath seyn noch gefodert werden. p. 2. a. 5.

Brüder und Schwestern sollen ihrer ungerathenen Geschwister angestorbene Erbgüter verwalten. p. 22. a. 5.

— abgefonderte und unabgefonderte, wie sie erben. p. 29. a. 6. p. 30. a. 7.

— volle und abgefchiedene, sind näher, Erbe zu nehmen, denn Vater und Mutter. p. 31. a. 13.

Halb-Brüder erben nicht vor Vater und Mutter. p. 31. a. 13.

Halb-Brüder sind nähere Erben, denn Groß-Vater und Groß-Mutter. p. 32. a. 17.

Volle Brüder, wie und wenn deren Kinder in Erbschafften vorgehen. p. 32. a. 18. p. 33. a. 22.

Der Halb-Brüder Kinder, wie sie erben, und wem sie vorgehen. p. 32. a. 19.

Halb-Brüder, wie sie vor volle Brüder = und Schwester-Kinder erben. p. 33. a. 22.

Brüder der Groß-Eltern erben nicht vor abgefonderte Kindes-Kinder. p. 33. a. 23.

Buch,

vid. quoque Stadt-Buch.

Was zu Stadt-Buch geschrieben, kan regulariter nach Jahr und Tag nicht angefochten werden. p. 97. a. 1.

Stadt-Buch läst kein Zeugniß in contrarium zu. p. 97. a. 2.

Gibt vollkommenen Beweis und Execution. p. 97. a. 2.

Der Kramer-Bücher beweisen Schuld auf 30 Mark. p. 98. a. 4.

Wer das Stadt-Buch einer Unrichtigkeit beschuldiget, wird straffällig. p. 103. a. 1.

Bürgermeister.

Wer dazu erwählet worden, darff sich dessen nicht weigern, bey Verlust der Stadt Wohnung und 10 Mark Ldt. Goldes. p. 2. a. 6.

Läst die Arbeit in streitigen Bau-Sachen legen. p. 64. a. 15.

Ertheilet ein sicher Gleit. p. 69. a. 2.

Läst das Fried-Gebot legen. p. 72. a. 4.

Durch denselben geschicht. der Personen Arrest. p. 107. a. 6.

Bürger

Soll ohne Vorwissen des Rathes sich nicht in frembde Krieges-Dienste begeben. p. 4. a. 1.

Soll gemeiner Defension sich nicht entziehen. p. 4. a. 1.

Muß derjenige werden, welcher 3 Monat sein eigen Feuer und Rauch gehalten. p. 5. a. 2.

Wer dazu soll genommen werden, dependiret vom Rath. ib.

Der zum Feind übergeheth, verliethret sein Erb und Eigen in der Stadt. p. 5. a. 3.

Der außerhalb des Krieges gefangen wird, soll sich nicht selbst lösen, sondern seine Befreyung stehet bey dem Rath. p. 5. a. 4.

Muß keinem Frembden sein Erbe, Rente und Eigenthum verpfänden, verkauffen oder zuschreiben lassen, bey Straffe 50 Mark Silbers. p. 5. a. 5.

Wer nicht Bürger ist, soll keine nene Gebäude bauen, die Plätze nicht erweitern noch vertauschen. p. 6. a. 6.

Muß der zugleich werden, der vorm Rath mündig erkläret wird. p. 6. a. 7.

Wie er durch einen Eyd sich der zugemutheten Leibeigenschaft entlehnen kan. p. 7. a. 2.

Wer Jahr und Tag gewesen, wird von der Leibeigenschaft frey. p. 7. a. 3.

In offenem Kriege gefangen, soll von seinem und der Frauen Gut geldset werden. p. 12. a. 6.

Wer nicht Bürger ist, kan nicht Testamentarius seyn. p. 27. a. 15.

Wenn er ein Testament am frembden Ort machet, wie und wenn es bestehet. p. 27. a. 16.

Muß von allen Gütern Schoß entrichten. p. 37. a. 2.

Der nicht richtig verschosset, wie zu bestraffen. p. 38. a. 3.

Können allerhand Wein vor sich einlegen, nicht aber auszupffen ohne des Rathes Belehnung. p. 51. a. 12.

Müssen von eingelegtem Wein Accise geben. ib. Außerhalb der Stadt geschlagen, wie, wo und wenn er klagen soll. p. 71. a. 2.

In frembder Jurisdiction Wund geschlagen, kan doch vor das Lüb. Stadt-Gericht klagen. p. 75. a. 15.

Wenn er des Todtschlags beschuldiget wird, wie er seine Unschuld zu beweisen. p. 80. a. 4.

Ein Bürger soll den andern vor sein ordentlich Gericht verklagen. p. 94. a. 4. p. 95. a. 5.

Wie und wenn er die Wahl hat vor dem Rath oder Nieder-Gericht zu klagen. p. 95. a. 7.

Der Immobilia besitzet, wie und wenn er kan oder nicht kan arrestirt werden. p. 107. a. 7. p. 108. a. 10.

Bürge.

Der für Brautschatz ist, ist nicht über 2 Jahr gehalten. p. 11. a. 3.

Wie und wenn der Mann der Frauen Braut-
schaz verbürgen muß. p. 13. a. 10.

Auf gewisse Zeit, wenn und wie weit er zu jah-
ren gehalten ist. p. 47. a. 1.

Hat das beneficium divisionis. p. 47. a. 2.

Der sich in solidum verschreibet, genießet das
beneficium divisionis nicht. ib.

Wie er seinen Regress hat an seine Mit-Bür-
gen. p. 47. a. 2.

Wie er durch seines Principalen Todt befreyet
wird de judicio sisti. p. 48. a. 3.

Wird frey, wenn der Principal sich im Gericht
sistirt. p. 48. a. 4.

Darff der nicht stellen, welcher Immobilia be-
sitzet. p. 48. a. 5.

Darff der Käufer nicht stellen, wenn er das
gekaupte Gut schon in seiner Gewehr hat.
p. 48. a. 6.

Bürge wird gleichfahm der, welcher den Käuf-
fer beym Kauff lobet. p. 60. a. 1.

Wer Bürgen stellet, ist frey vom Arrest. p. 74.
a. 12.

Wird in Criminal-Sachen nicht angenommen.
p. 83. a. 2.

Wer nicht stellen kan, muß ins Gefängniß.
p. 84. a. 4.

Wer Bürgen nicht annehmen will, wird straff-
fällig. p. 84. a. 5.

Muß der stellen, der jemand gedräuet hat.
p. 89. a. 4.

Muß der Beklagte stellen ob contumaciam.
p. 96. a. 2.

Burgfriede.

Was der Burgfriede ist, und welche Dertter den-
selben haben. p. 88. a. 2.

Denselben brechen, wird hart gestraffet. ib.

Causæ matrimoniales, vid. Ehesachen.

Calumnien, vid. Injurien.

Carnifex, vid. Frohnen.

Cautio, vid. Bürge.

Cessio bonorum.

Wie mit dem zu verfahren, der bonis cediret.
p. 6. a. 1.

Wie lange die Güter zu jedermanns Recht müssen
liegen bleiben. p. 106. a. 3.

Citatio

Eines flüchtigen Debitoris, wie sie soll angestellet
werden. p. 41. a. 7.

Eines verfesteten. p. 90. a. 1.

Machet præventionem causæ. p. 95. a. 7.

Ehe dieselbe geschehen, hat der Kläger noch die
Wahl vorm Ober- oder Nieder-Gericht zu
klagen. a. 95. a. 7.

It. Der Beklagte vor welchem Gericht er will
verklaget seyn. ib.

Wie oft sie ein Beklagter kan wider sich ergehen
lassen im Nieder-, Appellation- und Gast-
Gericht. p. 95. a. 1.

Der Contrapart muß citirt werden, wenn Zeu-
gen schweren sollen. p. 99. a. 8.

Commodatum, vid. Leihen.

Conatus, vid. Vorsatz.

Concursus creditorum, vid. Creditor.

**Conductor & conductio, vid. Miether,
Miethen und Heuer.**

Confessio, vid. Bekänntniß.

Consistorium

Hat die falschen Ankläger in Ehe-Sachen zu
bestrafen. p. 8. a. 1. 3.

Hat die Erkänntniß der Ursachen, in Verweige-
rung der Ehe. p. 8. a. 2.

Contumax.

Wer gegen dem Burgermeister in Bau-Sachen
ist, wie zu bestrafen. p. 64. a. 15.

Muß Bürgen stellen oder ins Gefängniß gehen.
p. 84. a. 4.

Wie mit Klägern und Beklagten ob contuma-
ciam soll verfahren werden. p. 95. a. 1.
p. 96. a. 2.

Wie mit dem Appellaten. p. 95. a. 1. p. 96. a. 2.
 Der aus dem Gericht entläufft, wie zu bestraffen.
 p. 96. a. 3.

Conventio, vid. Klage.

Copia.

Wie weit sie beweiset. p. 98. a. 3.
 Kan einer fodern von dem, was zu Stadtbuch
 geschrieben worden. p. 103. a. 1.

Creditor.

Hat die Wahl, ob er will cessionem honorum,
 oder den debitorem zu eigen annehmen.
 p. 6. a. 1.

Demselben sollen keine Frauens-Persohnen we-
 gen Schuld an die Hand gegeben werden.
 p. 6. a. 1.

Kan einer Frauens-Persohn das oberste Kleid
 abnehmen, bis sie bezahlet hat. p. 6. a. 1.

Zheilen eines verstorbenen Debitoris Güter un-
 ter sich. p. 40. a. 3.

Der eines flüchtigen Debitoris Güter zuerst an-
 trifft und zurück bringet, wird allen andern
 vorgezogen. p. 40. a. 4.

Der eines sterbenden debitore liquidation ver-
 säumet, gehet seine Forderung quiet. p. 40. a. 6.

Wie und wenn in des Debitoris Güter zu
 immittiren. p. 41. a. 7.

Können innerhalb 6 Wochen des verstorbenen De-
 bitoris Güter inventiren lassen. p. 41. a. 10.

Deren Ordnung und wie sie auf einander fol-
 gen. p. 42. a. 11. 12.

Die nicht accordiren wollen, können den De-
 bitorem mit recht verfolgen. p. 42. a. 13.

Wie und wenn er seinem Debitori zeugen kan.
 p. 99. a. 6.

Kan seine Forderung durch den flüchtigen Debi-
 torem nicht bezeugen. p. 101. a. 19.

Wie lange ihnen die Güter des Debitoris der
 bonis cedirt oder flüchtig wird, müssen ste-
 hen bleiben. p. 106. a. 3.

Deren Recht, welche den Arrest auf des De-
 bitoris Güter in gebührender Zeit legen lassen.
 p. 107. a. 8.

Der Unterscheid der privilegirten und nicht
 privilegirten bey dem Arrest des Debitoris
 Güter. p. 107. a. 8.

Curator.

pl. vid. Vormund.

Curator ad litem kan vor geendigter Sache nicht
 erlassen werden. p. 18. a. 11.

Wie lange er die Curatel zu führen hat? p. 18. a. 11.
 Muß wegen seiner Curatel Rechnung ablegen.
 p. 18. a. 11.

Bekommt kein Salarium. p. 18. a. 14.

Damnum, vid. Schade.

Debitor, vid. Schuldner und Schuld.

Degen.

Degen oder Messer zücken, wie zu bestraffen.
 p. 74. a. 14.

Depositum,

Welches durch Zufälle von Händen kommt, wie
 damit soll gehalten werden. p. 43. a. 1.

Wie und wenn es andern Schulden vorgehet.
 p. 44. a. 2.

Wie und wenn es als gemeine Schuld zu
 halten. p. 44. a. 2.

Diebstall.

Wie von sich abzulehnen. p. 66. a. 1.

Der dessen unschuldig berüchtigt wird, hat
 actionem injuriarum wieder den Beschuldig-
 ter. p. 66. a. 1.

Wenn dem Dieb sein eigen oder gestohlnes Gut
 wieder abgejaget wird, wie es ferner soll ge-
 halten werden. p. 66. a. 2.

Eines Pferdes, wenn solches angesprochen wird,
 it. wie der Dominus sein Dominium zu
 beweisen hat. p. 67. a. 3.

Wird mit dem Strang gestraft, wenn es über
 5. Lüb. Gold-Gülden ist. p. 67. a. 4.

Wie deswegen eine Frauens-Persohn zu bestraf-
 fen. p. 67. a. 5.

Wie er Gerichtlich zu verfolgen, wenn das Gut
 verpfändet oder verkauft bey jemand gefun-
 den wird. p. 67. a. 6.

Der Schiffer und Fuhrleute, wie zu bestrafen. p. 68. a. 7.

Wenn Güter nach Feuersnoth beym 3tio gesucht werden, hat actio injuriarum nicht statt. p. 68. a. 8.

Wie zu vindiciren, wenn die gestohlene Sachen auf öffentlichem Marckt gekauft worden. p. 68. a. 9.

Wird dem beygemessen, der die Sachen ihm als geschenkt ausgiebet, und nicht beweisen kan. p. 68. a. 9.

Ist nicht, wenn Sachen im Kriege gewonnen werden. p. 69. a. 10.

Machet infam. p. 87. a. 1.

Wenn ein Schiffer Gut verschweiget in der Rechnung, wird er gleich einem Diebe gehalten. p. 112. a. 10.

Dilation.

Wie lang der Mäther hat, wenn er die Heuer nicht bezahlen kan. p. 57. a. 14.

Wie lang, der schon 3 mahl citirt ist. p. 95. a. 1.

Zum Zeugen führen. p. 100. a. 9. it. Eydesleistung. p. 102. a. 2.

Dienstboth.

Wird frey durch Heyrath. p. 10. a. 5.

Bekommt seinen verdienten Lohn nach Wochenzahl, wenn er heyrathet. ib.

Wird frey durch Vormundschaft. p. 17. a. 9.

Der seinen Dienst nicht völlig auswartet, worzu er gehalten. p. 55. a. 5.

Der nicht den Dienst beziehen will, worzu er gehalten. p. 55. a. 6.

Worzu die Herrschaft gehalten, wenn sie den Dienstbothen nicht wollen zuziehen lassen. p. 55. a. 6.

Der auf Gnade dienet, wie viel dessen Lohn. p. 55. a. 7.

Wer abspannet oder vorenthält, wie zu bestrafen. p. 56. a. 8.

Der aus dem Dienst läufft, wie zu bestrafen. p. 56. a. 9.

Kan von der Herrschaft zwar mit Schlägen gezüchtigt werden, aber Wund schlagen, ist straffbahr. p. 56. a. 10.

Der Schaden an seiner Gesundheit leidet, bekommt doch vollen Lohn. p. 56. a. 11.

Dienst-Magd schwächen, worzu der Thäter gehalten, und wie zu bestrafen. p. 76. a. 2. 3.

Wie und wenn er in Sachen seiner Herrschaft zeugen kan. p. 99. a. 5.

Donatio

Unter Ehe-Leuten, bestehet nicht ohne der Kinder Willen. p. 14. a. 1.

Wie und wenn selbige anzufechten. ib. a. 2.

Ad pias causas it. an gute Freunde, wird erst nach abgetragenen Schulden entrichtet. p. 19. a. 1.

Von wohlgewonnen Gut. p. 19. a. 2.

Wer sein wohlgewonnen Gut vergeben will, muß den nächsten Freunden 8 Schill. 4. Pf. geben. p. 19. a. 2.

Bestehet nicht von Versohnen, die ihrer Sinnen beraubt sind. p. 20. a. 3.

Einer Wittwen, wie weit sie statt hat. p. 20. a. 4. Gestohlner Sachen. p. 68. a. 9.

Dos, vid. Brautschaß.

Drauen

Muß durch einen Eyd erwiesen werden. p. 89. a. 3. 4. p. 90. a. 5.

Deswegen muß einer Bürgen stellen. p. 89. a. 4.

Wenn Schläge darauf folgen, wie es alsdenn zu halten. p. 90. a. 5.

Ehe.

Wer zur andern Ehe schreiten will, soll Rechnung thun den Freunden seiner unmündigen Kinder. p. 33. a. 21.

Wer zur andern Ehe schreiten will, muß theilen mit seinen Kindern. p. 35. a. 29. it. sich mit der Freunde Vorwissen verhehlen. ib.

Dienstboth wird durch die Ehe frey von seinem Dienst. p. 55. a. 5.

Durch die Ehe können unzüchtige und der Stadt verwiesene Versohnen wieder in die Stadt kommen. p. 77. a. 5.

Ehebruch.

Wenn einer zwey Weiber zugleich hat, soll mit dem Schwerd gestrafft werden. p. 78. a. 1.
 Doppelter, wie zu bestraffen. p. 78. a. 2.
 Einfacher, dessen Straffe. p. 78. a. 3.
 Dessen indicia. p. 79. a. 4.
 Dessen Verdacht kan durch einen Eyd purgiret werden. p. 79. a. 4.

Eheleute

Können ohne ihrer Kinder Willen, sich ihre Güter einander nicht schencken. p. 14. a. 1.
 Unbeerbt, wie sie einander ihre Güter schencken können. p. 14. a. 2.
 Wenn einer nach jenes Todt wieder heyrathet, soll seinen Kindern Rechnung thun. p. 33. a. 21.
 Unbeerbt, wie einer nach jenes Absterben erbet. p. 34. a. 25.
 Wenn unterschiedene Kinder da seyn, wie die Schulden zu bezahlen. p. 34. a. 26.
 Wie wegen Ehebruch zu bestraffen. p. 78. a. 2.
 Wie sie sich wegen Ehebruch können verdächtigt machen. p. 79. a. 4.

Ehesachen

Gehören vors Consistorium. p. 8. a. 1. 2.
 Wer fälschlich angiebt, wie zu bestraffen. ib.
 So wieder der Freunde Rath geschehen, wie zu bestraffen. p. 8. a. 2. p. 9. a. 4.
 Wie zu bestraffen, der jemand fälschlich belanget wegen versprochener Ehe. p. 8 a. 3.
 It. wegen Weyschlaff. ib.

Einwohner, vid. Bürger.**Eltern**

Erben von unabgetheilten Kindern. p. 29. a. 6.
 Wie und wenn sie vor abgesonderten Kindern erben. p. 30. a. 7.
 Wie und wenn sie vor Halb-Brüdern und -Schwestern erben. p. 31. a. 13.
 Wie und wenn sie vor oder nach vollen Brüdern und Schwestern erben. ib.
 Eltervater und Mutter sind nähere Erben, den Oheim und Vettern und derselben Kinder. p. 32. a. 17.

Wenn sie in der Züchtigung das Kind tödten, müssen wieder sterben. p. 81. a. 7.
 Wenn Kinder sich einander verwunden, wie die Eltern sie straffen sollen. p. 88. a. 3.

Emtio, vid. Kauffen.**Entführen,**

Eine Frauens Person, worzu der Thäter gehalten, it. wie und wenn er desfalls am Leben kan gestraffet werden. p. 79. a. 2.
 Die sich mit willen entführen läst, verliehret alle Erbschafft. it. soll nicht in der Stadt geduldet werden. p. 79. a. 2.

Entlaufen.

Wer aus dem Gericht entlaufft, wie es damit zu halten. p. 96. a. 3.

Erben.

Der Nächste muß sich binnen Jahr und Tag dazu zeugen lassen. p. 26. a. 9.
 Muß im Testament nothwendig eingefezet werden. p. 26. a. 12.
 Wie sie ab intestato auf einander folgen, und wie sie erben. p. 28. a. 1. p. 32. a. 17. 18. 19. p. 33. a. 22. 23.
 Der Nächste erbet alles Heergewette und Gerade. p. 32. a. 15.
 Von beyden Seiten von gleicher und ungleicher Anzahl, wie sie theilen. p. 32. a. 20.
 Denselben schadet die falsche und neidische Aussage des Sterbenden nicht. p. 33. a. 24.
 Die Nächsten können zu der unbeerbten Wittwen ins Haus fahren, und mit zu den Gütern sehen. p. 34. a. 27.
 Der sich fälschlich necht-zeugen läst, wird samt dem Zeugen gestrafft. p. 36. a. 32.
 Eines Bürgen, sind zu bezahlen gehalten. p. 47. a. 2.
 Haben das Jus protomiseos, wenn Erb-Güter sollen verkauft werden. p. 53. a. 1.
 Wie und auf welche Art unter ihnen gemeinschaftliche Güter zu theilen. p. 65. a. 1.
 Jungfrau, die sich entführen läst, kan nicht ihrer Eltern noch Freunde Erbe seyn. p. 79. a. 2.
 Denselben fallen anheim eines Justificirten Güter. it. eines Selbst-Mörders. p. 82. a. 1.

Erbfolge, vid. Erben ab intestato.

p. 28. a. 1. seqq.

Erblos.Erblose Güter nimmt der Fiscus zu sich.
p. 31. a. 14.Wird eine Jungfrau, die sich entführen läßt.
p. 79. a. 2.**Erbgut,**

vid. quoque Güter.

Erb und eigen verliethret der, welcher zum
Feinde übergethet. p. 5. a. 3.Erbe, Rente und Eigenthum soll keinem Fremb-
den zugeschrieben werden. p. 5. a. 5.Erbgut, so einem Frembden allhier anstirbt, soll
nicht an Frembde, sondern an Bürger alie-
nirt werden. p. 5. a. 5.Erbe in stehender Ehe verringert, wie es da-
mit zu halten. p. 11. a. 4.Der Frauen, welches die Freunde dem Mann
zu Gelde gesetzt, kan er als Kauffmanns-
Gut veräußern. p. 12. a. 8.Kan nicht, als nur mit Consens der nächsten
Freunde vergeben werden. p. 20. a. 5.

Unbeweglich, wie zu veräußern. p. 21. a. 2.

Davon kan Gut, darüber man sich ein Gewissen
machtet, erstattet werden. p. 22. a. 4.Ungerathener Kinder, wird von ihren Geschwi-
stern bis zur Besserung verwaltet. p. 22. a. 5.

Was Erbgut ist. p. 22. a. 6.

Kan nicht ohne Noth, oder ohne der Erben
Consens alienirt werden. ib.

Stehet den Freunden zum nächsten Kauff. ib.

Nimmt ebenfalls ein Kind, welches nach des
Vaters gemachten Testament gebohren.
p. 24. a. 6.Einer Frauen, von andern Dertern nach Lübeck
verheyrahtet, wie es zu halten, wenn sie nach
des Mannes Tod wieder wegziehen will.
p. 28. a. 4.

Abgesonderter Kinder, an wen es fällt. p. 30. a. 7.

Unehelicher Kinder, fällt an die nächsten Freunde.
p. 30. a. 9.Können mündige Kinder fodern, wenn eines der
Eltern todt. p. 31. a. 11.Abgesonderter und unabgesonderter Kinder, wie
und wenn es den Eltern zufällt. p. 31. a. 13.Das verwittweten zufällt, dessen Theilung mit
den Kindern. p. 32. a. 16.Wie unabgesonderter Brüder und Schwester
Kinder vor Halb-Brüder Erbgut nehmen.
p. 33. a. 22.Der Groß-Eltern, fällt den abgesonderten Kin-
des-Kindern vor der Groß-Eltern Geschwi-
ster zu. p. 33. a. 23.Kan aus Neid denen rechten Erben nicht ent-
zogen werden. p. 33. a. 24.Wie zu nehmen, wenn unbeerbte Eheleute ver-
armen und wieder etwas erwerben. p. 34.
a. 25.

Der Kinder unterschiedlicher Ehen. p. 34. a. 26.

Unbeerbter Ehe-Leute, wie sich die Freunde nach
eines Absterben, dessen mit anmassen kön-
nen. p. 34. a. 27.Wie und wenn es den nächsten Erben soll an-
gebohten werden. p. 53. a. 1.Verkauffen, wie und von wem es kan beyge-
sprochen, it. nicht beygespröchen werden.
p. 53. a. 2.Gemein Erbgut, was durch Handel damit er-
worben, wie zu theilen. p. 59. a. 4.Gemeinschaftlich, ohne Gesellschaft, wie zu
theilen. p. 65. a. 1.Verliethret eine Jungfrau, die sich entführen
läßet. p. 79. a. 2.Eines flüchtigen Todtschlägers, an wem es
fällt. p. 80. a. 3.**Erbtheil, vid. Theilung.****Eviction.**Wie es mit derselben Præstirung soll zugehen.
p. 48. seqq. a. 1. seqq.**Execution.**Auf 15 Marck Lüb. Schuld, können die Ge-
richts-Herren ergehen lassen. p. 40. a. 5.Gibt das Stadt-Buch wegen eingeschriebenen
Schulden. p. 97. a. 2.

Eyd

- Einer Rath's-Verfohn, wie und wenn solcher erfordert wird, wegen gerichtlichen Händeln und Testamenten. p. 1. a. 3. p. 23. a. 2.
- Der Rath's-Verfohnen bey der Umsetzung. p. 2. a. 4.
- Dadurch kan sich ein Bürger der Leibeigenschaft erwehren. p. 7. a. 2.
- Den Brautschatz zu bezeugen und zu beweisen. p. 11. a. 4. p. 14. a. 15.
- Des Vormundes für seine Pupillen wegen Schulden. p. 15. a. 3.
- Der nicht richtig seine Güter verschosset. p. 38. a. 3.
- Wenn jemand berüchtigt wird, daß er den Zoll nicht entrichtet. p. 38. a. 5.
- Wegen verpfändete, gekaufte und geschenckte Güter. It. gestohne. p. 46. a. 8. 9.
- Zu beweisen wie hoch ein Pfand versetzt worden. p. 46. a. 10.
- Wegen gekauften schadhafften Lacken. p. 51. a. 11.
- Des Heurers bey verdingtem Gut. p. 58. a. 16.
- Wegen unschuldig berüchtigten Diebstahl. p. 66. a. 1.
- Wegen bey sich habenden gestohlenen Sachen. p. 67. a. 6.
- Wegen gestohne Sachen, die auf öffentlichem Markt gekauft sind. p. 68. a. 9.
- Der Injurien Klage sich zu entlegen. p. 71. a. 2.
- Wegen zugefügten Schaden. p. 73. a. 6.
- Dadurch kan der Verdacht wegen Ehebruch abgelehnet werden. p. 79. a. 4.
- Den der Wirth und Nachbarn abstaten müssen, wenn bey ihnen ein Todtschlag geschehen. p. 81. a. 6.
- Den Verdacht wegen Todtschlag von sich abzulehnen. p. 82. a. 9.
- Sich wegen falsch gekaufte Waaren von der Straffe abzuhelfen. p. 85. a. 3.
- Wegen gefundenen falschen Silbers und Münze. p. 85. a. 4. p. 86. a. 5.
- Falscher Eyd machet infam. p. 87. a. 1. It. Eyd brechen. ib.
- Wegen vorsätzlicher Weglagerung und Dräuworte. p. 89. a. 3. p. 90. a. 5.
- Wegen Vorsatz. p. 89. a. 3.
- Denselben müssen Procuratores ablegen. p. 93. a. 5.
- Wegen angegebenen Ehehaften. p. 96. a. 4.
- Zum Zeugen Eyd muß der Contrapart citirt werden. p. 99. a. 8.
- Kan den Zeugen, ohne der Partheyen Willen nicht erlassen werden. p. 100. a. 11.
- Einen Krancken muß der Gerichts-Schreiber zu Hause eydlich abhören. p. 100. a. 12.
- Wie und wenn der Wirth sich seines Gastes Gut eydlich zu zeugen kan. p. 100. a. 13.
- Durch einen Eyd kan die Schuld nach des Debitoris Tod erwiesen werden. p. 101. a. 18.
- Der nahen Bluts-Freunde Eyd wird zugelassen, wenn keine andere Zeugen vorhanden sind. p. 102. a. 20.
- Wer sich zum Eyd erbiethet und hernach nicht abstaten will, fällt in des Gerichts Straffe. p. 102. a. 1.
- Wie und wenn der Eyd wegen infallenden Ferien soll abgelegt werden. p. 102. a. 2.
- Wen er erlassen wird, wie es ferner zu halten. p. 102. a. 3.
- Eines Gastwirths Eyd wegen Forderung für Essen und Trinken. p. 103. a. 4.
- Kan auch in Abwesenheit des Contraparts abgelegt werden. p. 103. a. 5.
- Wer zur Abstattung des Eydes nicht erscheint, wird der Sache fällig. ib.
- Wie lange einer Bedenckzeit hat, den Eyd abzustatten. p. 103. a. 6.
- Wegen Schaden, so ein Schiff dem andern zugefüget. p. 117. a. 3.
- Wegen gekauften See-trifftigen und geraubten Gut. p. 119. a. 3.

Falsch.

- Falsche Angeber in Ehe-Sachen, wie zu bestrafen. p. 8. a. 1. 3.
- Falsche Maas, Gewicht, Tonnen, Säcke u., wer die bey sich finden läßt, wie zu bestrafen. p. 84. a. 1. It. sollen zerschlagen und verbrand werden. ib.

Falsche Waar, wenn sie ein Handwercksmann machet, wie zu bestraffen. p. 85. a. 2.

Falsche Waaren oder Güter ausserhalb Landes kaufen, wie es damit soll gehalten werden. p. 85. a. 3.

Falsch Silber bey sich haben, oder vermünzen, wie zu bestraffen. p. 86. a. 5.

Feind.

Wer von Bürgern zu ihm übergethet, ist seines Erbes und Eigenthums in der Stadt verlustig. p. 5. a. 3.

Feuer.

Wer sein eigen Feuer und Rauch über 3 Monate in der Stadt gehalten, muß Bürger werden. p. 5. a. 2.

Neue Feuerstätte sollen ohne der Nachbahren Willen nicht angeleget werden. p. 64. a. 13.

Fidejussor, vid. Bürge.

Findung.

Wie und welche Sachen dahin verwiesen werden. p. 92. a. 1.

Flüchtig.

Der zum Feind übergethet, verliethret seine Güter. p. 5. a. 3.

Vorrecht des Creditoris, der einen flüchtigen Debitorem zuerst antrifft. p. 40. a. 4.

Wie ein flüchtiger Debitor zu citiren. p. 41. a. 7.

Wie es mit des flüchtigen Debitoris Ehe-Frau zu halten. p. 45. a. 2.

Wenn ein Miether flüchtig wird, wie es mit seinen Gütern zu halten. p. 57. a. 15.

Wie es mit eines Verfesteten Gütern zu halten. p. 74. a. 13.

Wem des flüchtigen Todtschlägers Güter zufallen. p. 80. a. 3.

Wer einen Miethhäter zur Flucht hilfft, wie zu bestraffen. p. 83. a. 3.

Citation eines Verfesteten. p. 90. a. 1.

Wie es mit dem Flüchtigen in peinlichen Sachen zu halten. p. 96. a. 3.

Creditor kan seine Schuld-Forderung durch den flüchtigen Debitorem nicht bezeugen. p. 101. a. 19.

Wie es mit den arrestirten Gütern eines flüchtigen Debitoris soll gehalten werden. p. 106. a. 3.

Wer flüchtig werden will, kan arrestiret werden. p. 108. a. 10.

Fracht.

Wenn zu entrichten. p. 112. a. 12.

Wenn der Schiffer sie voll bekommen hat, muß er dem Schiffs-Volck volle Heuer entrichten. a. 112. a. 13.

Wie viel Fracht zu zahlen, wenn das Schiff in der See bricht. p. 115. a. 1.

Wird nicht gezahlt von Gütern, so in der See bleiben. p. 115. a. 2.

Wenn zu entrichten, wenn der Schiffer das Schiff überladen. p. 118. a. 5.

Frau.

Beerbte, muß des Mannes Schulden mit bezahlen. p. 12. a. 7. p. 41. a. 10.

Unbeerbte, bezahlt nicht des Mannes Schulden, sondern nimmt ihr eingebrachtes wieder zu sich. p. 12. a. 7. p. 13. a. 11. p. 29. a. 5. p. 41. a. 9.

Muß des Mannes Schulden mit bezahlen, wenn sie ihrer fräulichen Gerechtigkeit erinnert ist und renunciret hat. p. 12. a. 7.

Derselben Erbgut, kan der Mann, wenn es ihm zu Gelde gesetzt, veräußern. p. 12. a. 8.

Derselben unbewegliche Güter darff der Mann, ohn ihr Vorwissen oder Noth nicht veräußern. p. 12. a. 9.

Unbeerbte, wie es mit der Verbürgung und Sicherheit ihres Brautschazes soll gehalten werden. p. 13. a. 10. 11.

Kan ohne Consens ihres Curatoris ihre Güter nicht veräußern. p. 21. a. 1.

Eine Kauff-Frau wird hievon ausgenommen. ib.

Wie hoch sich eine Frau verbürgen kan. ib.

Mit bescheidenem Gut abgetheilt, wie es zu halten. p. 24. a. 6.

Wie und von welchen Gütern sie ein Testamentum reciprocum machen kan. p. 26. a. 10. p. 27. a. 14.

Kan sonst regulariter kein Testament machen. ib.

Von andern Orten nach Lübeck hin geheyrahet, wenn sie nach des Mannes Todt wieder wegziehen will, wie es zu halten. p. 28. a. 4.
 Wie sie mit Stieff-Kindern theilet. p. 29. a. 5.
 Unbeerbte, wie sie theilen soll mit des Mannes Freunden. p. 31. a. 12.

Soll mit der Freunde Rath ihres verstorbenen Mannes Begräbniß bestellen. p. 34. a. 27.

Eines flüchtigen Schuldners, wie es mit ihr soll gehalten werden. p. 45. a. 2.

Wie weit ihr erlaubt ist, ohne Vorwissen ihres Mannes oder Vormundes zu kaufen. p. 51. a. 13.

Wer 2 Frauen zugleich hat, wird am Leben gestrafft. p. 78. a. 1.

Wer seine Frau in der Züchtigung todts schlägt, muß wieder sterben. p. 81. a. 7.

Kauff = Frau, vid. Lit. K.

Frauens = Versohn,

Die nicht bezahlen kan, soll den Creditoren nicht an die Hand gegeben werden. p. 6. a. 1.
 Derfelben kan vom Creditore das oberste Kleid abgenommen werden, bis sie bezahlt. p. 6. a. 1.

Wie und wenn selbige Schulden halber können incarcerationet werden. ib.

Die wieder der Freunde Willen sich verheyrathet, wie mit ihr zu verfahren. p. 8. a. 2.

Wie der zu bestraffen, der eine Frauens = Versohn berüchtiget, wegen Beyschlaß und Versprechung der Ehe. p. 8. a. 3.

Denselben sind Gerichtliche Handlungen untersaget. p. 17. a. 8.

Wie wegen Diebstahl zu bestraffen. p. 67. a. 5.

Wie zu bestraffen, die sich mehrmahlen hat beschlaßen lassen. p. 76. a. 2. 3.

Unzüchtige, wie zu bestraffen. It. soll nicht in der Stadt geduldet werden. p. 77. a. 5.

Nothzüchtigen, worzu der Thäter gehalten, und wie zu bestraffen. p. 79. a. 1.

Die sich entführen läßt, wie es damit zu halten. p. 79. a. 2.

Frembde.

Wie lange sie ohne Bürger zu werden ihr eigen Feuer und Rauch in der Stadt halten können. p. 5. a. 2.

Denselben sollen keine Immobilia zugeschrieben, verpfändet oder verkauft werden. p. 5. a. 5.

Sollen das Erbe, so ihnen allhier anstirbt, wieder an Bürger veräußern. ib.

Müssen keine Häuser bauen. p. 6. a. 6.

Können nicht Vormünder seyn. p. 15. a. 2.

Können nicht Testamentarien seyn. p. 27. a. 15.

Die sich von andern Orten zu Lübeck setzen, sollen mit ihren Kindern theilen, nach Lüb. Recht. p. 30. a. 10.

Dürffen ihre Güter niemanden als den Bürgern verkaufen. p. 50. a. 7.

Freunde, pl. vid. Bluts = Freunde, Anverwandte, it. Erben.

Deren Consens wird in Ehe = Sachen erfordert. p. 8. a. 2. p. 9. a. 4.

Sind die nächsten Vormünder, und die von der Schwerdt = Seiten gehen allen andern vor. p. 15. a. 2.

Fried = Gebot

Kan legen lassen der Worthabende Burgermeister, auch die Herren des Gerichts. p. 72. a. 4.

Wie hoch und in welchem Fall es ein Rathsherr kan legen lassen. ib.

Wie sich die Partheyen dagegen zu verhalten haben. ib.

Wie zu bestraffen, die den Frieden brechen. ib.

Friedloß,

vid. quoque Verfesten.

Welche sind, die Friedloß geleyet werden. p. 69. a. 2. p. 80. a. 3. p. 83. a. 3. p. 90. a. 1. p. 96. a. 3.

Wie es mit denselben Güter soll gehalten werden. p. 74. a. 13. p. 80. a. 3.

Frohnen.

Wer denselben bey Verrichtung seines Ampts angreiffet, wie zu bestraffen. p. 91. a. 1. 2.

Wird gebraucht, wenn Güter sollen arrestirt werden. p. 106. a. 1.

Wie sich die zu verhalten, welche durch denselben den Arrest nicht wollen legen lassen. ib.

Fuhrleute,

Die untreu bey dem ihnen anvertrauten Gut handeln, sind als Diebe zu bestraffen. p. 68. a. 7.

Fuhrleute und Kutscher, so sie jemand beschädigen, wie und worzu sie gehalten. p. 70. a. 3.

Gastrecht.

Wer nur einmahl citiret ist, muß gleich erscheinen oder Bürgen stellen. p. 96. a. 2.

Gastwirth, vid. Wirth.

Gebäude

Der Geistlichen und derer, so keine Bürger sind, sollen nicht vermehret, vergrößert noch vertauschet werden. p. 6. a. 6.

So Jahr und Tag gestanden, kan nicht angesprochen werden. p. 19. a. 2.

Neue gegen die Straffe bauen, wie es damit soll gehalten werden. p. 61. a. 1.

Auf gemeiner Erben Grund gebauet, wie es zu halten, it. mit den Baukosten. p. 61. a. 2.

Sollen den Nachbarn nicht zu nahe oder zum Schaden gebauet werden. It. derer Maurer und Zimmerleute Nestesten müssen dabey seyn. p. 61. a. 3.

Gebäud der Mauer, vid. Mauer.

Was dem Nachbarn zum Schaden gebauet, muß wieder abgebrochen werden. p. 62. a. 7.

Sollen so eingerichtet werden, daß sie dem Nachbarn am Tropfenfall und andern Gerechtigkeiten nicht Schaden thun. p. 62. a. 8.

Sollen mit Stein und Kalk aufgeführt werden. p. 63. a. 9.

Sollen so angeleget werden, daß Priväten dabey seyn können. ib.

Wie Badstuben, Backoffen und Priväten sollen eingerichtet werden. p. 63. a. 10. 11.

In wie langer Zeit sie ihre Gerechtigkeit verlihren können. p. 63. a. 12.

Gebäude, welche ohne der Nachbarn Consens nicht können von neuen angeleget oder gebauet werden. p. 63. a. 12. p. 64. a. 13.

Muß gegen Inhibition des Burgermeisters nicht vollzogen werden. p. 64. a. 15.

Wie der Schaden, so durch haufällige Gebäude geschehen, zu ersetzen oder nicht. p. 71. a. 4. 5.

Baufällige sollen gebessert werden. p. 71. a. 4. 5.

Gefangener

Bürger ausserhalb des Krieges, soll seine Befreyung beym Rath suchen. p. 5. a. 4.

Bürger im Kriege, soll von seinem und der Frauen Gütern gelbset werden. p. 12. a. 6.

Gefängniß,

vid. quoque Arrest.

Damit sollen die falschen Ankläger in Ehesachen bestrafft werden. p. 8. seqq. a. 1. seqq.

It. Die Frauens. Persohnen schwächen. p. 75. seqq. a. 1. seqq.

It. Die Ehebruch begehen. p. 78. a. 3.

Wie der Kläger, so jemand setzen läffet und nicht beweisen kan, zu bestraffen. p. 83. a. 1.

Darin müssen die gehen, so an Leib und Leben zu bestraffen. p. 83. a. 2.

Wer einen Missethäter aus dem Gefängniß weghilfft, muß an dessen Stelle sitzen. p. 83. a. 3.

Darin muß der gehen, der keine Bürgen stellen kan. p. 84. a. 4.

It. Der contumax ist. ib.

Wie Kläger zu bestraffen, der seine Sache wider den Gefangenen nicht Gerichtlich prosequiret. p. 84. a. 4.

Wer einen setzen läffet, der Bürgen stellen will, wird gestrafft. p. 84. a. 5.

Wer darin jemand setzen läffet, wie bald er seine Klage anstellen soll. p. 96. a. 4.

Damit soll gestrafft werden das Schiffsvolk, welches beym Schiff-Bruch nicht hat bergen wollen. p. 116. a. 6.

Geistliche

Sollen keine neue Gebäude anlegen, und die sie haben, nicht vertauschen noch erweitern. p. 6. a. 6.

Geld

Der Kinder erster Ehe, wie und wenn es vor Brautſchaft gehet. p. 36. a. 31.

Geliehen Geld, vid. p. 43. a. 1. 2.

Falsches bey sich finden lassen oder vermünzen, wie deshalb verdächtige sich purgiren sollen. p. 85. a. 4. p. 86. a. 5.

Der deswegen schuldig betroffen wird, wie zu bestraffen. p. 86. a. 5.

Geleit, vid. *Salvus Conductus*.

Geliehene Sachen, vid. *Leihen*.

Gemeinschaft ohne Gesellschaft.

Wie es soll gehalten werden, wenn Erben gemeinschaftliche Güter theilen wollen. p. 65. a. 1.

Gerade.

Gerade und Hergewette fällt den nächsten Erben zu. p. 32. a. 15.

Gericht.

Gerichtliche Handlungen werden auch durch einer Rath's-Verſohn Zeugniß bewiesen. p. 1. a. 3.

Gerichtliche Handlungen sind Minderjährigen untersagt. p. 17. a. 8.

Wie und wenn es gestohlene Güter vindiciret. p. 66. a. 2.

Ohne dessen Bewußt können sich Partheyen vor angestellter Klage, wegen zugefügten Schaden, privatim vergleichen. p. 70. a. 1.

Wie es die Injurien bestraffet. p. 72. seqq. a. 3. seqq.

Der auch nur ein tödtliches Gewehr zücket, fällt in des Gerichts Straffe. p. 74. a. 14.

Bestraffet auch die Bürger, so sich in fremden Territorio geschlagen haben. p. 75. a. 15.

Bestrafft nicht die Kinder unter 12 Jahren,

wenn eines das ander verwundet hat. p. 88. a. 3.

Dem Gericht sollen die Wächter die nächtlichen Tumultuanten angeben. p. 89. a. 1.

Ein Majorennis muß seine Sachen selbst gerichtlich verfolgen. p. 94. a. 8.

Wie und wenn es jemand zu klagen zwingen kan. p. 94. a. 2.

Kein Bürger soll von seinem ordentlichen Gericht abgezogen werden. p. 94. a. 4. p. 95. a. 5.

Sachen, die schon im Rath anhängig gemacht, können nicht wieder ins Nieder-Gericht gebracht werden. p. 95. a. 6.

Wie und wenn der Kläger die Wahl hat, vorm Rath oder Nieder-Gericht zu klagen. p. 95. a. 7.

Wenn der Beklagte aus dem Gericht entläufft, wie es mit ihm zu halten. p. 96. a. 3.

Gerichtliches Bekännntniß kan nicht wieder geleugnet werden. p. 97. a. 1.

Gerichtsschreiber muß einen Kranken zu Hause eyndlich abhören. p. 100. a. 12.

Gerichtliche Sachen durch Urthel und Spruch geendiget, können nicht wieder angefangen werden. p. 104. a. 2.

Arrest muß nicht eigenmächtig genommen, sondern Gerichtlich gesucht werden. p. 107. a. 4.

Gerichts-Herren

Sollen keine Geschenke Gerichts wegen nehmen. p. 2. a. 4.

Können bis 15 Marck Schuld exequiren lassen. p. 40. a. 5.

Wenn sie das Fried-Gebot legen lassen, wie sich die Partheyen zu verhalten haben. It. wie zu bestraffen, die dawieder handeln. p. 72. a. 4.

Wie sie sich in ihrem Amt verhalten sollen. p. 92. a. 1. 2.

Können die Process-Kosten moderiren. p. 105. a. 1.

Können nur Güter, nicht aber Verſohnen arrestiren lassen. p. 107. a. 6.

Gesandtschaft.

Derselben können sich Rathspersohnen nicht entziehen ohne erweisliche Ehehafften. p. 3 a. 10.
Den Gesandten bey der Wiederkunfft zu regaliren, siehet bey dem Rath. ib.

Geschencke

Müssen nicht genommen werden, von Rahtspersohnen der Stadt und Gerichtswegen. p. 2. a. 4.

Geschencke der Hochzeit, wie sie eine Wittwe nach Absterben ihres Mannes zu fodern hat. p. 41. a. 9.

Wie und wenn sie den Creditoren zufallen. ib.
Soll die Wache nicht nehmen von nächtlichen Tumultuanten. p. 89. a. 1.

Gesellschaft, vid. Maschopoy.**Gesinde, vid. Dienstboth.****Gewehr leisten.**

Wie lange solches dauern muß. p. 48. a. 1.
p. 49. a. 2. & 4.

Wie es damit zu halten. p. 50. a. 10.

Gewicht.

Falsche, wie zu bestraffen? und wie es soll gehalten werden mit falscher Maaß, Gewicht, Tonnen, Säcke zc. p. 84. a. 1.

Gewinn.

Wie zu theilen in Maschopoy. p. 58. a. 1.
p. 59. a. 3.

Aus gemeinem Erbgut, wie zu theilen. p. 59. a. 4.
Aus freyer Hand wird nicht getheilt. ib.

Gifft.

Wer damit zu thun hat und es übel gebraucht, wie zu bestraffen. p. 83. a. 1.

Gläubiger, vid. Creditor.**Goldschläger.**

Kan sich ohne der Nachbahren Willen nicht setzen, wo keiner allda vormahls gewohnet. p. 63. a. 12.

Goldschmidt.

Wie er sich eydlich purgiren kan, wenn falsch Silber bey ihm gefunden worden. p. 86. a. 5.

Wie zu bestraffen, wenn er solches wissentlich gekaufft, verarbeiten oder münzen lassen. ib.

Grapengiesser.

Kan sich ohne der Nachbahren Willen nicht setzen, da keiner ehemahls gewohnet. p. 63. a. 12.

Gottes-Pfenning, vid. Arrha.**Güter,**

vid. quoque Erbgut.

Unbewegliche sollen an frembden nicht versezet, verpfändet, verkaufft oder zugeschrieben werden. p. 5. a. 5.

Eingebrachte, kan eine unbeerbte Wittwe wieder zu sich nehmen. p. 11. a. 5.

Die eine Frau dem Manne zugebracht und zu Geld gesezet, kan der Mann veräußern. p. 12. a. 8.

Unbewegliche einer Frauen, kan der Mann nicht veräußern. p. 12. a. 9.

Wohlgewonnen, können frey veräußert werden. p. 19. a. 2. p. 20. a. 4. p. 21. a. 3.

Unbewegliche und angeerbte, wie zu veräußern. p. 21. a. 2.

Darüber sich jemand Gewissen macht, können aus Erbgut erstattet werden. p. 22. a. 4.

Der Eltern, erben unabgetheilte Kinder. p. 23. a. 3.

Erblose nimmt der Rath zu sich. p. 31. a. 14.

Darin bleibt eine schwangere Wittve bis zur Niederkunfft. p. 36. a. 30.

Der Stadt Güter soll niemand entwenden. p. 37. a. 1.

Von allen Gütern muß der Schoß entrichtet werden. p. 37. a. 2.

Der Stadt Güter soll der Rath Fürsten und Herren nicht borgen noch verbürgen. p. 38. a. 4.

Eines flüchtigen Debitoris, wie es damit soll gehalten werden. p. 40. a. 4.

Gestohlene und verpfändete, was dabey rechtens. p. 46. a. 8.

- Geschenkte, verpfändete oder verkaufte, können durch einen Eyd wieder Anspruch behalten werden. p. 46. a. 9., wo es nicht gestohlene sind. ib.
- Der unbewegliche besitzet, darff nicht Bürgen stellen. p. 48. a. 5.
- Unbewegliche verkaufen, müssen vor dem Rath verlassen und Jahr und Tag gewehret werden. p. 48. a. 1. p. 49. a. 2. 4.
- Unbewegliche verkaufen, wenn selbige sollen angesprochen werden. p. 49. a. 3.
- Von Fremdden in die Stadt gebracht, müssen nur an Bürgern verkauft werden. p. 50. a. 7.
- Gekaufte und schadhafft befundene, wie es damit zu halten. p. 51. a. 15.
- Wie und wenn der Neukauff statt hat, oder nicht. p. 52. a. 18.
- Wie sich der Bevollmächtigte bey Verkaufung der Güter zu verhalten hat. p. 53. a. 20.
- Wie und wenn sie nicht können beygespröchen werden. p. 53. a. 2.
- Einem Handwercksmann zu bearbeiten zugebracht, wenn er weichhafft wird, sie verkauft oder versetzt, wie es alsdenn zu halten. p. 57. a. 15. p. 58. a. 17.
- Um Lohn aedingete, wie zu restituiren, wenn sie verlohren werden. p. 58. a. 16.
- In Communion oder Gemeinschaftlich habende, wie zu theilen. p. 65. a. 1., it.
- Wer die Wahl hat das Geld zu geben, oder das Gut zu behalten. ib.
- Gestohlene und dem Dieb wieder abgejagete, wie es damit zu halten. p. 66. a. 2.
- Gestohlene und bey dem dritten gefundene, wie zu verfolgen. p. 67. a. 6.
- Wenn Fuhrleute und Schiffer Güter nicht richtig liefern, sollen als Diebe gestrafft werden. p. 68. a. 7.
- In Feuersnoth durch Diebstahl verlohren, wie solche bezusprechen. p. 68. a. 8.
- Gestohlene auf öffentlichem Markt kauffen, wie es alsdenn zu halten. p. 68. a. 9.
- Im Kriege erworbene, werden nicht vor gestohlene gehalten. p. 69. a. 10.
- Eines verfesteten, wie es damit soll gehalten werden. p. 74. a. 13.
- Eines flüchtigen Todtschlägers, an wem sie fallen. p. 80. a. 3.
- Bleiben den Erben, wenn sich jemand selbst getödtet oder justificirt wird. p. 82. a. 1.
- In frembder Jurisdiction liegende, wo deshalb die Klage anzustellen. p. 95. a. 5.
- Wie und wenn der Wirth sich seines Gastes Gut zuzuegen kan. p. 100. a. 13.
- Wie und durch wen sie sollen arrestiret werden. p. 106. a. 1.
- Wie lange dessen Güter, der bonis cediret, müssen stehen bleiben. p. 106. a. 3.
- Den Arrest der Güter lassen die Gerichts-Herren legen. p. 107. a. 6.
- Der unbewegliche besitzet, ist frey vom Arrest. p. 107. a. 7.
- Arrestirte Güter wegbringen, ist straffbahr. p. 107. a. 9.
- Wer arrestirte Güter nicht in rechter Zeit prosequiret, wie zu bestraffen. p. 108. a. 11.
- Wem der Schiffer die eingeladenen Güter liefern soll. p. 112. a. 9.
- So keinen Herrn haben, wem sie der Schiffer überantworten soll. ib.
- Wenn sie ein Schiffer verschweiget, soll er als ein Dieb gehalten werden. p. 112. a. 10.
- Ausgeworfene Güter, wie es mit der Haverery soll gehalten werden. p. 113. a. 1. 2. 3.
- In der See weggenommene, den Schaden muß der tragen, dem sie gehören. p. 119. a. 1.
- Wenn sie den Räubern wieder abgenommen werden, wie es alsdenn soll gehalten werden. p. 119. a. 2.
- Seeeriffrige soll niemand kauffen. p. 119. a. 3.
- Wie zu halten, wenn Güter, so über See gekommen, als geraubt Gut angesprochen werden. p. 120. a. 4.
- Behält der, welcher sie Jahr und Tag ohne Anspruch bey sich gehabt hat. p. 120. a. 5.
- Güter zu treuer Hand, vid. Depositum.
- Hæres ab intestato, vid. Erben ab intestato.

Handelsbuch, vid. Buch.**Handwerker.**

Welche sind? so ohne der Nachbahren Consens sich nicht in der Nachbahrenschafft setzen können. p. 63. a. 12.

Handwercksmann,

Der wegen Heuer weichhaft wird, wie es mit seinen Gütern zu halten. p. 57. a. 15.

Der das Gut, so er bearbeiten soll, veräußert. p. 58. a. 17.

Verliehret sein Amt, wenn er nach dem Verbot mit der Arbeit fortfähret in streitigen Bau-Sachen. p. 64. a. 15.

Wie wegen falscher Waare zu bestraffen. p. 85. a. 2.

Hangen

Muß ein Dieb, wenn er über 5 Lüb. Gold-Gülden gestohlen hat. p. 67. a. 4.

Haß.

Aus Haß und Neid seine rechte Erben verleugnen, schadet denselben nicht. p. 33. a. 24.

Haveren.

Wie es damit zu halten, und welche dazu können gezogen werden. p. 113. a. 1. 2. 3.

Wie das Schiff zu taxiren. p. 113. a. 3.

Hauß

Soll niemand, der nicht Bürger ist, bauen, vertauschen noch erweitern. p. 6. a. 6.

Aus zweyen eins machen, wie es mit dem Wacht-Geld zu halten. p. 52. a. 16.

So ledig stehet, gibt kein Wachtgeld. ib.

Wenn es bezahlt und in Besiz genommen, bleibt dem Käufer. p. 52. a. 18.

Mit Renten beschweret, kan ohne des Rentners Vorbewust nicht verkauft werden. p. 52. a. 19. p. 55. a. 3.

Wie davon die Heure zu entrichten, wenn es abbrennet. p. 54. a. 1.

Hauß, Keller und Buden miethen, wie und wenn die Aufkündigung geschehen soll. p. 54. a. 2.

Gemiethetes, wie und wann es zu räumen. p. 54. a. 2.

Baufällig, des Rentners Recht daran. p. 57. a. 13.

Heimlich aus dem Hause ziehen, wie es soll mit der Heuer gehalten werden. p. 57. a. 14.

Häuser einiger Handwerker, in wie langer Zeit sie ihre Gerechtigkeit verlihren können. p. 63. a. 12.

Brau-, Schmiede-, Löffler- und Sehm-Häuser, it. Branntweimbrenner, Böttcher ic. können ohne der Nachbahren Consens nicht angelegt werden. ib.

Neue Gänge, Wohnungen, Fenster, Thüren und Schure sollen, wo keine gewesen, nicht gemacht werden. p. 64. a. 13.

Unzüchtigen Verfohnen verheuren, ist straffbahr. p. 77. a. 6.

Hauß = Friede.

Wie und auf welche Art derselbe gebrochen, it. nicht gebrochen wird, it. wie zu bestraffen. p. 81. a. 5.

Hauß = Gefinde.

Wie und wenn es zeugen kan, was im Hause passiret ist. p. 99. a. 5.

Heergewette.

Heergewett und Gerade fällt den nächsten Erben anheim. p. 32. a. 15.

Herberge, vid. Wirths; Hauß.**Herrschaft.**

Dessen Pflicht und Recht gegen und über ihr Gefinde wegen des Dienstes und Lohns. p. 55. a. 6. seqq.

Heure.

Ein Jahr Heure gehet vor alle andere Creditores. p. 42. a. 11. p. 57. a. 14.

Wie und wenn zu entrichten, wenn das Haus abbrennet. p. 54. a. 1.

Wie und wenn der Heurer schuldig ist zu räumen. It. wenn ihm die Aufkündigung geschehen soll. p. 54. a. 2.

Wie zu thun, wenn der Heurer nicht räumen will. ib.

Wie der Heurer zu dem Schaden antworten soll, wegen eines gemietheten Pferdes. p. 55. a. 4.

Von liegenden Gründen, wenn zu entrichten. p. 57. a. 14.

Wie es soll mit der Heuer und des Heurers Gütern gehalten werden, wenn er heimlich ausziehet. p. 57. a. 14.

Wer nicht voll die Heuer bezahlen kan, hat 14 Tage Dilation. ib.

Wozu der Miether gehalten, der das gemiethete Gut verliethet. p. 58. a. 16.

Unzüchtigen Persohnen sollen keine Wohnungen verheuret werden. p. 77. a. 6.

Wie es mit der Heuer zu halten, wenn das Schiffs-Volck die See-Kranckheit hat. p. 112. a. 11.

Wie und wenn dem Schiffs-Volck die volle Heuer gebühret. p. 112. a. 13.

Bekommt der nicht, so nicht gearbeitet hat bey dem Schiffbruch. p. 115. a. 3.

Des Schiffs-Volcks Heuer bey dem Schiffbruch. p. 116. a. 7.

Wenn jemand eines frembden Prahm gebraucht hat. p. 117. a. 1.

Gehourtes Schiff, soll niemand veräußern, woll aber wieder verheuren. p. 117. a. 2.

Wie selbige nach dem See-Recht zu entrichten. p. 117. a. 4.

Heyrath, vid. Ehe.

Hochzeit.

Wie es mit den Hochzeits-Unkosten und Kleider in der Theilung soll gehalten werden. p. 34. a. 26.

Derselben Unkosten und Morgengabe, wie zu fodern, it. wie und wenn selbige denen Creditoren zufallen. p. 41. a. 9.

Homicidium, vid. Todtschlag.

Hurerey.

Wie selbige soll gestraffet werden. p. 77. a. 5.

Wenn Huren der Stadt verwiesen sind, wie zu bestraffen, wenn sie wieder kommen. ib.

Wie und auf welchen Fall sie wieder kommen können. ib.

Huren herbergen, kuppeln und verdecken ist straffbahr. p. 77. a. 6.

Hypotheca, vid. Verpfänden.

De Jactu, vid. Havererey, it. Güter.

Immittiren.

Wie und wenn Freunde sich selbst in Erbgut immittiren, oder zu der Wittwen ins Haus fahren können. p. 34. a. 27.

Wie wegen Zuschrifft ins Stadt-Buch, Immis-sion gegeben wird. p. 97. a. 2.

Immobilien, vid. Güter, unbewegliche.

Infam.

Welche sind, so dafür zu achten. p. 87. a. 1.

Injurien.

Wenn Raths-Personen sich im Rath injuriiren, wie zu bestraffen. p. 4. a. 12.

Estraffe der Injurien. p. 71. seqq. a. 1. seqq.

Die aufferhalb der Stadt jemand zugefüget werden, wie, wo und wenn die Klage anzustellen. p. 71. a. 2.

It. Auf öffentlichem Markt. p. 72. a. 3.

Deren Vergleich. p. 72. a. 4.

Baekenschläge, Haarrauffen und Stossen, wie zu bestraffen. p. 72. a. 5.

Wie zu beweisen, wenn einer sie selbst nicht gehöret, sondern von andern gesagt wird. p. 73. a. 7.

Raths Bediente injuriiren, wie zu bestraffen. p. 73. a. 8.

Wer deshalb nicht will ins Gefängnis gehen, muß Bürgen stellen. p. 74. a. 12.

Wenn der Injuriant flüchtig wird, wie es mit dessen Gütern zu halten. p. 74. a. 13.

Geringe Injurien, welche sind, und wie zu bestraffen. p. 75. a. 16.

Die deshalb der Stadt verwiesen sind, wie und wenn sie wieder können angenommen werden. p. 88. a. 1.

Einem anthon an Dertter, die den Burgfrieden haben, wird härter gestrafft. p. 88. a. 2.

Instrumenta, vid. Urkunden.

Inventarium.

Können die Creditores machen lassen binnen 6. Wochen über des verstorbenen Debitoris Güter. p. 41. a. 10.

Judex, vid. Richter.**Jungfrau.**

- Wie es mit derselben zu halten, die ohne der Freunde Consens heyrathet. p. 8. a. 2.
- Wie der zu bestraffen, der selbige ohne der Freunde und Vormünder Consens verlobet. p. 9. a. 4.
- Wie es mit ihr zu halten, wenn sie von andern Orten nach Lübeck verheyrathet ist, und nach des Mannes Todt wieder davon ziehen will. p. 28. a. 4.
- Schwächen, worzu der Thäter gehalten und wie zu bestraffen. p. 75. a. 1.
- Wie wegen Ehebruch zu bestraffen. p. 78. a. 3.
- Nothzüchtigen, worzu der Thäter gehalten und wie zu bestraffen. p. 79. a. 1.
- Die sich mit Willen entführen läßt, was sie dadurch verlustig wird. p. 79. a. 2.

Juramentum, vid. Eyd.**Jus Protomiseos.**

Wer es hat? p. 53. a. 1. 2.

Kauff.

Welche sind, die daran sollen gestellet werden. p. 77. a. 5. p. 78. a. 2. 3.

Kauffen, vid. quoque Verkauffen.

- Den nächsten Kauff haben die nächsten Freunde an Erbgut. p. 22. a. 6.
- Wer ohne Bürgen kauft, darf hernach keine stellen. p. 48. a. 6.
- Kauff, Verkauff und Wiederkauff der Rente. p. 50. a. 8. 9.
- Wie weit es Frauen erlaubt ist. p. 51. a. 13.
- Wie es mit ungesundem gekauften Vieh soll gehalten werden. p. 51. a. 14. 15.
- Wie es soll gehalten werden, wenn der Käufer nach vieler Besichtigung die Sache doch schadhafft findet. p. 51. a. 15.
- Wie und wenn der Kauff fest bleiben muß. p. 52. a. 18.
- Wie und wenn der Kauff durch Neukauff aufgehoben wird, oder nicht. ib.

Wie viel zum Neukauff soll gegeben werden. ib. Kauff ist null und nichtig, wenn ohne des Rentners willen ein Haus verkauft wird. p. 52. a. 19.

Gekaufttes Haus und Erbgüter können ohne Beyspruch wieder verkauft werden. p. 53. a. 2.

Kauffen auf öffentlichem Marckt gestohlene Sachen, wie es damit soll gehalten werden. p. 68. a. 9.

Falsche Waaren, wie man sich durch einen Eyd der Straffe entlegen kan. p. 85. a. 3.

Seerifftig Gut, soll niemand kaffen. p. 119. a. 3.

Kauff-Anstands-Recht.

Wer es hat? p. 53. a. 1. 2.

Kauff-Frau

Ist gehalten, des Mannes Schulden mit zu bezahlen. p. 12. a. 7.

Bedarf keinen Curatorem im Handel und Wandel. p. 21. a. 1.

Mit wessen Bewilligung und wovon sie ein Testament machen kan. p. 27. a. 14.

Was sie kauft, muß sie zahlen. p. 53. a. 21.

Welche Frau für eine Kauff-Frau soll gehalten werden. ib.

Kauffmann,

Der Korn eingeladen hat, worzu er dem Schiffer und Bold wegen des Kühlen gehalten. p. 111. a. 8.

Wie viel er bey der Haverrey zu contribuiren hat. p. 113. a. 1.

Hat die Wahl bey der Haverrey wegen des Schiffs, wenn es taxiret wird. p. 113. a. 3.

Wie und wenn er dem Schiffer gehalten ist, wegen vertohrner Mast, Segel und anderer Bereitschaft. p. 114. a. 5. & 6.

Muß den Schaden tragen, wenn das Schiff mit seinem Willen überladen worden. p. 114. a. 7.

Kan sein befrachtetes Schiff nach Willen gebrauchen. p. 115. a. 1.

Wenn das Schiff in der See bricht, darf er nur die halbe Fracht von geborgenen Gütern geben. ib.

Deffen Güter foll Schiffer und Volck nach al-
lem Vermögen bergen. p. 115. a. 3.

Ist für das Bergen dem Volck Arbeits-Lohn
zu geben schuldig. ib.

Muß den Schaden allein tragen, wenn ihm
Gut in der See geraubt wird. p. 119. a. 1.

Kerzen=Giesser, vid. Licht=Giesser.

Kinder,

Ungerathene können ihr Erbgut nicht selbst ver-
walten. p. 22. a. 5.

Abgesonderte und unabgesonderte, wie sie erben
und wie von ihnen geerbet wird. p. 23.
a. 3. p. 29. a. 6. p. 30. a. 7. p. 35. a. 28.

Die nach gemachtem Testament geböhren,
machen dasselbe unkräftig. p. 24. a. 5.

Die nach des Vaters Todt geböhren, wie sie
erben. p. 24. a. 6.

Wenn der Frauen im Testament Kindes Theil
gegeben worden, wie es ferner zu halten.
p. 24. a. 6. p. 25. a. 8.

Erster und anderer Ehe, wie sie mit der Stieff=
Mutter theilen. p. 29. a. 5.

Von Eltern abgetheilte, aber unter sich noch
ungetheilt, wie sie erben. p. 29. a. 6.

Uneheliche können nicht erben. p. 30. a. 9.

Können, wenn sie mündig geworden, und eines
der Eltern todt, ihr Erbtheil fodern. p. 31.
a. 11.

Abgesonderte erben nicht von den Eltern p. 32.
a. 16.

Unabgesonderte erben von den Eltern. p. 32. a. 16.

Wolle Brüder und Schwester Kinder, wie sie
erben, und wem sie vorgehen. p. 32. a. 18.
p. 33. a. 22.

Halb=Brüder und =Schwester Kinder, wie sie
erben und wem sie vorgehen. p. 32. a. 19.

Kindes=Kinder erben in Groß=Elterlicher Erb-
schaft vor der Groß=Eltern Geschwistern.
p. 33. a. 23.

Unterschiedener Ehen, deren Theilung. p. 34.
a. 28.

Ersterer Ehe, nehmen für Kinder anderer Ehe
ihr Väterliches oder Mütterliches voraus. ib.

Abgesonderte und unabgesonderte, welche sind?
p. 36. a. 33. p. 37. a. 34.

Zur Ehe ausgesteuerte Kinder, wie und wenn
sie vor abgesonderte zu halten. p. 37. a. 34.

Die in gesambtem Gut mit den Eltern geblieben,
erben allein von den Eltern. ib.

Wer ein Kind in der Züchtigung tödtet, wird
capitaliter gestrafft. p. 81. a. 7.

Kinder unter 12 Jahren sollen nicht criminali-
ter wegen Verwundung, sondern nur mit
Ruthen gestrafft werden. p. 88. a. 3.

Kinder=Geldt.

Wie und wenn es vor Brautschatz gehet. p. 36.
a. 31. p. 42. a. 12.

Klage und Kläger.

Falsche in Ehe=Sachen, wie zu bestraffen.
p. 8. seqq. a. 1. seqq.

Unrechtmäßiger Kläger wegen Bau=Sachen wird
straffällig. p. 64. a. 15.

Wie und wenn der seine Klage anstellen soll, der
einem andern die Arbeit in Bau=Sachen hat
legen lassen. p. 64. a. 15.

Injurien-Klage, wenn solche soll angestellt wer-
den. p. 71. a. 2.

Wie und wenn die Injurien-Klage machtlos ist,
p. 73. a. 7.

Injurien-Klage bringet den Injurianten nicht in
Arrest, wenn er Bürgen stellet. p. 74. a. 12.

Gehöret doch vor dieses Stadt=Gericht, wenn
Bürger in frembden Gerichten sich geschlagen
haben. p. 75. a. 15.

Wie Kläger zu bestraffen, der einen arrestiren
lässet, und die Klage nicht beweisen kan.
p. 83. a. 1., it. nicht prosequiret. p. 84. a. 4.

Criminaliter Beklagter kan mit Bürgen stellen
nicht abkommen, sondern muß in Arrest
gehen. p. 83. a. 2.

— wie und welchergestalt der reus absolvirt
wird. p. 84. a. 4. & p. 96. a. 4.

Klage nach der litis contestation kan nicht ge-
ändert noch verhöhet, wohl aber vermindert
werden. p. 94. a. 1.

- Wie und wenn einer zu klagen kan gezwungen werden. p. 94. a. 2.
- Wie sich Kläger gegen Reconvention zu verhalten hat. p. 94. a. 3.
- Reconvention kan nur nach geendigter Klage angestellet werden. ib.
- Wo die Klage anzustellen ist, wegen Güter so in andern Territoriis liegen. p. 95. a. 5.
- Bürger soll vor seine ordentliche Obrigkeit verklaget werden. p. 94. a. 4. p. 95. a. 5.
- Die Klage, welche vor dem Rath schon angestellet, kan nicht wieder ins Nieder-Gericht gebracht werden. p. 95. a. 6.
- Wie und wenn der Kläger die Wahl hat vor dem Rath oder Nieder-Gericht zu klagen. p. 95. a. 7.
- Wie oft Beklagter sich kan citiren lassen. p. 95. a. 1. 2.
- Wenn Kläger die Klage nach ergangener Citation nicht fortsetzet, wie es ferner soll gehalten werden. p. 95. a. 1.
- Wie Beklagter ob contumaciam zu bestraffen. p. 95. a. 1. p. 96. a. 2.
- Wie bald die Klage soll angestellet werden, wieder den, der arrestirt ist. p. 96. a. 4.
- Wenn die Klage nicht fortgesetzt wird, wird der reus absolvirt. ib.
- Beklagter muß citirt werden zum Zeugen Eyd. p. 99. a. 8.
- Wie die Schuld nach des beklagten Debitoris Todt zu erweisen. p. 101. a. 18.
- Estraffe derer, so unbillig und muthwilliger Weise litigiren. p. 105. a. 1.

Kleider.

- Creditor kan einer mit Schulden behafteten Frauen das oberste Kleid abnehmen, bis sie bezahlet hat. p. 6. a. 1.
- Jungfrau, die ohne ihrer Freunde Willen sich verheyrahet, bekommt von allem ihrem Gut nichts mehr denn ihre tägliche Kleider. p. 8. a. 2.
- So sie in stehender Ehe verringert worden, wie es alsdenn soll gehalten werden. p. 11. a. 4.

Kleinodien,

- Die in stehender Ehe verringert, wie es ferner zu halten. p. 11. a. 4.

Kloster.

- Klöster und Stifter sollen nicht mehre Wohnungen bauen, noch die sie haben erweitern oder vertauschen. p. 6. a. 6.

Knochenhauer,

- Kan sich ohne der Nachbahren Willen nicht in ein Haus setzen, worin keiner seines Handwercks ehemahls gewohnet. p. 63. a. 12.

Kramer Buch, vid. Buch.

Krieg.

- Darin sollen die Bürger zu Lübeck ohne Vorwissen des Raths nicht gehen. p. 4. a. 1.
- Wenn der Mann darin gefangen, soll er vor seinen und der Frauen Gütern gelöst werden. p. 12. a. 6.
- Was darin gewonnen, wird nicht vor gestohlen Gut gehalten. p. 69. a. 10.

Krug, vid. Wirths-Haus.

Kupferschläger

- Kan sich ohne der Nachbahren Willen nicht in ein Haus setzen, da vorher keiner seines Handwercks gewohnet. p. 63. a. 12.

Kupler.

- Wie Kupler unzüchtiger Personen sollen gestrafft werden. p. 77. a. 6.

Landts verweisen, vid. Stadt verweisen.

Legata,

pl. vid. Testament.

- Wenn ein Testament widersprochen wird, wie es mit den Legaten zu halten. p. 24. a. 4.
- Ad pias causas, werden nach abgetragenen Schulden erst entrichtet. p. 25. a. 7.
- Müssen doch aus Testamenten, so nicht confirmet werden, gezahlet werden. p. 27. a. 13.

Legation, vid. Gesandtschaft.

Lehn

Vom Rath haben, hindert in den Rath gefohren zu werden. p. 1. a. 1.

Ohne des Raths Belehnung soll niemand Wein einlegen und verzapffen. p. 51. a. 12.

Leibeigen

Werden diejenige, welche nicht bezahlen können. p. 6. a. 1.

Frauens-Persohnen werden hievon ausgenommen. ib.

Bürger kan sich dessen durch einen Eyd erwehren. p. 7. a. 2.

Ist der nicht mehr, so über Jahr und Tag Bürger gewesen. p. 7. a. 3.

Leihen.

Was einer leihet, soll er unverdorben wiedergeben oder bezahlen. p. 43. a. 1.

Wie es zu halten, wenn der Commodatarius die geliehene Sachen veräußert. p. 43. a. 1, 2.

Hand muß Hand warten. ib.

Lex aquilia, vid. Schaden.

Licht-Giesser, vid. Tallichschmelzer.

Liegende Gründe, vid. Güter, unbewegliche.

Liquidation.

Wenn Schulden liquid sind, wie lange dem Beklagten Dilation gegeben wird zu bezahlen. p. 39. a. 1.

Wer liquide Schulden auf die versprochene Zeit nicht bezahlt, wie es ferner soll gehalten werden. p. 39. a. 2.

Wer selbige bey dem sterbenden Debitore veräußert, wie es ferner zu halten. p. 40. a. 6.

Litis Contestatio.

Wenn die geschehen, kan die Klage nicht verändert, noch verhöhet, wol aber vermindert werden. p. 94. a. 1.

Loben.

Wer den Käufer lobet, machet sich gleichsam zum Bürgen. p. 60. a. 1.

Locatio Conductio, vid. Miethe.**Lohn.**

Wie viel ein Dienstboth bekommt, wenn er sich wehrenden Dienstes verheyrathet. p. 10. a. 5. oder Vormund wird. p. 17. a. 9.

Wie es damit zu halten, wenn der Dienstboth den Dienst nicht auswartet. p. 55. a. 5.

Wie es damit soll gehalten werden, wenn Dienstbothen nicht zuziehen wollen, it. die Herrschafft sie nicht in Dienst nehmen will. p. 55. a. 6.

Wie viel Lohn der haben soll, welcher auf Gnade dienet, oder dem kein Lohn versprochen. p. 55. a. 7.

Wie das Gesinde zu verfolgen und zu bestraffen, wenn es mit dem Lohn davon läuft. p. 56. a. 9.

Muß dem Gesinde voll ausgegeben werden, wenn es in der Herrschafft Dienst Schaden leidet. p. 56. a. 11.

Loßkündigung, vid. Aufkündigung.**Maasse.**

Der falsche Maasse bey sich hat, wie zu bestraffen. p. 84. a. 1.

Soll zerschlagen und verbrandt werden. ib.

Majorennis, vid. Mündig.**Mandatarius, vid. Vollmächtiger.****Mann,**

Im Kriege gefangen, soll von seinem und der Frauen Gut gelöst werden. p. 12. a. 6.

Kan die von den Freunden zu Geld gesetzte Güter seiner Frauen, als Kauffmanns-Güter veräußern. p. 12. a. 8. Die unbeweglichen aber nicht. p. 12. a. 9.

Wie und wenn er der Frauen Brautscatz verbürgen muß. p. 13. a. 10.

Der sich mehrmahl verheyrathet, wie er theilen soll mit seinen Kindern. p. 29. a. 5.

Frembder, der Bürger zu Lübeck geworden, ist seinen Kindern, die er zuvor gezeuget, Erbschichtung zu thun schuldig, nach Lübeckischem Recht. p. 30. a. 10.

Unbeerbter, wie er theilen soll mit der Frauen Freunde. p. 31. a. 12.

Der zur andern Ehe schreiten will, soll Rechnung thun den Freunden seiner unmündigen Kinder. p. 33. a. 21.

Der seine Frau oder Kinder züchtigt und gar tödtet, soll wieder sterben. p. 81. a. 7.

Marckt.

Gestohlene Sachen daselbst kaufen, wie es damit soll gehalten werden. p. 68. a. 9.

Wer daselbst einen schlägt, stößet oder injuriert, wie zu bestrafen. p. 72. a. 3.

Mascopey.

Wie darin Capital und Gewinnst getheilet wird. p. 58. a. 1.

Soll nur mit Hänfischen gemacht werden. p. 59. a. 2.

Zwischen Brüder und Schwestern. p. 59. a. 3.

Wer sein Gut liederlich durchgebracht, soll die Schulden von seinem Theil allein bezahlen. ib.

Mascopey aller Güter, wie es damit soll gehalten werden. p. 59. a. 5.

Maß.

Wenn sie durch Sturm in der See verlohren, wie und wenn sie der Kauffmann erstatten muß. p. 114. a. 5.

Matrimonium, vid. Ehe, it. Ehesachen.

Mauer.

Mauerer und Zimmerleute Aeltesten sollen allezeit zum Bau erfordert werden. p. 61. a. 3.

Gemeinschaftlich haben, wie es damit soll gehalten werden. p. 61. a. 4.

Wer eine Brand-Mauer nicht bauen will, wie und wenn er seine Gerechtigkeit daran verlihet. p. 62. a. 5.

Gemeine oder Scheide-Mauer, muß von beyden Nachbahren gebauet werden. p. 62. a. 5.

Gemeine Mauer ohne Vorwissen des Nachbahren abbrechen, ist straffbahr. p. 62. a. 6.

In Keim oder Stenderwerck zu bauen, ist verboten. p. 63. a. 9.

Miethe, vid. Heuer.

Minorennis, pl. vid. Unmündig.

Kan sich ohne der Vormünder Consens zu nichts obligiren. p. 16. a. 6.

Kan nicht Gerichtliche Handlungen pflegen. p. 17. a. 8.

Missethäter.

Wer denselben zur Flucht hilfft, wie zu bestrafen. p. 83. a. 3.

Mord, vid. Todtschlag.

Mörder.

Die Güter des Selbstmörders behalten dessen Erben. p. 82. a. 1.

Wo ein solcher soll begraben werden. p. 82. a. 2.

Morgengabe.

Wie es damit soll gehalten werden. p. 41. a. 9.

Morgensprach

Der Aempter, wer dabey seyn soll. p. 87. a. 3.

Wie und wenn sie denen Aemptern zu halten erlaubt ist, it. wenn verboten. p. 87. a. 3.

Mündig.

So bald einer vor dem Rath erkläret worden, muß er auch sogleich Bürger werden. p. 6. a. 7.

Kan seinen Gütern selbst vorstehen, it. seine Sachen gerichtlich verfolgen. p. 16. a. 6. p. 94. a. 8.

Untüchtiger und fehlfahfter Majorennis bleibet unter Vormündern. p. 16. a. 6.

Wer mündig geworden ist, kan nach eines der Eltern Todt sein Erbtheil fodern. p. 31. a. 11.

Münzmeister,

Der wegen falscher Münze bezüchtigt, wie und wenn er sich mit einem Endt purgiren kan. p. 85. a. 4. p. 86. a. 5.

Wenn er überführet wird, wegen falscher Münze, wie zu bestrafen. p. 86. a. 5.

Mutuum, vid. Schulb.

Nachbahr.

Demselben soll nicht zu nahe noch zum Schaden gebauet werden. p. 61. a. 3. p. 62. a. 7.

Wie er eine gemeinschaftliche Mauer aufführen soll. p. 61. a. 4. p. 62. a. 5.

Der eine Mauer ohne des Nachbahren Wissen bricht, wie zu bestrafen. p. 62. a. 6.

Soll einem andern nicht den Tropfenfall ver-
bauen. p. 62. a. 8.

Wie viel Fuß er sein Privat bauen soll, von
Kirchhöfen, Straßen u. Nachbarn. p. 63. a. 10.

Ohne dessen Consens können keine neue Gebäude
gebauet, it. Gänge, Fenster, Thüren und Schure
angeleget werden, it. noch gewisse Handwerker
sich setzen. p. 63. & 64. a. 11. seqq.

Worzu er gehalten, wenn er bey Mordthaten
geruffen wird. p. 81. a. 6.

Nacht.

Die nächtlichen Tumultuanten sollen von der Wache
dem Gericht angezeigt werden. p. 89. a. 1.

Wie die Wache zu bestraffen, so solche Tumul-
tuanten nicht angiebt. p. 89. a. 1.

Naufragium, vid. Schiffbruch.

Nejd.

Wer seine rechte Erben aus Haß und Nejd
verleugnet, solches schadet den Erben nicht.
p. 33. a. 24.

Nothwehr.

Wenn sie erweislich gemacht wird, so folget
keine Straffe. p. 73. a. 10.

Nothzüchtigen.

Worzu der Thäter gehalten und wie zu bestraf-
fen. p. 79. a. 1.

Nuptiæ, vid. Ehe und Ehe-Sachen.

Ordnung.

Des Raths Verordnungen sollen unverbrüchig
gehalten werden. p. 1. a. 2.

Der Creditoren ihre Ordnung, Folge und
Priorität. p. 42. a. 11. 12.

Original.

Ohne dasselbe beweiset eine Copey nicht.
p. 98. a. 3.

Ort.

Welche Dertter sind? die den Burgfrieden haben.
p. 88. a. 2.

Pfand,

vid. pl. Verpfänden.

Wor Victualien gesetzt, wie es damit soll ge-
halten werden. p. 45. a. 3.

Handhabendes Pfand, wenn es kan wieder ge-
lobet werden oder nicht. p. 45. a. 4.

Handhabendes, wie und wenn der Creditor sein
Recht daran verliethret. p. 45. a. 5.

Wie und wie lange ein verpfändetes Schiff vor
verpfändet gehalten wird. p. 46. a. 6.

Ein Pfand vom Gast haben, oder demselben
stellen, wie es damit soll gehalten werden.
p. 46. a. 7.

Wer geraubte und gestohne Güter zum Pfand
nimmt, wie es alsdann soll gehalten werden.
p. 46. a. 8.

Verseffenes, wenn es verfolget wird, wie zu be-
weisen, wie hoch es sey versetzt worden.
p. 47. a. 10.

Soll von dem Pfands Einhaber andern nicht
wieder versetzt werden. ib.

Wer eigenmächtiger Weise ein Pferd ausspannet
und pfändet, wie es alsdenn soll gehalten
werden. p. 107. a. 4.

Wie und wenn der Verpfänder und Pfands-
Einhaber sich einander zeugen können. p. 99. a. 6.

Wie und wenn der Wirth sich seines Gastes
Pfand zuzeugen kan. p. 100. a. 13.

Pferd

Verkauffen, was dabey der Verkäufer gewehren
muß. p. 52. a. 17.

Gestohlnes und geraubtes, muß allezeit gewehret
werden. ib.

Gemiethetes, wie und wenn der Conductor den
Schaden præstiren soll. p. 55. a. 4.

Gestohlnes, wie es zu halten, wenn es schon in
die 3te oder 4te Hand ist. p. 67. a. 3.

Wenn es vernagelt ist, worzu der Schmid ge-
halten. p. 70. a. 2.

Der darauf reitet und Schaden thut, wie er, oder
des Pferdes Dominus selbigen büßen soll.
p. 70. a. 3.

Eigenmächtigerweise ausspannen und pfänden,
ist straffbahr. p. 107. a. 4.

Pignus, vid. Pfand.

Pœna, vid. Straffe.

Polygamia

Wird capitaliter gestrafft. p. 78. a. 1.

Præscriptio, vid. Verjährung.**Prævaricatio**

Ist denen Procuratoren und Vollmächtigen bey ernstest Straffe verboten. p. 93. a. 7.

Prahm.

Wer eines andern Prahm ohne dessen Willen gebraucht, wie es mit dem soll gehalten werden. p. 117. a. 1.

Wie und wenn solches erlaubt ist. ib.

Pranger.

Welche sind, die daran sollen gestellet werden. p. 77. a. 5. p. 78. a. 2. 3.

Priorität

Der Creditoren. p. 42. a. 11. 12.

Priväten

Können wol bey Gebäuden angeleget werden. p. 63. a. 9.

Wie weit sie von Kirch- Höfen, Strassen und dem Nachbahren sollen gebauet werden. p. 63. a. 10.

Process,

So durch Urthel und Recht geendiget, kan nicht wieder von neuen angestellet werden. p. 104. a. 2.

Der muthwilliger weise führet, wie zu bestraffen. p. 105. a. 1.

Procurator

Kan nicht in der Sache seines Clienten Zeuge seyn. p. 92. a. 1.

Wird bey gültlichen Handlungen vor Commissarien nicht zugelassen ohne Consens des Raths und Gerichts. p. 93. a. 2.

Wie und wenn sie zur Vormundschaft gelassen werden. p. 93. a. 3.

Muß die Defension, auf Ersuchen des criminaliter Angeklagten, annehmen. p. 93. a. 4.

Muß beendiget werden. p. 93. a. 5.

Soll, wenn er verhindert wird, einen andern Vollmächtigen auf sein Perical stellen. p. 93. a. 6.

Soll das Crimen prævaricationis nicht begehen. p. 93. a. 7.

Der wieder rem judicatam, it. Stadt- Buch was vornimmt, wird straffällig. p. 104. a. 2.

Propricida, vid. Mörder.**Proscriptio, vid. Verfesten.**

Protomiseos jus, vid. jus protomiseos, it. Recht.

Proviand, vid. Victualien.

Pupillen, vid. sub tit. Vormund.

Rapina, vid. Raub.

Raptus, vid. Entführen, it. Nothzüchtigen.

Rath.

In denselben soll keiner gefohren werden, der Ampt oder Lehn hat vom Rath. p. 1. a. 1.

Dessen Ordnungen sollen unverbrüchig gehalten werden. p. 1. a. 2.

Raths-Verfohnen haben in gerichtlichen Handlungen, die vor ihnen geschehen, völligen Glauben, auch einer allein, und zwar mit seinem Eyd. p. 1. a. 3.

Sollen der Stadt und Gerichts wegen keine Geschenke nehmen, und solches bey der Umsehung des Rathes eydlich bekräftigen. p. 2. a. 4.

In denselben können Vater und Sohn, it. zwey Brüder nicht zugleich seyn, noch erwählt werden. p. 2. a. 5.

Der in den Rath gefohren wird, darff sich dessen nicht weigern bey schwerer Straffe. p. 2. a. 6.

Wey der Wahl müssen die Bluts-Freunde dessen, der auf die Wahl kömmt, nicht votiren. p. 2. a. 7.

Raths-Verfohnen, die in einer Handlung Beystand geleistet, it. nahe Anverwandte, müssen bey dem Votiren abtreten. p. 2. a. 8. p. 3. a. 9.

Raths-Verfohnen können sich der Gesandtschaft nicht entziehen, ohne beweisliche Ehehaften. p. 3. a. 10.

Rath ertheilet sicher Geleit. p. 3. a. 11.

Raths-Verfohnen sollen sich einander im Rath weder realiter noch verbaliter injuriiren. p. 4. a. 12.

Raths-Verfohnen, die im 3ten Grad verwandt sind, können sich in Senatu mit Rath und That assistiren, bey dem Veracht schlagen aber abtreten. p. 4. a. 13.

Rath und Stadt nimmt dessen Güter zu sich, welcher zum Feind übergeheth. p. 5. a. 3.

Bekommt 20 Marck von derjenigen Frauens-Persohn, welche wider ihrer Freunde Willen sich verheyrahet. p. 8. a. 2.

Hat zu beurtheilen, wie die falschen Ankläger in Ehe-Sachen zu bestraffen. p. 8. a. 3.

Setzet Vormünder, wenn vom Vater keine gesetzt, noch Freunde da sind. p. 16. a. 4.

Setzet untüchtige Vormünder ab. p. 16. a. 5.

Nimmt zu sich Erblose, unbesprochene Güter. p. 31. a. 14.

Soll der Stadt Güter keinem Fürsten borgen noch leihen. p. 38. a. 4.

Gibt die Belehnung Wein einzulegen, und zu verzapfen. p. 51. a. 12.

Raths-Versohnen, wie hoch und in welchem Fall sie das Fried-Gebot können legen lassen. p. 72. a. 4.

Bey dem Rath siehet, die criminaliter Beklagten setzen zu lassen, oder Bürgen anzunehmen. p. 83. a. 2.

Sachen, so einmahl vor dem Rath angestellt sind, können nicht wieder ins Nieder-Gericht gezogen werden. p. 95. a. 6.

Wer Schuld vor dem Rath bekennet, ist völlig überwiesen. p. 97. a. 2.

Raths-Bediente.

Wer an selbige sich vergreiffet mit Worten oder Werken, wie zu bestraffen. p. 73. a. 8.

Raub,

pl. vid. See-Räuber.

Der solchen auf freyer Strasse verübet, wie damit zu verfahren und zu bestraffen. p. 69. a. 1.

Strassen-Räubern soll weder Geleit, noch Auffenthalt gegeben werden. p. 69. a. 2.

Der was geraubt und wiedergegeben, bleibet doch infam. p. 87. a. 1.

Reconventio.

Wie und wenn sie angestellt werden kan. p. 94. a. 3.

Derselben Ursache muß nahmhafft gemacht werden. ib.

Rechnung

Sollen Eltern ihren Kindern thun, wenn sie sich wieder verheyrathen wollen. p. 33. a. 21.

Wer eines sterbenden Debitoris Rechnung um zu liquidiren versäumet, wie es hernach soll gehalten werden. p. 40. a. 6.

Dazu ist der Schiffer gehalten, wenn Güter verlohren werden. p. 112. a. 9.

Wenn der Schiffer falsche Rechnung ableget, wird er einem Dieb gleich geachtet. p. 112. a. 10.

Recht.

Wer das Näher-Recht oder Kauffeinstands-Recht hat. p. 53. a. 1. 2.

Rente und Rentner.

Rente, Erb und Eigenthum soll kein Bürger einem Fremden zuschreiben lassen, verkaufen noch verpfänden. p. 5. a. 5.

Wie und wenn der Vormund der Pupillen Güter selbst auf Rente nehmen kan. p. 17. a. 7.

Der selbige in dieser Stadt hat, darff nicht Bürgen stellen. p. 48. a. 5.

Können wie Kauffmanns-Waaren verkauft und wieder geldset werden. p. 50. a. 8. 9.

Ohne des Rentners Willen kan ein Haus nicht verkauft werden. p. 52. a. 19.

In Erbgut und Häuser haben, wie es mit dem Rentner bey dem Verkauf soll gehalten werden. p. 53. a. 1. p. 55. a. 3.

Wenn selbige zu entrichten. p. 55. a. 3.

Wenn deren Aufkündigung geschehen soll. p. 56. a. 12.

Des Rentners Recht, wenn die Rente richtig oder nicht richtig bezahlt werden. p. 57. a. 13.

Res judicata, vid. Urthel.

Retschafft

Soll bey dem Schiffbruch gleich nach denen Menschen geborgen werden. p. 116. a. 5.

Neukauff, vid. Kauffen.

Reus, vid. Klage und Kläger.

Richter, vid. Gericht und Gerichts-Herren.

Salvus conductus.

- Wer solchen ertheilet. p. 3. a. 11.
 Wie zu bestraffen, der die vergleite Persohn
 violirt. p. 4. a. 11.
 Soll den Strassen-Räubern nicht ertheilt wer-
 den. p. 69. a. 2.

Schaden.

- Wie wegen eines gemieteten Pferdes zu prä-
 stiren. p. 55. a. 4.
 Von eines andern Vieh bekommen, wie er nicht
 soll ersetzt werden. p. 60. a. 1.
 Wird nicht ersetzt, wenn jemand von Pferden
 und andern Thieren an freyen Marckt-Tagen
 verletzet wird. p. 60. a. 2. p. 70. a. 3.
 Wie und wenn man sich deshalb privatim ver-
 gleichen kan. p. 70. a. 1.
 Wie zu erstatten, wenn ein Pferd vernagelt
 worden. p. 70. a. 2.
 Wenn Fuhrleute, Kutscher und Reitende jemand
 beschädigen, wie und wenn sie selbst, oder
 der Dominus des Wagens und Pferde, den
 Schaden büßen soll. p. 70. a. 3.
 Der durch haufällige Gebäude geschehen, wie
 und wenn er soll ersetzt werden oder nicht.
 p. 71. a. 4. 5.
 Ist zu ersetzen, oder muß durch einen Eyd
 abgelehnet werden. p. 73. a. 6.
 Wie es damit soll gehalten werden, wenn in
 Wassersnoth das Schiff Schaden leidet, und
 Güter ausgeworffen werden. p. 113. seqq.
 a. 1. seqq.
 Wenn ein Schiff dem andern Schaden zugesü-
 get, wie es soll alsdann gehalten werden.
 p. 117. a. 3.
 Muß der allein tragen, dem sein Gut in der
 See geraubet wird. p. 119. a. 1.

Scharfrichter, vid. Frohnen.

Scheffel, vid. Maaf.

Schenkung, vid. Donatio.

Schiff

- Gemeinschaftlich haben, wie es mit der Theil-
 lung soll gehalten werden. p. 65. a. 1.

- Wie es mit der Haberey soll gehalten werden.
 It. wie das Schiff zu taxiren. p. 113.
 a. 1. & 3.
 Soll nicht überladen werden. p. 114. a. 7.
 Geheurtes soll nicht veralieniret werden, wie-
 der zu verheuren aber ist erlaubt. p. 117. a. 2.
 Den Sommer über heuren, wie es damit soll
 gehalten werden. p. 117. a. 4.
 Wie der zu bestraffen, der ein Schiff überladet.
 p. 118. a. 5.
 Wie es soll gehalten werden, wenn ein Schiff,
 da ihrer viel Part an haben, soll verkauft
 werden. p. 118. a. 6.

Schiffbruch.

- Wie die Fracht alsdenn zu entrichten. p. 115. a. 1.
 Dabey ist Schiffer und Volek gehalten, die Güter
 bergen zu helfen. p. 115. a. 3.
 Wie es mit aufgefischten und geborgenen Gütern
 zu halten. p. 116. a. 4.
 Die Ordnung, wie es mit dem Bergen soll gehalten
 werden. p. 116. a. 5.
 Wie zu bestraffen, die nicht wollen bergen helfen.
 p. 116. a. 6.

Schiffer,

- Der untreu sich aufführet, soll als ein Dieb ge-
 strafft werden. p. 68. a. 7.
 Der unerfahren ist, wie zu bestraffen. p. 109. a. 1.
 Soll eines andern Volek nicht abspänstig machen.
 p. 110. a. 3.
 Wie und wenn er das Schiffs-Volek enturlauben
 kan. p. 110. a. 4.
 Der Korn einladet, wozu er gehalten. It. was
 ihm wegen Kühlung gebühret. p. 111. a. 8.
 Wem er das einhabende Gut liefern soll. p. 112. a. 9.
 Muß Rechnung von einhabenden Gütern ablegen.
 ib.
 Wird zum Dieb, wenn er Gut verschweiget. It.
 wegen falscher Rechnung. p. 112. a. 10.
 Wie und wenn er wegen seiner Führung mit
 zur Haberey soll gezogen werden. p. 113. a. 2.
 Darff zu dem ausgeworffenen Gut, so er umsonst
 mitgenommen, nicht antworten. p. 114. a. 4.
 Wie und wenn ihm seine verlohrene Mast ersetzt
 wird. p. 114. a. 5.

Wie und wenn des Schiffs Retschafft ihm nicht erstattet wird. p. 114. a. 6.

Muß sich mit anugsahmen Retschafft versehen. p. 114. a. 6.

Soll das Schiff nicht überladen. p. 114. a. 7.

Bekommt nicht Fracht für das Gut, so in der See bleibet. p. 115. a. 2.

Darff nicht zu den in der See genommenen Gütern antworten. p. 119. a. 1.

Schiffsvolck,

Unerfahren, wie zu bestraffen. p. 109. a. 1.

Verlieret den Lohn, wenn es die ganze Reise nicht thun will. p. 109. a. 2.

Soll nicht abspänstig gemacht werden. p. 110. a. 3.

Worzu es gehalten und wie zu bestraffen, wenn es sich an zweyen zugleich verdinget. p. 110. a. 3.

Wie und wenn es vom Schiffer kan enturlaubet werden oder nicht. p. 110. a. 4.

Soll nicht ohne Erlaubniß des Schiffers, it. an frembde Derter vom Schiff fahren, gehen oder schlaffen. p. 110. a. 5.

Kan nicht arrestiret werden um Schuld, wenn das Schiff seelfertig lieget, wohl aber dessen Güter. p. 111. a. 6.

Soll, wenn es entlaufft, und der es annimmt, gestrafft werden. p. 111. a. 7.

Verliehrt die Heuer so lange es die See=Kranckheit hat. p. 112. a. 11.

Wie und wenn ihnen die volle Heuer soll gezahlet werden. p. 112. a. 13.

Wie und wenn dessen Führung mit zur Have-
rey zu ziehen. p. 113. a. 2.

Ist nebst dem Schiffer schuldig, die Güter bergen zu helfen bey dem Schiffbruch. p. 115. a. 3.

Wie und wenn demselben Arbeits=Lohn für das Bergen soll gezahlet werden. p. 115. a. 3.

Wie zu bestraffen, wenn es nicht hat wollen bergen helfen. p. 116. a. 6.

Dessen Heuer bey dem Schiffbruch. p. 116. a. 7.

Schimpfworte, vid. Injurien.

Schlagen.

Der jemand schläget und stoffet, it. auf öffentlichem Markt, wie zu bestraffen. p. 71. a. 2. p. 72. a. 3.

Wie Backen=Streich und Haar ausrauffen soll bestraffet werden. p. 72. a. 5.

Der einen Wund schläget, wie es allsdenn soll gehalten werden. p. 73. a. 9.

Wer einen tödtlich schläget, wegen Nothwehr, wird nicht straffällig. p. 73. a. 10.

Lahm und Wund schlagen, wie es soll bestraffet werden. p. 74. a. 11.

Wundschlagen einen Bürger in frembder Jurisdiction, gehdret doch vors Lübeckse Stadtz Gericht. p. 75. a. 15.

Wund schlagen, wie zu erweisen. p. 80. a. 2.

Jemand in seinem eigenen Hause schlagen, wie und wenn der Haus=Friede gebrochen. p. 81. a. 5.

Wie sich dessen ein Beschuldigter eydlich zu purgiren hat. p. 90. a. 5.

Der einen Wund schläget in der Badz=Stube, wie zu bestraffen. p. 90. a. 6.

Schmid,

Der ein Pferd vernagelt, worzu er gehalten. p. 70. a. 2.

Schorstein.

Neue Schorsteine und Feuerstette sollen ohne der Nachbaren Bewilligung nicht angerichtet werden. p. 64. a. 13.

Schoß

Muß von allen Gütern entrichtet werden. p. 37. a. 2.

Wer falsch und betrieglich verschosset, soll doppelten Schoß geben. p. 38. a. 3.

Schuld,

Die in stehender Ehe gemacht, muß aus des Mannes Gütern bezahlet werden. p. 11. a. 5.

Muß die Frau mit bezahlen, wenn sie beerbt ist. p. 12. a. 7. p. 34. a. 26.

Schuld gehet vor Donationes ad pias causas. p. 19. a. 1.

Soll bey Testamenten zuerst bezahlet werden. p. 25. a. 7.

Wie zu bezahlen, wenn Kinder sind unterschiedener Ehen. p. 34. a. 26. 28.

Die liquide ist, it. die auf gewissen Termin zu bezahlen ist, wie es zu halten. p. 39. a. 1. 2.

Auf 15 Mark Lübisck, kan durch die Gerichts-Herren exequiret werden. p. 40. a. 5.

Die vor der Zeit gemahnet wird, wie es alsdenn soll gehalten werden. p. 41. a. 8.

Stadt-Schulden, welchen Creditoribus sie vorzuehen. p. 42. a. 12.

Die ins Stadt-Buch geschrieben sind, haben vörligen Beweis und Execution. p. 97. a. 2.

Auf 30 Mark Lübisck beweisen der Kramer Bücher. p. 98. a. 4.

Die durch Zeugen bewiesen, ist zu zahlen, it. was dagegen einzuwenden. p. 99. a. 7.

Wie zu beweisen nach des Debitoris Todt. p. 101. a. 18.

Schuldner,

Der bonis cediret, wie es mit demselben soll gehalten werden. p. 6. a. 1.

Kan auf seinem Todtbette nichts bezahlen, schenken, noch jemand gratificiren. p. 40. a. 3.

An eines flüchtigen Schuldners Güter hat derselbe Creditor vor allen den Vorzug, der ihn und seine Güter zuerst zurückbringt. p. 40. a. 4.

Der auf seinem Todtbette liquidiren will, wie es mit den Creditoren, so ausbleiben, zu halten. p. 40. a. 6.

Flüchtiger Schuldner, wie und wenn sich die Creditores in dessen Güter können immittiren lassen. p. 41. a. 7.

Flüchtiger soll citiret werden. ib.

Verstorbener, in welcher Zeit dessen Creditores die Güter können inventiren lassen. p. 41. a. 10.

Kan von denen Creditoren, so nicht accordinen wollen, doch gerichtlich belanget werden. p. 42. a. 13.

Wie eines flüchtigen Debitoris arrestirte Güter gerichtlich zu verfolgen. p. 45. a. 2.

Der keine Bürgen stellen kan, wird arrestiret. p. 84. a. 4.

Wie und wenn Creditor und Debitor sich einander zeugen können. p. 99. a. 6.

Wie lange eines verstorbenen oder flüchtigen Debitoris Güter sollen arrestiret bleiben. p. 106. a. 3.

Der Immobilien besitzet, ist regulariter frey vom Arrest. p. 107. a. 7.

Recht und Vorzug der Creditoren an des Debitoris arrestirten Gütern. p. 107. a. 8.

Schwächen

Eine Wittve oder Jungfrau, worzu der Thäter gehalten, und wie zu bestraffen. p. 75. a. 1. p. 76. a. 2.

Schwäger

Müssen in Rechts-Sachen, die ihre Verwandten angehen, im Rath nicht mit votiren. p. 3. a. 9.

Welche sind, die beym Votiren abtreten müssen. p. 3. a. 9.

Schwanger.

Solche Wittve bleibet in des Mannes Gütern sitzen, bis zur Niederkunft. p. 36. a. 30.

Schwert zücken, vid. Degen.

See-Räuber.

Wenn selbige Güter auf der See nehmen, muß der den Schaden allein tragen, dem sie zu gehören. p. 119. a. 1.

Wie es zu halten, wenn die Auslieger denselben die Güter wieder genommen haben. p. 119. a. 2.

Seerifftig und geraubt Gut soll niemand kaufen. p. 119. a. 3.

Seiffensieder

Kan sich ohne der Nachbahren Willen nicht in ein Haus setzen, darin jemahls keiner gewohnt. p. 63. a. 12.

Selbstmörder, vid. Mörder.

Silber.

Wie sich eydlich zu purgiren haben diejenige, bey denen falsch Silber gefunden worden. p. 86. a. 5.

Wie der zu bestraffen, welcher wissentlich falsch Silber gekaufft, gemünzet oder vermünzet lassen. ib.

Sinn.

Die ihrer Sinnen beraubt sind, it. Taube, Stumme und andere fehlfahre Persohnen müssen unter Vormünder stehen. p. 16. a. 6.

Wer nicht bey Sinnen ist, dessen Testament und Donations gelten nicht. p. 20. a. 3.

Societas, vid. Maschopoy.

(In) Solidum.

Bürgen die sich in solidum ein für alle verscrieben haben, verlieshren dadurch das Beneficium divisionis. p. 47. a. 2.

Sponsalia, vid. Ehe und Ehe-Sachen.**Stadt = Buch.**

Deffen Auctorität, Beweis und Execution. p. 97. a. 1. 2. p. 103. a. 1.

Wer dasselbe, so zu Stadt = Buch geschrieben, in Fahr und Tag nicht bespricht, wird nicht gehdret. p. 97. a. 1.

Aus selbigem kan die Schuld nach des Debitoris Todt bewiesen werden. p. 101. a. 18.

Solches einer Unrichtigkeit beschuldigen, ist straff = bahr. p. 103. a. 1.

Urtheile, so darin geschrieben, können nicht von neuem mit Recht wieder vorgenommen werden. p. 104. a. 2.

Käst wieder die Verträge oder Vergleiche, so darin geschrieben, weder Zeugen noch Eyd in contrarium zu. p. 104. a. 3.

Stadt = Güter,

It. Freyheiten soll niemand entwenden. p. 37. a. 1.

Soll der Rath keinem Fürsten und Herrn bor = gen, leihen und verbürgen. p. 38. a. 4.

Stadt = Recht.

Wie zu bestraffen, welche durch Versammlungen und Zusammenkünfte, wieder die Rechte dieser Stadt was thätliches und freventliches vornehmen. p. 86. a. 2.

Stadt verweisen,

Welche sind, die der Stadt sollen verwiesen werden. p. 74. a. 11. p. 75. a. 1. p. 76. a. 2. 3. p. 77. a. 4. p. 78. a. 2. 3. p. 86. a. 1. p. 87. a. 3. p. 89. a. 1.

Wie und in welchem Fall die Verwiesenen wieder kommen können. p. 77. a. 5. p. 86. a. 1. p. 88. a. 1.

Statuta, vid. Ordnung.**Stehlen, vid. Diebstall.****Steuermann, vid. Schiffs = Volsch.****Stifte, vid. Kloster.****Straffe.**

Wie diejenigen zu bestraffen, welche wieder des Raths Ordnungen handeln. p. 1. a. 2.

Der sich nicht will in den Rath wählen lassen. p. 2. a. 6.

Der den *salvum conductum* violirt. p. 3. a. 11.
Wenn sich Rath = Versohnen im Rath injuriren. p. 4. a. 12.

Wenn ein Bürger zum Feind übergethet. p. 5. a. 3.

Wenn ein Bürger seine Immobilia einem Fremb = den zuschreiben lässt. p. 5. a. 5.

Der falschen Ankläger in Ehe = Sachen. p. 8. seqq. a. 1. seqq.

Einer Wittwen und Jungfrauen, die ohne der Freunde Rath heyrathet. p. 8. a. 2.

Derer, so der Stadt Güter und Freyheiten ent = wenden. p. 37. a. 1.

Der seine Güter nicht recht verschosset. p. 38. a. 3.

Wegen verfahrenen Zoll und falschen Zöllner. p. 38. a. 6.

Wenn einer Schulden vor der Zeit mahnet. p. 41. a. 8.

Wer gestohlene Sachen wesentlich zum Pfand nimmt. p. 46. a. 8.

Wer sein Haus ohne des Rentners Willen ~~vor =~~ kauft. p. 52. a. 19.

Wer eines andern Dienstbothen abspänstig macht. p. 56. a. 8.

Wenn ein Dienstboth aus dem Dienst läuft. p. 56. a. 9.

Wer seinen Dienstbothen wund schlägt. p. 56. a. 10.

Wenn ein Miether heimlich ausziehet. p. 57. a. 14.

Wenn dem Verbot des Burgermeisters in Bau = Sachen nicht gehorsahmet wird. p. 64. a. 15.

Des Diebstalls. p. 67. a. 4. 5. p. 68. a. 7.

Wegen Injurien. p. 71. seqq. a. 1. seqq.

Der das Fried = Gebot nicht gehalten. p. 72. a. 4.

Wenn einer ein Gewehr zücket. p. 74. a. 14.

Wegen Verwundung. p. 75. a. 15.

Wenn sich Jungfrauen und Wittwen beschlaffen lassen. p. 75. a. 1. p. 76. seqq. a. 2. seqq.

Der unzüchtigen liederlichen Weibs = Versohnen. p. 77. a. 5.

Die sich bey Huren finden lassen. ib.

Wenn jemand zwey Weiber zugleich hat. p. 78. a. 1.

Wegen Ehebruch. p. 78. seqq. a. 2. seqq.

Wenn ein flüchtiger Todtschläger friedlos gemacht wird. p. 80. a. 3.

Der Todtschläger. p. 80. seqq. a. 3. seqq.
 Wegen Zauberey und Vergiftung. p. 83. a. 1.
 Wenn jemand einen criminaliter anlaget und nicht beweisen kan. p. 83. a. 1.
 Der einen gefangenen Missethäter weg hilft. p. 83. a. 3.
 Wenn der Kläger seine Klage wieder den Arrestanten nicht prosequiret. p. 84. a. 4.
 Die keine Bürgen annehmen wollen. p. 84. a. 5.
 Wegen falscher Maaß und Gewicht. p. 84. a. 1.
 Wer falsche Waare machet, it. außershalb Landes kauft. p. 85. a. 2. 3.
 Wegen falscher Münze und Silber. p. 86. a. 5.
 Wegen verbotenen Zusammenkünften. p. 87. a. 3.
 Der den Burgfrieden bricht. p. 88. a. 2.
 Wenn die Becker das Brodt nicht gut backen. p. 88. a. 4.
 Wenn die Wache sich bestechen läßt. p. 89. a. 1.
 Wegen Vorsatz. p. 89. a. 1. seqq.
 Wer einen in der Badstube mit Gewehr anfällt. p. 90. a. 6.
 Ob contumaciam. p. 95. a. 1.
 Der aus dem Gericht entläuft. p. 96. a. 3.
 Wer die Klage nicht gebühlich prosequiret. p. 96. a. 4.
 Falscher Zeugen. p. 98. a. 2. p. 99. a. 3.
 Der sich zum Eyd offeriret und hernach nicht prästiren will. p. 102. a. 1.
 Wer wieder den Vergleich handelt. p. 104. a. 3.
 Wer arrestirte Sachen wegbringer. p. 107. a. 9.
 Der den Arrest auf gestohlene Sachen nicht gebührend prosequiret. p. 108. a. 11.
 Wie Schiffer und Schiffs-Volk zu bestraffen. vid. p. 109. seqq., it. sub. tit. Schiffer und Schiffs-Volk.
Strassenräuber, vid. Raub.
Stumm, vid. Taub.
Stuprum, vid. Schwächen.
Successio ab intestato, vid. Erben.

Tallich: Schmelker

Kan ohne der Nachbahren Willen sich nicht in ein Haus setzen, da zuvor keiner von seiner Profession gewohnet. p. 63. a. 12.

Taub.

Taube und Stumme müssen Vormünder haben. p. 16. a. 6.

Testamentarien

Können Fremde nicht seyn. p. 27. a. 15.

Testamentum.

Wenn deswegen Irrungen entstehen, kan solches durch einer Rathsperson Zeugnis bekräftiget werden. p. 1. a. 3. p. 23. a. 2.

Zwischen Eheleuten, so Kinder oder keine Kinder haben. p. 14. a. 1. 2.

Kan von wollgewonnen Gut gemacht werden. p. 19. a. 2.

Wie viel den nächsten Erben muß vermacht werden. ib.

Wer machen will, muß bey Sinnen seyn. p. 23. a. 1.

Mündliches, wie zu machen. p. 23. a. 2.

Kan auch im Nothfall vor zwey gefessene Bürger gemacht werden. p. 23. a. 2.

Dem widersprochen wird, wie es mit den Legatis zu halten. p. 24. a. 4.

Eines unbeerbten Mannes Testament wird kraftlos, wenn ihm noch Kinder gebohren werden. p. 24. a. 5.

Wie es zu halten, wenn nach gemachtem Testament noch ein Kind gebohren wird. p. 24. a. 6.

In demselben kan der Mann der Frauen ihr Kindesstheil geben, oder sie ganz von den Kindern absondern. p. 24. a. 6.

Wie zu exequiren. p. 25. a. 7.

Dessen Recht bey abgefundenen Kindern. p. 25. a. 8.

Dessen Recht der Frauen anderer Ehe. p. 25. a. 8.

Wer daraus Legata haben will, muß sich den nächsten dazu zeugen lassen. p. 26. a. 9.

Reciprocum zwischen Eheleuten, wie und wovon es einer Frauen zu machen erlaubt ist. p. 26. a. 10.

Muß binnen Monats Zeit gerichtlich producirt werden. p. 26. a. 11.

Wie es damit zu halten, wenn Ferien einfallen. ib.

Muß institutionem hæredis haben. p. 26. a. 12.

Wie die Clausul der hæredis Institution lauten soll. ib.

Wenn es nicht confirmirt wird, so bleiben doch die Legata ad pias causas. p. 27. a. 13.

Kan eine Frau nach Lübecksem Recht regulariter nicht machen. p. 27. a. 14.

Wie und wovon es einer Frauen nur erlaubt ist, zu machen, it. einer Kauff-Frauen. ib.

Am frembden Ort gemacht, wie und wenn es bestehet. p. 27. a. 16.

Testis, vid. Zeuge,

Theilung

Eines Wittwers und Wittwe mit Kindern. p. 28. a. 2. 3. p. 29. a. 6. p. 32. a. 16.

Wie selbige geschehen soll, wenn eine Frau nach Lübeck geheyrahtet wird, und nach des Mannes Todt wieder weggiehen will. p. 28. a. 4.

Wie selbige geschehen soll unter Stieff-Mutter und Kinder unterschiedener Ehen. p. 29. a. 5.

Eines hinterbliebenen Ehegatten mit den Kindern. p. 29. a. 6.

Der Kinder, so von Eltern abgesondert sind, unter sich aber getheilet oder noch ungetheilet. p. 29. a. 6.

Unbeerbter Ehegatten nach des einen Todt. p. 31. a. 12. p. 34. a. 25.

Wie und wenn Eltern den voll- und halb-Geschwistern vorgezogen werden. p. 31. a. 13.

Wenn Erben von beiden Seiten sind. p. 32. a. 20.

Wie die Theilung geschehen soll, wenn unbeerbte Eheleute verarmen, und hernach wieder was vor sich bringen, und einer derselben verstorbt. p. 34. a. 25.

Wie zu theilen, wenn verwittwete Ehe-Leute Kinder zusammen bringen und noch mehrere zeugen. p. 34. a. 26.

Der Kinder, unterschiedlicher Ehen, Theilung. p. 34. a. 28.

Muß geschehen, wenn Verwittwete zur andern Ehe schreiten wollen. p. 35. a. 29.

Wenn sie geschehen ist, soll einer dem andern quiren. ib.

Wie die Güter eines flüchtigen Schuldners zu theilen. p. 40. a. 4.

Wie in Maschopey, Capital und Gewinn zu theilen. p. 58. a. 1.

Theilung des Gewinnes aus gemeinem Erbgut. p. 59. a. 4.

Theilung gemeinschaftlicher Güter, it. gemeinschaftlicher Schiffe. p. 65. a. 1.

Todtschlag

Muß nicht privatim verglichen werden, sondern gerichtlich. p. 80. a. 1.

Wie ein flüchtiger Todtschläger zu bestraffen, it. wie es mit seinen Gütern zu halten. p. 80. a. 3.

Der aufferhalb der Stadt geschehen, wie der Beschuldigte seine Unschuld beweisen soll. p. 80. a. 4.

Worzu der Wirth gehalten, wenn ein Mord in seinem Hause geschieht. p. 81. a. 6.

Worzu Nachbahren gehalten, wenn sie wegen Todtschlag angerufen werden. ib.

Wer sein Weib und Kinder züchtigt und gar todt schlägt, muß wieder sterben. p. 81. a. 7.

Wie zu bestraffen, die daran Theil haben. p. 81. a. 8.

Wodurch sich einer des Todtschlags verdächtig machen kan. p. 82. a. 9.

Wie man den Verdacht wegen Todtschlag abhelffen kan. ib.

Eines Selbst-Mörders, it. eines Justificirten Güter behalten dessen Erben. p. 82. a. 1.

Begräbniß der Selbst-Mörder. p. 82. a. 2.

Töppfer.

Neue Töppfer-Häuser sollen ohne der Nachbahren Bewilligung nicht angeleget werden. p. 63. a. 12.

Transactio, vid. Vergleich.

Frauen, it. Treu und Glauben geben.

Dem man trauet und Glauben giebt, an den muß man sich auch halten. p. 43. a. 1. 2. It. Hand muß Hand warten. ib. vid. quoque sub tit. Leihen.

Treue Hand, vid. Depositum.

Tropffenfall.

It. Abzug und andere Gerechtigkeiten soll der Nachbahr dem andern nicht verbauen oder verkürzen. p. 62. a. 8.

Tutor, vid. Vormund.**Vater.**

Vater und Sohn können nicht zugleich Rathspersohnen seyn noch gefohren werden. p. 2. a. 5.
Muß theilen mit seinen Kindern verschiedener Ehen. p. 29. a. 5.

Vater und Mutter, wie sie von abgesonderten und unabgesonderten Kindern erben. p. 29. & 30. a. 6. 7.

Vater muß seinen Kindern, wenn er von andern Orten zu Lübeck Bürger wird, Erbschichtung thun nach Lübeckischem Recht. p. 30. a. 10.

Vater und Mutter müssen ihren mündigen Kindern ihr Erbtheil geben. p. 31. a. 11.

— erben von ihren Kindern vor halb-Brüdern und halb-Schwestern, it. zuweilen auch vor vollen-Brüdern und -Schwestern. p. 31. a. 13.

Elter-Vater und -Mutter sind näher Erben, denn Dheim und Vettern und deren Kinder. p. 32. a. 17.

Groß-Vater und Groß-Mutter erben nicht vor halb-Brüdern und halb-Schwestern. ib.

Vater-Brüder und -Schwestern können vor vollen-Brüder- und Schwester-Kindern nicht erben. p. 32. a. 18.

Vater und Mutter sollen ihren Kindern Rechnung thun, wenn sie zur andern Ehe schreiten. p. 33. a. 21.

— können durch einen Ausspruch ihre Kinder gänzlich abtheilen. p. 36. a. 33.

Vater kan seine Kinder durch die Aussteuer zur Ehe von sich gänzlich absondern. p. 37. a. 34.

Ueberfallen, vid sub tit. Haus-Fried.**Venditio, vid. Verkauffen.****Veräußern, vid. Verkauffen.****Verbot**

Des Burgermeisters in Bau-Sachen muß bey Straffe angenommen werden. p. 64. a. 15.

Wer solches in Bau-Sachen ohne Ursache bittet, wie zu bestraffen, und wie es mit ihm ferner zu halten. ib.

Verdacht

Wegen Ehebruch muß eydlich purgirt werden. p. 79. a. 4.

Wegen Todtschlag. p. 82. a. 9.

Wegen falscher Münze und Silber. p. 85. a. 4. p. 86. a. 5.

Verfesten.

Wie es mit dessen Güter soll gehalten werden. p. 74. a. 13. p. 80. a. 3.

Soll derjenige werden, der einen gefangenen Missethäter zur Flucht hilfft. p. 83. a. 3.

Solche können nicht wieder in die Stadt genommen werden. p. 88. a. 1.

Der 3mahl citirt worden, und nicht erscheinen will, soll verfestet werden. p. 90. a. 1.

Ein Verfesteter kan nach geschעהener Citation ohne Geleit erscheinen, und seine Sache ausführen. p. 90. a. 1.

Soll von niemand geheget werden. p. 90. a. 2.

Soll allenthalben, wo Lübeckisch Recht ist, verfestet seyn. p. 91. a. 3.

Der flüchtig wird in Sachen, die an Leib und Leben gehen, soll verfestet und friedlos geleyet werden. p. 96. a. 3.

Verführen.

Der Diensthofen verführet, wie zu bestraffen. p. 56. a. 8.

Vergleich.

Wie und wenn es Partheyen nicht mehr erlaubt ist, sich privatim zu vergleichen. p. 80. a. 1.

Zum gütlichen Vergleich vor Commissarien, werden die Procuratores nicht admittiret ohne des Rahts und Gerichts Bewilligung. p. 93. a. 2.

Wieder den Vergleich, der zu Stadt-Buch geschrieben, wird weder Eyd noch Zeugen zugelassen. p. 104. a. 3.

Verjährung.

Güter und Gebäude können nach Jahr und Tag nicht wieder angesprochen werden. p. 19. a. 1. 2. p. 49. a. 3. p. 120. a. 5.

Wie und wenn der Häuser Gerechtigkeit verjähret wird. p. 63. a. 12.

Verkauffen.

- Liegende Gründe und stehende Erbe, müssen vor dem Rath verlassen werden, it. Jahr und Tag gewehret werden, p. 48. a. 1. p. 49. a. 2 & 4.
- Wie es soll gehalten werden, wenn der Verkäufer gleich nach dem Verkauf flüchtig wird. p. 48. a. 1.
- Wie es soll gehalten werden, wenn der Verkäufer it. Käufer stirbt, ehe die Verlassung zu Stadt-Buch geschrieben. p. 49. a. 2.
- Verkaufte Immoibilia ansprechen, muß in Jahr und Tag geschehen. p. 49. a. 3.
- Wie es zu halten, wenn eines Herren Diener etwas verkauft und nicht gewehren kan. p. 49. a. 5.
- Der Effect des Gottes-Pfennings bey dem Verkauf. p. 50. a. 6.
- Frembde dürfen ihr Gut niemanden als Bürgern verkaufen. p. 50. a. 7.
- Rente können wie Kauffmanns-Waaren veräußert werden. p. 50. a. 8.
- Lacken und Gewand, wie es hernach, wenn es schadhafft befunden wird, zu halten. p. 51. a. 11.
- Ungefundes Vieh muß der Verkäufer wieder annehmen. p. 51. a. 14.
- Allehand Gut oder Waaren, die, nach gnugsamer Besichtigung, doch untüchtig befunden werden, wie es damit soll gehalten werden. p. 51. a. 15.
- Betrieglicher Verkäufer wird straffällig. p. 52. a. 14. 15.
- Ein Pferd, was dabey muß gewehret werden. p. 52. a. 17.
- Unbewegliche Güter, soll der Verkäufer tradiren oder Reukauff geben. p. 52. a. 18.
- Ohne des Rentners Willen soll ein Haus nicht verkauft werden. p. 52. a. 19.
- Wie sich der zu verhalten hat, dem Güter über Sand und See zu verkaufen mitgegeben werden. p. 53. a. 20.
- Erbgut und liegende Gründe, wie und wem sie zuerst sollen angeboten werden. p. 53. a. 1.
- Gedingte Güter verkaufen oder versetzen, wie es darauf soll gehalten werden. p. 58. a. 17.

- Verschuldete Güter, so nicht entsetzt werden, kan der Creditor verkaufen. p. 97. a. 2.
- Geheurtes Schiff soll nicht veräußert werden. p. 117. a. 2.

Verlobung, vid. Ehe-Sachen.

Verpfänden

- Soll kein Bürger einem Frembden sein Erbe, Rente und Eigenthum. p. 5. a. 5.
- Soll der Mann der Frauen unbewegliche Güter nicht, ohne ihren und der Kinder Willen. p. 12. a. 9.
- Vor dem Rath, solches ist kräftig und beständig. p. 44. a. 1.
- Wenn der Debitor und Creditor colludiren, wie es alsdann soll gehalten werden. p. 44. a. 1.
- Wie es zu halten, wenn der Debitor in vier Wochen flüchtig wird nach der Verpfändung. ib.
- Wie es mit des Debitoris Ehe-Frau zu halten, wenn das Pfand gerichtlich verfolget, und der Creditor immittiret wird. p. 45. a. 2.
- Vor Victualien oder Eswaaren ein Pfand setzen, wie es damit soll gehalten werden. p. 45. a. 3.
- Wie und wenn bey einem handhabenden Pfand die Wiederlösung bleibet oder aufgehoben wird. p. 45. a. 4.
- Wie es zu halten, wenn der Creditor das Pfand aus seiner Gewehr läßt. p. 45. a. 5.
- Wie es mit einem verpfändeten Schiff soll gehalten werden. p. 46. a. 6.
- Wenn Bürger und Gast sich einander ein Pfand setzen, wie damit gerichtlich zu procediren. p. 46. a. 7.
- Wie es zu halten, wenn einer gestohne oder geraubte Güter zum Pfand nimmt. p. 46. a. 8.
- Verpfändete Güter können durch einen Eyd wieder Anspruch behalten werden. p. 46. a. 9.
- Wie hoch ein Pfand versetzt, muß durch Zeugen oder eydlich bewiesen werden. p. 47. a. 10.
- Creditor soll sein Pfand anderwärts nicht wieder versetzen. ib.
- Geheurtes Schiff soll niemand verpfänden. p. 117. a. 2.

Versammlung, vid. Zusammenkünfte.

Verwandte, vid. Bluts-Freunde.

Verweisen, vid. Stadt verweisen.

Verwunden, vid. Schlagen.

Victualien.

Wer vor selbige ein Pfand setzet, wie es darnach soll gehalten werden. p. 45. a. 3.

Vieh.

Ungefundes verkaufen, worzu der Verkäufer gehalten. p. 51. a. 14.

Welches Schaden gethan, wie weit der Eigenthümer gehalten. p. 60. a. 1.

Auf freyen Markt-Tagen wird der zugesetzte Schaden vom Vieh, nicht ersetzt. p. 60. a. 2.

Eines andern Vieh schadhast machen, wie es darnach soll gehalten werden. p. 70. a. 1.

Ungehorsam, vid. Contumax.

Unkosten

Der Hochzeit, wie es damit in der Theilung nach eines Ehegatten Todt soll gehalten werden. p. 34. a. 26.

Der Hochzeit kan die Frau bey entstehendem Concurs ihres Mannes nicht fordern. p. 41. a. 9.

Wie weit die Unkosten zu des Debitoris Begräbnis andern Creditoribus vorgehen. p. 42. a. 11.

Soll der, so muthwillig Proceß führet, erlegen. p. 105. a. 1.

Unmündige

Können keine gerichtliche Handlungen pflegen. p. 17. a. 8.

Denselben sollen die Eltern Rechnung thun, wenn sie zur andern Ehe schreiten wollen. p. 33. a. 21.

Wie selbige wegen ein Delictum zu bestraffen. p. 88. a. 3.

Unzucht, vid. Schwächen, it. Hurerey.

Vollmacht.

Vollmächtiger kan in seines Clienten Sache nicht Zeuge seyn. p. 92. a. 1.

Wer selbst nicht vor Gericht erscheinen kan,

muß auf sein Pericul einen Vollmächtigen stellen. p. 93. a. 6.

Vollmächtiger soll in seines Clienten Sache, dessen Contrapart hernach nicht dienen. p. 93. a. 7.

Der Vater soll seines mündigen Sohnes Sachen ohne Vollmacht nicht gerichtlich treiben. p. 94. a. 8.

Vormund

Kan der Vater seinen Kindern setzen, bis sie mündig werden. p. 15. a. 1.

Untüchtige und Verdächtige werden vom Rath abgesetzt. p. 15. a. 1. p. 16. a. 5.

Kan nicht seyn, der dieser Stadt Bürger nicht ist. p. 15. a. 2.

Agnati sollen denen Cognatis vorgehen. ib.

Muß von dem Rath confirmiret werden. p. 15. a. 2. p. 16. a. 6.

Wenn er seiner Pupillen wegen um Schuld angesprochen wird, wie es alsdenn zu halten. p. 15. a. 3.

Denselben setz der Rath, wenn der Vater keinen gesetzt, it. keine Freunde da seyn. p. 16. a. 4.

Ohne dessen Consens kan ein Minorennis mit seinen Gütern nichts thun. p. 16. a. 6.

Wird Sinnlosen, Taub und Stummen gesetzt. p. 16. a. 6.

Kan seiner Pupillen Gelder ohne sicheres Pfand nicht gebrauchen. p. 17. a. 7.

Soll seine Pupillen von den Renten unterhalten und Rechnung thun. ib.

Ohne denselben können Minorennis keine gerichtliche Handlungen vornehmen. p. 17. a. 8.

Wenn ein Dienstboth Vormund wird, kan er dadurch seines Dienstes frey kommen. p. 17. a. 9.

Was mit selbigem vor dem Rath getheilet worden, ist rechtskräftig. p. 18. a. 10.

Wie lange Tutor und Curator ihre Tutel und Curatel führen müssen. It. Curator ad litem muß bleiben, so lange der Proceß währet. p. 18. a. 11.

Soll binnen 3 Monath von einer Wittwen vor ihre Kinder erwählet werden. p. 18. a. 12.

Soll seiner Pupillen Güter wohl administriren. p. 18. a. 13.

Bekommt keine Besoldung. p. 18. a. 14.

Ohne dessen Consens kan eine Wittwe nichts veräußern, nicht Bürge werden, noch was verschencken. p. 20. a. 4. p. 21. a. 1.

Kan protestiren, wenn durch väterlichen Ausspruch denen Kindern zu nahe geschehen. p. 36. a. 33.

Muß seiner Pupillen Güter verschossen. p. 37. a. 2.

Wie und wenn Procuratores Vormünder seyn können. p. 93. a. 3.

Kan in seiner Pupillen Sache Zeuge seyn, wenn keine andere Zeugen vorhanden. p. 102. a. 20.

Vorsatz,

Schaden zu thun, wie zu bestraffen. p. 74. a. 13. p. 89. a. 2.

Vorsätzliche Wegelagerung, wie zu bestraffen. p. 89. a. 2.

Wie zu bezeugen. p. 89. a. 2. 3. p. 90. a. 5.

Vorsprach, vid. Procurator.

Votiren.

Welche sind, die im Rath deshalb abtreten müssen. p. 2. a. 8. p. 3. a. 9.

Urkunden.

Was zu Stadtbuch geschrieben, hat völligen Beweis. p. 97. a. 1. 2.

Wie weit Copeyen beweisen. p. 98. a. 3.

Kramer Bücher beweisen Schuld auf 30 Mark. p. 98. a. 4.

Durch Urkunden und Brieffschaften werden die Schulden nach des Debitoris Todt bewiesen. p. 101. a. 18.

Urtheil

Müssen nicht zu Stadtbuch geschrieben werden, ehe sie im Rath verlesen. p. 103. a. 1.

Wer solches einer Unrichtigkeit, wenn es zu Stadtbuch geschrieben, beschuldiget, wird straffällig. ib.

Sachen, die durch Urtheil und Recht abgethan, können nicht wieder von neuen aufgewärmet werden. p. 104. a. 2.

Wie die Urtheile sollen protocolliret oder zu Stadtbuch geschrieben werden. p. 104. a. 3.

Waaren,

Die der Käufer gnugsam besichtigt, muß er behalten und das Geld zahlen. p. 51. a. 15.

Die nach genauer Besichtigung doch unrichtig befunden werden, muß der Verkäufer wieder zu sich nehmen. p. 51. a. 15.

Der falsche machet, wie zu bestraffen. p. 85. a. 2.

Falsche Waaren aufferhalb Landes kauffen, wie man sich durch einen Eyd der Straffe entlegen kan. p. 85. a. 3.

Wache.

Wie selbige zu bestraffen, die von den nächtlichen Tumultuanten sich bestechen lassen und es nicht gerichtlich angegeben haben. p. 89. a. 1.

Wachtgeld

Muß von jedem Einwohner des Hauses gegeben werden. p. 52. a. 16.

Wird nur von einem Hause entrichtet, wenn jemand aus zweyen eines machet. ib.

Wird nicht entrichtet von ledigen und wüsten Häusern. ib.

Wagen.

Wenn ein Fuhrmann jemand beschädiget, wie und wenn er, oder der Dominus des Wagens den Schaden büßen soll. p. 70. a. 3.

Wahl.

Der Ampt oder Lehn vom Rath hat, kan nicht in den Rath gewählet werden. p. 1. a. 1.

Wer in den Rath gewählet wird, darf sich dessen bey schwerer Straffe nicht weigern. p. 2. a. 6.

Dazu werden nicht gelassen dessen Bluts-Freunde, der auf die Wahl kdmmt. p. 2. a. 7.

Wardein.

Wie er sich wegen falsch Silber eydlich zu purgiren hat. p. 86. a. 5.

Wie zu bestraffen, wenn er von falschem Silber Geld gemünzet oder münzen lassen. ib.

Wechsler, vid. Wardein.**Wegelagerung.**

Wie zu bestraffen und wie zu erweisen. p. 89. a. 2.

Wein.

Selbiger kan ein jeder Bürger, für sich zu consumiren, einlegen. p. 51. a. 12.

Dafür muß Accise erlegt werden. ib.

Auszapfen soll keiner ohne des Rathes Belegung. ib.

Wette, vid. Straffe.**Wiederklage, vid. Reconventio.****Wirth.**

Wozu er gehalten, wenn in seinem Hause ein Mord geschicht. p. 81. a. 6.

Wie und wenn er sich seines Gastes Gut als ein Pfand zuzeugen kan. p. 100. a. 13.

Kan eydlich die Schuld seines Gastes bezeugen, für genossene Kost. p. 103. a. 4.

Wirthshaus,

Neues, kan ohne der Nachbahren Willen nicht angeleget werden. p. 63. a. 12.

Wer sich darinnen schlägt, it. mit Helffers-Helffern den Wirth und die Seinigen überfällt, wie und wenn der Hausfriede gebrochen. p. 81. a. 5.

Wozu der Wirth gehalten, wenn ein Todtschlag in seinem Hause geschicht. p. 81. a. 6.

Wittwe,

Die ohne ihrer Freunde Rath heyrathet, verliert all ihr Gut. p. 8. a. 2.

Derselben muß doch aus des Mannes Gütern der Brautschatz gezahlt werden, wenn dieser ihn aus Nachlässigkeit stehen lassen und nicht gefordert. p. 10. a. 2.

Unbeerbte, kan durch einen Eyd nach 20jähriger Ehe ihren Brautschatz bezeugen. p. 11. a. 4.

Unbeerbte, hat Verderb- und Verbesserung ihres Eingebdmbts für sich. p. 11. a. 4.

Unbeerbte, darf des Mannes Schulden nicht bezahlen, sondern nimmt ihr Eingebrahtes wieder zu sich. p. 11. a. 5.

Hat wegen ihr Eingebrahtes das Jus retentionis in des Mannes Gütern. p. 13. a. 13.

Soll binnen 3 Monath ihren Kindern Vormünder wählen. p. 18. a. 12.

Wie sie ihr wohlgekommen Gut vergeben kan. p. 20. a. 4.

Die im Testament ihr bescheiden Theil von dem Mann empfangen, wie ihre Kinder ihr succediren. p. 23. a. 3.

Wie und wenn sie das halbe Gut oder Kindes-theil nehmen kan. p. 25. a. 8.

Nimmt ihren Trauring voraus, wenn sie theilen soll mit den Kindern. p. 28. a. 3.

Von frembden Ort nach Lübeck geheyrathet, wie es mit ihr zu halten, wenn sie wieder wegziehen will. p. 28. a. 4.

Wie unbeerbte Wittwer und Wittwe, nach eines Absterben theilen. p. 29. a. 5. p. 31. a. 12.

Beerbte, bleibet in gesambtem Gut sitzen. p. 30. a. 8.

Soll keine Güter ohne der Erben Consens veräußern. ib.

Muß theilen mit den Kindern, wenn sie sich wieder verheyrathet. p. 30. a. 8.

Wittwe und Wittwer müssen all ihr Gut mit ihren unabgesonderten Kindern theilen. p. 32. a. 16.

— sollen ihren Kindern Rechnung thun, wenn sie wieder heyrathen. p. 33. a. 21.

— sollen sich mit der Freunde Rath vereslichen. p. 35. a. 29.

Schwangere, bleibet bis zur Geburth in des Mannes Güter sitzen. p. 36. a. 30.

Unbeerbtet gehet wegen ihr Eingebrahtes allen andern Creditoren vor. p. 41. a. 9. it. wie es mit der Morgengabe, Hochzeitsunkosten und Gaben soll gehalten werden. p. 41. a. 9.

Beerbtet eines in Schulden verstorbenen Mannes, muß binnen 6 Monath Haus und Güter räumen. p. 41. a. 10.

Schwächen, worzu der Thäter gehalten und wie zu bestraffen. p. 75. a. 1. p. 77. a. 4.

Wie wegen Ehebruch zu bestraffen. p. 78. a. 3.

Wohnung, vid. Haus.

Wundschlagen, vid. Schlagen.

Zanck

Wird unter Rath's Versohnen im Rath verboten. p. 4. a. 12.

Zauberey.

Wie zu bestraffen. p. 83. a. 1.

Zeuge.

Auch einer Rath's Versohn Zeugnis, hat in Gerichtlichen Handlungen und Testamenten völligen Glauben. p. 1. a. 3.

Welche sind, so Brautschatz bezeugen können. p. 13. a. 12. p. 101. a. 17.

Wer erben will, muß sich binnen Jahr und Tag nächstzeugen lassen. p. 26. a. 9.

Wer sich fälschlich zum Erben zeugen läßt, wird sambt den Zeugen gestrafft. p. 36. a. 32.

Wegen gestohlner Güter, so beyhm 3tio angetroffen werden. p. 67. a. 6.

Verwundung muß durch 2 Zeugen erwiesen werden. p. 80. a. 2.

Wegen beschuldigter Mordthat. p. 80. a. 4. p. 82. a. 9.

Wie Vorsatz zu bezeugen. p. 89. a. 3.

Kan der Procurator und Vollmächtiger nicht seyn in des Clienten Sache. p. 92. a. 1.

Wieder Stadtbuch-Schrift werden keine Zeugen zugelassen. p. 97. a. 2.

Wer Zeugen vorstellen will, wie er sich zu verhalten. p. 98. a. 1.

Falsche verderben die Sache und werden straffällig. p. 98. a. 2.

Worzu sie wegen falsch Zeugnis gehalten. p. 99. a. 3.

Wie Zeugen beschaffen seyn sollen. p. 99. a. 4.

Die in jemand's Brodt stehen, wie und wenn sie zeugen können. p. 99. a. 5.

Wie der Creditor und Debitor sich einander zeugen können. p. 99. a. 6.

Schuld durch Zeugen erwiesen, ist zu bezahlen, it. was dawieder einzuwenden. p. 99. a. 7.

Der Contrapart muß zum Zeugen Eyd citirt werden. p. 99. a. 8.

Wie lange Dilation beyhm Zeugenführen verstatet wird. p. 100. a. 9.

Soll wegen Zeugnis, an seiner Nahrung nicht verhindert werden. p. 100. a. 10.

Wird ohne Eyd nicht zugelassen, es sey denn, daß der Producent ihm solchen erläßt. p. 100. a. 11.

Krancker, kan durch den Gerichtschreiber eydlich abgehört werden. p. 100. a. 12.

Wie der Wirth das Gut seines Gastes ihm als ein Pfand zuzeugen kan. p. 100. a. 13.

Die nicht übereinstimmen, wie es alsdenn mit ihnen soll gehalten werden. p. 101. a. 14.

Der Theil an der Sache hat, wird nicht admittiret. p. 101. a. 15.

Der durch producirt Zeugen nicht beweisen kan, ist seiner Sache fällig. p. 101. a. 16.

Durch selbige, kan die Schuld nach des beklagten Debitoris Tod, erwiesen werden. p. 101. a. 18.

Ein Flüchtiger, kan den Creditoren oder wieder sie nicht Zeuge seyn. p. 101. a. 19.

Vormünder und Bluts-Freunde können Zeugen seyn, wenn keine andere vorhanden. p. 102. a. 20.

Zoll.

Der wegen falschen Zoll berüchtigt wird, kan sich eydlich purgiren. p. 38. a. 5.

Wer den Zoll verfähret, wie zu bestraffen. it. wenn der Zöllner denselben doppelt fodert. p. 38. a. 6.

Züchtigung.

Wer Frau und Kinder züchtigt und gar todt schlägt, muß wieder sterben. p. 81. a. 7.

Zusammenkünfte.

Wie und wenn sie wegen Ehebruch jemand verdächtig machen. p. 79. a. 4.

Die verbotene halten, wie zu bestraffen. p. 86. a. 1.

Wieder der Stadt Rechte aus Frevel und Muthwillen, sind capital. p. 86. a. 2.

Wie und wenn sie den Aemptern der Stadt erlaubt sind, it. wie und wenn sie verboten. p. 87. a. 3.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

A faint, circular purple stamp or mark, possibly a library or archival stamp, located in the lower center of the page.

Biblioteka Główna UMK



300022027008



